



Gemeinde Obersiggenthal

ARBEITSGRUPPE TAGESSTRUKTUREN

Tagesstrukturen der Gemeinde Obersiggenthal

Definitiver Bericht an den Gemeinderat

Stand: 30. Juni 2010

INHALTSVERZEICHNIS

1.	<i>Kurze Zusammenfassung für die eilige Leserin/den eiligen Leser</i>	3
2.	<i>Ausgangslage und Auftrag</i>	5
2.1.	Auftrag	5
2.2.	Zusammensetzung der Arbeitsgruppe	5
3.	<i>Aktuelle Situation</i>	5
3.1.	Politisches und gesellschaftliches Umfeld	5
3.2.	Begriff der Tagesstrukturen	7
3.3.	Bestehendes Betreuungsangebot in Obersiggenthal	7
4.	<i>Gesetzliche Bestimmungen und Grundlagen</i>	7
4.1.	Auf Bundesebene	7
4.2.	Auf Kantonsebene	8
5.	<i>Vision und Zielsetzung der Arbeitsgruppe Tagesstrukturen in Obersiggenthal</i>	9
6.	<i>Nachfrageschätzung in der Gemeinde Obersiggenthal</i>	10
6.1.	Ausgangslage	10
6.2.	Begriffsklärung	10
6.3.	Ergebnisse	11
6.4.	Zusammenfassung	11
7.	<i>Konzept Tagesstrukturen Obersiggenthal</i>	12
7.1.	Rahmenbedingungen / Voraussetzungen	12
7.2.	Tagesstrukturen für Schulkinder – Örtlichkeiten	12
7.3.	Betreuungsmodule Tagesstrukturen Obersiggenthal	13
7.4.	Nutzungsmöglichkeiten der Eltern	13
7.5.	Trägerschaft der Tagesstrukturen	14
7.6.	Qualität der Tagesstrukturen	15
7.7.	Integration der Randstundenbetreuung in den Verein Tagesstrukturen	15
7.8.	Personalbedarf und Personalanforderungen	15
7.9.	Räumlichkeiten der Tagesstrukturen	16
7.10.	Kosten der Tagesstrukturen	16
7.11.	Finanzierung	18
7.11.1.	Kostenbeteiligung der Eltern	18
7.11.2.	Gemeindebeiträge	18
7.11.3.	Kantonsbeiträge (vgl. auch Kapitel 4.2.)	18
7.11.4.	Finanzhilfen des Bundes (Anstossfinanzierung)	19
7.11.5.	Beiträge Dritter	19
7.11.6.	Vereinsbeiträge	19
7.11.7.	Vergleich der Kosten mit andern Gemeinden	19
8.	<i>Antrag der Arbeitsgruppe Tagesstrukturen an den Gemeinderat</i>	19

1. Kurze Zusammenfassung für die eilige Leserin/den eiligen Leser

Die Arbeitsgruppe Tagesstrukturen hat sich intensiv mit den Tagesstrukturen in Obersiggenthal auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, dass die Gemeinde Obersiggenthal ein Betreuungsangebot bereitstellen soll. Ein Betreuungsangebot in der schulergänzenden Betreuung steigert die Standortattraktivität der Gemeinde, gibt den Kindern einen sinnvollen betreuten Rahmen und ermöglicht den Eltern, familiäre und berufliche Verpflichtungen besser unter einen Hut zu bringen. Die öffentlichen Mittel sind eine gute Investition, da sich mit einem guten Betreuungsangebot neue Steuermittel generieren lassen, wie dies verschiedene Studien eindrücklich belegen konnten.

In der Zeit von Januar bis Juni 2010 hat die vom Gemeinderat Obersiggenthal eingesetzte „Arbeitsgruppe Tagesstrukturen“ die Einführung eines schulergänzenden Betreuungsangebotes auf Beginn des Schuljahres 2011/12 hin geprüft. Das Konzept wird mit diesem Bericht vorgelegt.

Die Arbeitsgruppe beantragt dem Gemeinderat, volle Tagesstrukturen einzuführen und diese nach einer 3-jährigen Einführungsphase zu evaluieren.

Trotz intensiver Suche nach passenden Räumlichkeiten hat die Arbeitsgruppe keine geeignete Lösung gefunden. Sie schlägt dem Gemeinderat vor, entweder in Nussbaumen und Kirchdorf die nötigen Räume zu mieten und/oder auf dem Schulhausareal Pavillons aufzustellen und einzurichten.

Dezentrales Betreuungsangebot

In der Gemeinde Obersiggenthal müssen Tagesstrukturen in Nussbaumen und in Kirchdorf angeboten werden. Ausgerichtet wird das Angebot auf Kinder der Volksschule im Primarschulalter (1. bis 5. Klasse sowie 2 Kindergartenjahre bzw. – nach einer allfälligen Schulgesetzänderung – 1. bis 6. Klasse sowie 2 Kindergartenjahre). In Nussbaumen sollen 40, in Kirchdorf 20 Betreuungsplätze angeboten werden.

Ein vollumfängliches Betreuungsangebot sieht folgendermassen aus:

Frühstückstisch (während der Schulzeit) an 5 Vormittagen von 07.00 Uhr bis 8.15 Uhr.

Mittagsbetreuung (während der Schulzeit) an 5 Tagen von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr.

Nachmittagsbetreuung (während der Schulzeit) von 13.30 bzw. nach Schulschluss bis 18.00 Uhr.

Ferienbetreuung während ca. 2 Wochen.

Nutzungsmöglichkeiten der Eltern

Generell gilt, dass die Eltern aus diesem Angebot einzelne Betreuungsteile (so genannte Module) so wählen können, wie es ihren Bedürfnissen entspricht, dass aber ein einmal gewähltes Modul während eines ganzen Semesters belegt werden muss.

Träger der Tagesstruktur Obersiggenthal

Träger des Betreuungsangebots soll der bisherige Verein Mittagstisch sein, der von der Gemeinde einen Leistungsauftrag erhält. Diese Organisationsform ist zwingend, damit die Obersiggenthaler Tagesstrukturen von kantonalen Subventionen profitieren könnten. Dem neuen Angebot entsprechend müsste der Verein seine Statuten, die Strukturen sowie den Vereinsnamen (beispielsweise Verein Tagesstrukturen Obersiggenthal) anpassen. Dem Vorstand sollen 4 Delegierte der Gemeinde bzw. Schule (Gemeinderat, Schulleitung, Schulpflege, Lehrerschaft) sowie 5 weitere Mitglieder (Eltern) angehören.

Elternbeiträge

An den Betreuungskosten beteiligen sich die Eltern mit einkommensabhängigen Beiträgen. Dazu erlässt der Gemeinderat ein Elternbeitragsreglement analog demjenigen, welches in der Kita Strübelihuus gilt.

Betreuungsangebot, Kosten

Die Arbeitsgruppe geht von einer Nachfrage von 60 Plätzen (40 in Nussbaumen, 20 in Kirchdorf) aus. Diese Plätze generieren Kosten in der Höhe von insgesamt rund CHF 635'000 sowie Erträge von CHF 279'000 aus. Das ergibt einen Nettoaufwand für die Gemeinde von rund CHF 356'000.

Integration der Randstundenbetreuung in den Verein „Tagesstrukturen“

Die bisher von der Gemeinde Obersiggenthal angebotene Randstundenbetreuung, als Teil des schulischen Angebotes im Rahmen der Blockzeiten, soll ebenfalls dem Verein übertragen werden, weil die Morgenbetreuung für die Kinder unmöglich an zwei Orten sein kann und weil damit beim Personal Synergien genutzt werden können. Die Kosten für die Randstundenbetreuung werden sich, wenn diese in etwa gleich genutzt werden wie bis anhin, im bisher bewilligten Rahmen bewegen (CHF 30'000) und weiterhin gänzlich von der Gemeinde getragen.

Die Arbeitsgruppe hat den Bericht und den Antrag an den Gemeinderat einstimmig gutgeheissen.

2. Ausgangslage und Auftrag

2.1. Auftrag

Der Gemeinderat Obersiggenthal hat auf der Basis des Einwohnerratsbeschlusses vom 10.12.2009 eine Arbeitsgruppe Tagesstrukturen ins Leben gerufen. Der Auftrag der Arbeitsgruppe besteht darin, dem Gemeinderat ein Konzept für die Tagesstrukturen in Obersiggenthal vorzuschlagen, welches wenn möglich ab dem Schuljahr 2011/2012 umgesetzt werden soll.

Der Auftrag lautet folgendermassen (Auszug aus ER-Beschluss 10.12.2009):

1. Der Gemeinderat setzt eine Arbeitsgruppe (familien- und schulergänzende) Tagesstrukturen ein. Diese erarbeitet ein Konzept für Tagesstrukturen an der Volksschule der Gemeinde Obersiggenthal mit Angaben zu Organisation und Trägerschaft, Bedarf und Angebot, Personalbedarf und -anforderungen, Infrastruktur und Ausstattung sowie Elterntarif, erstellt eine Vollkostenrechnung und unterbreitet ein Finanzierungsmodell für die Tagesstrukturen.
2. Der (engeren) Arbeitsgruppe gehören – neben der fachlichen Begleitperson und der Protokollführung – je ein Mitglied des Gemeinderates, der Schulpflege und der Schulleitung sowie eine Lehrperson und eine Elternvertretung (Elternforum) an. Mit einzubeziehen sind unbedingt KiTa, Mittagstisch, Aufgabenhilfe, Randstundenbetreuung, wenn nötig Bauverwaltung etc.

2.2. Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

Stephanie Klöti	Schulleitung, Stufenleiterin Primarschule, Leitung
Marie-Louise Nussbaumer	Gemeinderätin
Patricia Brühwiler	Vertreterin Elternforum
Ursula Markwalder	Vertreterin Randstundenbetreuung
Monika Merlini	Mitglied Schulpflege
Guido Pfiffner	Vertretung Lehrpersonen
Doris Siegenthaler	Verein Mittagstisch
Uschi Haag	Vertreterin Einwohnerrat Obersiggenthal
Sergio Tassinari, Tassinari Beratungen	Externer Berater
Heidi Steimer	Schulsekretariat, Protokoll

Die Arbeitsgruppe hat sich insgesamt an 6 Sitzungen getroffen und das vorliegende Konzept erstellt.

3. Aktuelle Situation

3.1. Politisches und gesellschaftliches Umfeld

Auch wenn das "Kleeblatt Tagesstrukturen" gesamtkantonal in der Bildungskleeblatt-Abstimmung abgelehnt wurde, werden Tagesstrukturen in den Gemeinden und im Kanton ein Thema bleiben. Im Kanton ist nach wie vor die vom Aargauischen Lehrerverband (alv) lancierte Volksinitiative "Schule und Familie", die eine Einführung von Tagesschulen verlangt, hängig.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat – nachdem er sich schon in seinem Leitbild 2009 - 2018 ausdrücklich zum Ziel bekannt hatte, im Kanton "bedarfsgerechte Tagesstrukturen für eine verbesserte

Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu schaffen" – Mitte Oktober 2009 dem Departement Gesundheit und Soziales (DGS) den Auftrag erteilt, auf der Basis des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) ein Normkonzept für die Einführung von Tagesstrukturen zu erarbeiten. "Nach dem Willen des Regierungsrats sollen die Tagesstrukturen im Interesse der Familien und Kinder zügig ab dem Schuljahr 2012/13 eingeführt werden. Dies vor dem Hintergrund, dass Tagesstrukturen zum einen ein bildungspolitisches Erfordernis sind, gleichzeitig aber auch gesellschafts-, sozial-, gleichstellungs- und wirtschaftspolitisch relevant sind."

Gründe, die für die Einführung von familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen, auch in Obersiggenthal, sprechen, gibt es viele. Die Arbeitsgruppe führt dazu die folgenden an:

Gesellschaftspolitische Aspekte:

- Der gesellschaftliche Wandel hat seit dem zweiten Weltkrieg den gesamten Lebens-, Arbeits- und Wohnbereich verändert: Kinderreiche Familien sind zur Seltenheit, Familien oder allein erziehende Elternteile mit einem oder zwei Kindern zur Regel geworden.
- Die Zahl der Alleinerziehenden und der Patchwork-Familien ist nach wie vor steigend.
- 50 Prozent der Familien in der Schweiz sind auf familien- und schulergänzende Betreuung angewiesen, 50 Prozent möchten in traditioneller Rollenteilung leben (Studie Nationalfonds 2005).
- Der Anteil von Familien mit Kindern, bei denen beide Elternteile erwerbstätig sind, nimmt immer noch zu.

Verbesserung der Standortattraktivität von Obersiggenthal für Familien

- Kindertagesstätten und gute Tagesstrukturen tragen zur Wohnortattraktivität bei. Die Obersiggenthaler Nachbargemeinden sind momentan mindestens einen Schritt voraus. In den letzten zwei, drei Jahren haben etwa Baden und Wettingen ihr Angebot ausgebaut, Untersiggenthal ist am Abklären und Ennetbaden ist in dieser Hinsicht die Vorzeigegemeinde.

Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- Von den Frauen mit Kindern unter 15 Jahren sind rund drei Viertel berufstätig (Arbeitskräfteerhebung des Bundes 2001 74 %).
- Mit dem steigenden Anteil berufstätiger Frauen wächst der Bedarf an familienexterner Betreuung.
- Tagesstrukturen schaffen in einer Gemeinde einen bescheidenen Beitrag von weiteren Arbeitsplätzen, die insbesondere für Personen, die teilzeitlich arbeiten wollen, interessant sind.

Die integrative Wirkung für die Kinder

- Mangels entsprechender Angebote ist (gemäss Aussage des Regierungsrates des Kantons Aargau im Entwicklungsleitbild 2009 – 2018) ein wachsender Anteil schulpflichtiger Kinder nicht genügend betreut.
- Gute Tagesstrukturangebote mit fachkompetentem Personal erhöhen, dank Förderung und Betreuung, die Chancen von Kindern aus bildungsfernen Elternhäusern.

Volkswirtschaftliche Aspekte

- Durch die Mehrbeschäftigung erwirtschaften die Eltern ein zusätzliches Einkommen, von dem nicht nur sie selber, sondern auch die Gemeinden durch zusätzliche Steuereinnahmen profitieren.
- Ausgaben für Tagesstrukturen sind Investitionen, die sich bezahlt machen, teilweise auch durch geringere Sozialhilfekosten.
- Investitionen in die familien- und schulergänzende Betreuung generieren einen volkswirtschaftlichen Nutzen; die Wirtschaft unterstützt entsprechende Forderungen stark (vgl. Bass-Studie 2000 und die Fallbeispiele im Anhang 1c).

Politische Aspekte

- Bund und Kanton Aargau unterstützen die Gemeinden bei der Einführung mit Impulsprogrammen (Bund) bzw. durch die Schaffung der Voraussetzungen zur Unterstützung (im kantonalen Sozialhilfe- und Präventionsgesetz) und zeigen damit, dass sie von der Notwendigkeit überzeugt sind.

- Die Obersiggenthaler Bevölkerung hat in der kantonalen Abstimmung zum Bildungskleeblatt die Einführung von Tagesstrukturen mit 60 Prozent unterstützt.

3.2. Begriff der Tagesstrukturen

Der Begriff „Tagesstrukturen“ beinhaltet das Betreuungsangebot rund um die Schulzeiten und ein Betreuungsangebot in den Schulferien für schulpflichtige Kinder (vgl. auch Anhang: Begriffsglossar). Das vollumfängliche Betreuungsangebot der Tagesstrukturen umfasst folgende Betreuungsmodulare:

1. Betreuung vor der Schule (7.00 - 8.15 Uhr mit Frühstück)
2. Mittagsbetreuung (12.00 - 13.30 Uhr mit Mittagessen)
3. Frühhachmittagsbetreuung (13.30 - 15.15 Uhr)
4. Spätnachmittagsbetreuung (15.15 - 18.00 Uhr)
5. Ganztägige Schulferienbetreuung

Es ist eine konzeptionelle Frage, ob die Eltern nur ganze Blöcke belegen oder das angebotene Betreuungsangebot modular nutzen können.

3.3. Bestehendes Betreuungsangebot in Obersiggenthal

In der Gemeinde besteht heute in Nussbaumen ein Betreuungsangebot für vorschulpflichtige Kinder in der Kindertagesstätte Strübelihuus. Im Bereich der Tagesstrukturen bietet der Verein Mittagstisch an 4 Wochentagen eine Mittagsbetreuung in Nussbaumen an. Drei Mal findet die Mittagsbetreuung im reformierten Kirchenzentrum und ein Mal im katholischen Begegnungszentrum statt. Eine Betreuung am Nachmittag nach der Schule und in den Ferien wird nicht angeboten. Eltern mit einem solchen Bedarf weichen zurzeit auf das Betreuungsangebot in der Kita Strübelihuus aus.

Die Mittagsbetreuung wird in Obersiggenthal zurzeit von rund 35 Kindern während 1 bis 4 Tagen besucht. Der Verein Mittagstisch leistet pro Woche rund 90 Betreuungseinheiten. Die Mittagsbetreuung wird von der Gemeinde Obersiggenthal mit einem Defizitbeitrag mitfinanziert. Die beiden Kirchen beteiligen sich an diesem Defizitbeitrag mit einem Anteil von je 25%. Die Eltern beteiligen sich an den Betreuungskosten mit einheitlichen Beiträgen.

Die Randstundenbetreuung (Betreuung während den Blockzeiten von 8.20 – 9.05 Uhr und von 11.05 – 11.50 Uhr) wird als Teil der schulischen Blockzeiten von der Gemeinde bezahlt und ist für die Eltern kostenlos.

4. Gesetzliche Bestimmungen und Grundlagen

4.1. Auf Bundesebene

4.1.1. UNO-Kinderkonvention

1997 hat die Schweiz die UNO-Kinderrechtskonvention ratifiziert. Sie verpflichtet sich damit unter anderem gemäss Art. 18 zu folgenden Massnahmen: „... Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern. – Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.“

4.1.2. Bundesverfassung

Auch in der Bundesverfassung sind Sozialziele formuliert (vgl. Art. 41 der Bundesverfassung): „Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:

- ...
- Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden;

...
- Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden."

4.1.3. Impulsprogramm des Bundes zur Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung

Das am 1. Februar 2003 in Kraft getretene Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung bezweckt die Schaffung von Plätzen für die Tagesbetreuung von Kindern. Im Jahr 2006 hat das Parlament die 2. Hälfte des Verpflichtungskredites von CHF 120 Mio. für den Zeitraum vom 1.2.2007 – 31.1.2011 gesprochen. Ab 1.2.2011 soll das Programm um weitere 4 Jahre verlängert werden, wobei als Folge des Konsolidierungsprogramms 2011 – 2013 des Bundes neu voraussichtlich nur noch neu geschaffene Betreuungsplätze im Vorschulbereich mitfinanziert werden. Auf Finanzhilfen für schulergänzende Betreuungsangebote soll zukünftig leider verzichtet werden (definitiver Entscheid der Räte noch ausstehend).

4.1.4. Eidgenössische Pflegekinderverordnung (PAVO)

Die PAVO, die seit 1977 in Kraft ist, regelt, welche Betreuungsangebote einer Betriebsbewilligung unterstellt werden sollen. Die Mittagsbetreuung alleine braucht keine Betriebsbewilligung. Wird ein Betreuungsangebot aber ausgeweitet auf die Tagesstrukturen, so ist im Kanton Aargau die Vormundschaftsbehörde der Gemeinde verpflichtet, eine Betriebsbewilligung auszustellen. Zurzeit ist der Bundesrat daran, diese PAVO an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Gemäss heutigem Wissensstand ist auf den 1.1.2012 eine neue Verordnung zu erwarten, die die Rahmenbedingungen detaillierter festlegt.

4.2. Auf Kantonsebene

4.2.1. Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG)

Der Kanton Aargau hat als einer der wenigen Kantone eine Mitfinanzierung von Betreuungsangeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung gesetzlich verankert. Im SPG (§ 39) wird ausgeführt, dass die Gemeinde „soweit möglich in Zusammenarbeit mit Privaten und anderen Gemeinden für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung, wie zum Beispiel Tagespflegeplätze, Kinderkrippen und Tagesschulen“ sorgen kann. – „Sie regelt die Kostenbeteiligung der Benützenden unter Berücksichtigung sozialer Aspekte.“ In der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV §35) wird eine Kostenbeteiligung des Kantons festgelegt, sofern eine Leistungsvereinbarung zwischen dem privaten Träger und der Gemeinde vereinbart wird und sich die Gemeinde angemessen an den Kosten beteiligt. Wird ein Betreuungsangebot von einer Gemeinde geführt, entfällt die finanzielle Beteiligung des Kantons.

Das Sozial- und Präventionsgesetz und die dazugehörige Verordnung werden zurzeit revidiert. Eine entsprechende Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes läuft bis Ende September 2010. Es ist davon auszugehen, dass die Gesetzesänderung sicher nicht vor dem Schuljahr 2012/13 in Kraft tritt. Unklar ist, ob die Verordnung bereits früher angepasst wird. Die Kostenberechnung (vgl. Kapitel 7.11) ist auf der Basis der aktuellen Verordnung ermittelt worden.

4.2.2. Umsetzung der PAVO auf kantonaler Ebene

Der Kanton Aargau hat bisher keine einheitlichen Richtlinien erlassen. Im Jahr 1978 hat der Kanton die Aufgabe der Aufsicht und Bewilligung den kommunalen Vormundschaftsbehörden delegiert (vgl. Kreisschreiben Obergericht, Kammer für Vormundschaftswesen, Kreisschreiben vom 29.8.1978).

4.2.3. Hängige politische Geschäfte

Zurzeit sind im Kanton folgende Vorstösse hängig:

WER	Was	Wann
Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK)	Harmos-Konkordat Art. 11 führt aus: „1. Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert. 2. Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). ...“	Inkraftsetzung erfolgte auf August 2009, nachdem 10 Kantone dem Konkordat beigetreten sind. Anpassungszeit von 6 Jahren nach Inkrafttreten für Beitrittskantone. Der Kanton Aargau ist dem Konkordat nicht beigetreten.
alv-Initiative	Die Initiative des aargauischen Lehrerinnen- und Lehrerverbandes verlangt die flächendeckende Einführung von Tagesstrukturen mit freiwilligem Mittagstisch und unterrichtsergänzendem Betreuungsangebot.	Pendent.
Parlamentarische Vorstösse im Kanton Aargau	SP-Motion 2004 mit der Forderung, ein Gesetz für die Tagesbetreuung von Kindern zu erarbeiten. FDP-Motion 2009: Schaffung der Rahmenbedingungen zur bedarfsorientierten Einführung von Tagesstrukturen (Gegenvorschlag zur alv-Initiative). SVP-Motion 2005 mit Forderung, Schule und Betreuung strikte zu trennen (Gegenvorschlag zur alv-Initiative).	Der Regierungsrat hat die Motion als Postulat entgegengenommen. Die FDP- und SVP-Motionen reagierten auf die alv-Initiative.

5. Vision und Zielsetzung der Arbeitsgruppe Tagesstrukturen in Obersiggenthal

Die Vision der Arbeitsgruppe Tagesstrukturen Obersiggenthal

Qualität des Angebotes:

- Obersiggenthal hat „gute“ Tagesstrukturen, also Tagesstrukturen mit einem pädagogischen Mehrwert.

Umfang des Betreuungsangebotes:

- Das Betreuungsangebot steht für alle Kinder in der Volksschule (Kindergarten bis Oberstufe) während der unterrichtsfreien Zeit von 7 bis 18 Uhr während 5 Wochentagen offen.
- Für die Zeit der Schulferien gibt es ein (reduziertes) Betreuungsangebot.

Zusammenarbeit mit Schule:

- Die Tagesstrukturen unterstützen den Auftrag der Schule und sind deshalb schulnah (auch örtlich).

Optik Eltern:

- Die Eltern können auf die Verlässlichkeit des Angebots bauen und sich darauf verlassen, dass ihre Kinder gut betreut werden.
- Die Eltern können sich das Betreuungsangebot nach ihren Bedürfnissen zusammenstellen (tageweise, einzelne Module, einzelne Angebote).
- Die Tagesstrukturen stehen allen schulpflichtigen Kindern der Gemeinde, die sie brauchen, offen (auch solchen, die eine Privatschule besuchen oder die privat geschult werden).
- Der Besuch der Tagesstrukturen ist freiwillig (kann allenfalls im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen durch die Vormundschaftsbehörde verfügt werden).

Optik Träger

- Das gesamte Angebot wird von *einem* Trägerverein/Anbieter getragen. Vorzugsweise soll das Betreuungsangebot unter der Führung des bisherigen Trägers der Mittagsbetreuung angeboten werden mit der gleichzeitigen Übernahme des jetzt beim Träger angestellten Personals.

Optik Finanzen

- Obersiggenthal hat „bezahlbare“ Tagesstrukturen: Die Kosten für die Tagesstrukturen werden von der Gemeinde gedeckt. Diese kann von den Eltern einen Beitrag verlangen, der einkommensabhängig und höchstens kostendeckend ist.

6. Nachfrageschätzung in der Gemeinde Obersiggenthal

6.1. Ausgangslage

Die Kantone Aargau, Solothurn, Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben im Vorfeld der Abstimmung zum Bildungskleeblatt von den Verfasserinnen und Verfassern des Nationalfonds-Projektes "Aktuelle und zukünftige Nachfragepotenziale in der familienergänzenden Kinderbetreuung" ein Simulationsmodell erstellen lassen, welches die Nachfragepotenziale der einzelnen Gemeinden berechnet. In diesem Instrument werden die unterschiedlichsten sozio-ökonomischen Komponenten einer Gemeinde unter Berücksichtigung des sog. Betreuungsfaktors und des Preises für die Betreuungsmodule miteinander in Beziehung gesetzt.

Das Instrument ist wissenschaftlich erprobt und von Fachleuten des Nationalfonds überprüft worden. Es liefert nicht Angaben zum aktuellen Bedarf, sondern zeigt auf, welche Nachfrage mittelfristig in einer Gemeinde besteht. Die Ergebnisse sind als **maximal anzustrebendes Betreuungsangebot** anzusehen.

Das Instrument sagt nichts aus über die Nachfrage nach der Betreuung vor der Schule (Morgenbetreuung/Frühstückstisch) und auch nichts über die Nachfrage nach Schulferienbetreuung.

6.2. Begriffsklärung

Bei der Tagesstruktur wird in der Regel mit dem Begriff "Modul" gearbeitet.

Module sind:

- Betreuung vor der Schule (Frühstückstisch) von 7.00 - 8.15 Uhr;
- Mittagsbetreuung von 11.50 - 13.30 Uhr;
- Frühnachmittagsbetreuung von 13.30 - 15.15 Uhr und
- Spätnachmittagsbetreuung von 15.15 - 18.00 Uhr.
- Ganztägige Schulferienbetreuung

Angebot an Modulen: In Obersiggenthal wird zurzeit eine Mittagsbetreuung angeboten, an der an einem Tag maximal 40 Kinder betreut werden können. Die Mittagsbetreuung wird an 4 Tagen angeboten. Es besteht also ein Angebot von 160 Betreuungsmodulen Mittagsbetreuung pro Woche (4 Tage mal 40 Plätze).

6.3 Ergebnisse

Die Ergebnisse für die Gemeinde Obersiggenthal werden immer verglichen mit den Gesamtergebnissen für den ganzen Kanton Aargau. Die Gesamtergebnisse sind im Anhang 3 aufgeführt.

Nachfrage nach dem Modul "Mittagsbetreuung"

Die Nachfrage nach dem Modul Mittagsbetreuung liegt in Obersiggenthal deutlich über dem Kantonsdurchschnitt.

Es ist davon auszugehen, dass die Eltern in Obersiggenthal 1 bis max. 2 Module an Mittagsbetreuung wählen. Das bedeutet, dass 1 Platz in der Mittagsbetreuung grundsätzlich für mehrere Kinder genutzt werden kann. Dies ist wichtig für die Planung des Betreuungsangebotes.

Gemäss der Nachfrageschätzung liegt die grösste Nachfrage bei den Wochentagen Montag und Freitag. Am geringsten ist die Nachfrage für die Mittagsbetreuung am Mittwoch (Nachmittag schulfrei).

Der Anteil der Eltern, die keine Mittagsbetreuung für ihre Kinder brauchen, liegt bei 28 %.

Nachfrage nach dem Modul Früh- und Spätnachmittagsbetreuung

Die Nachfrage nach den Modulen Früh- und Spätnachmittagsbetreuung liegt in Obersiggenthal deutlich über dem Kantonsdurchschnitt.

Auch hier umfasst die Nachfrage der einzelnen Familien 1 bis max. 2 Nachmittage. Die grösste Nachfrage besteht an den Nachmittagen des Dienstags und des Donnerstags. Diese Aussage ist aber mit Vorsicht zu interpretieren, da die Nachfrage an den Nachmittagen stark von der Stundenplangestaltung abhängig ist.

Für einen ersten Entwicklungsschritt wäre es angebracht, die Früh- und Spätnachmittagsbetreuung an zwei Nachmittagen anzubieten. Sinnvoll wäre es sicherlich, die Betreuungsnachmittage auf den Montag, Dienstag, Donnerstag oder Freitag zu legen. Der Mittwoch kommt eher nicht in Frage, da sich die Eltern darauf eingestellt haben, dass der Mittwochnachmittag schulfrei ist.

6.4. Zusammenfassung

Das vom Kanton Aargau bereitgestellte Nachfrageinstrument zeigt deutlich auf, dass für die Mittagsbetreuung und auch für die Nachmittagsbetreuung in Obersiggenthal eine Nachfrage vorhanden ist. Aufgrund der Ergebnisse kann davon ausgegangen werden, dass die bisherigen Plätze bei der Mittagsbetreuung in Nussbaumen beibehalten werden können. In Kirchdorf sollen weitere Betreuungsplätze angeboten werden. Die Nachmittagsbetreuung soll im Umfang von 20 Betreuungsplätzen an mindestens 2 Nachmittagen angeboten werden.

Das Nachfrageinstrument des Kantons sagt nichts aus über die Nachfrage der Betreuung vor der Schule am Morgen (Morgenbetreuung) und über die Nachfrage nach Betreuung in den Schulferien. Für die Frage der Betreuung am frühen Morgen müsste eine andere Einschätzung herangezogen werden. Es bietet sich beispielsweise an, bei den Eltern, die die Randstundenbetreuung am Morgen (8.15 - 9.05 Uhr) nutzen, eine Kurzumfrage zum Bedarf durchzuführen.

Auch zur Schulferienbetreuung sagt das Instrument des Kantons nichts aus. Die Arbeitsgruppe ist zum Schluss gekommen, dass es sinnvoll wäre, für den Einstieg 2 Schulferienwochen anzubieten. Dabei sind die bestehenden Skilager und die von den Kirchen angebotenen Kinderlager bei der Festlegung des Betreuungsangebotes mitberücksichtigt worden. Sie sollen durch die Tagesstrukturen nicht konkurrenziert werden.

7. Konzept Tagesstrukturen Obersiggenthal

7.4. Rahmenbedingungen / Voraussetzungen

Die Arbeitsgruppe Tagesstrukturen geht im Grundsatz davon aus, dass es eine Trennung zwischen Schule und Betreuung gibt. Die Schule ist in erster Linie für die Erreichung der Lernziele verantwortlich. Sie hat in der nahen Vergangenheit viele strukturelle und inhaltliche Veränderungen erfahren; die Belastung und Anforderungen an die Schule und die Lehrpersonen haben stark zugenommen. Eine Trennung zwischen Schule und Betreuung macht Sinn, weil die beiden Bereiche in unterschiedlichen Gebieten tätig sind (Schule vs. Freizeit), unterschiedlichen Zielsetzungen unterliegen sowie unterschiedliche Professionalitäten und unterschiedliche Weiterbildungsmöglichkeiten benötigen. Die Betreuungsaufgaben in unterrichtsfreien Zeiten sollen in Zusammenarbeit und im Austausch mit der Schule, aber als eigenständige Struktur geführt werden.

Schule und Betreuung bilden zusammen ein tägliches Angebot von morgens bis abends. Lehrpersonen, die an der Schule Obersiggenthal unterrichten, werden nicht in Betreuungsaufgaben eingebunden. Eine intensive Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und teilweise auch Lehrpersonen mit dem Verein Tagesstrukturen ist allerdings Voraussetzung. Es muss gewährleistet sein, dass der Informationsfluss, die Informationskanäle und die Zusammenarbeit definiert und festgehalten sind. Deshalb ist es notwendig, dass sowohl die Schulpflege als auch die Lehrpersonen im Trägerverein bzw. im Vereinsvorstand vertreten sind.

Die Tagesstrukturen sollen von den Kindern freiwillig genutzt werden können. Die Eltern beteiligen sich an den Betreuungskosten mit einkommensabhängigen Tarifen. Eine Ausnahme bildet dabei die Betreuung in den Randstunden (als Ergänzung der Blockzeiten). Diese Stunden sind – wie bis anhin – für die Eltern kostenlos und werden von der Gemeinde getragen (vgl. auch Kapitel 7.7).

7.5. Tagesstrukturen für Schulkinder – Örtlichkeiten

In der Gemeinde Obersiggenthal sind grundsätzlich zwei Schulstandorte von Bedeutung. Gemäss dem Grundsatz, dass die Tagesstruktur örtlich in der Nähe der Schule ist, soll aufgrund der Nachfrageschätzung ein Standort in der Nähe des Schulhauses Unterboden und ein Standort in der Nähe des Kindergartens und der Schule Kirchdorf anvisiert werden.

Betreuungsplatzangebot während der Schulzeit (Vorschlag der Arbeitsgruppe):

Endausbau

Standort Schule Unterboden: 40 Betreuungsplätze
Standort Kirchdorf: 20 Betreuungsplätze

An beiden Standorten soll folgendes Betreuungsangebot angeboten werden:

Modul	Zeiten
Frühstückstisch	7.00 – 8.15 Uhr
Mittagsbetreuung	11.50 – 13.30 Uhr
Frühnachmittagsbetreuung	13.30 – 15.15 Uhr
Spätnachmittagsbetreuung	15.15 – 18.00 Uhr
Randstundenbetreuung	8.20 – 9.05 Uhr
Randstundenbetreuung	11.05 – 11.50 Uhr

Die Betreuung während der Schulferienzeit soll zentral in Nussbaumen angeboten werden. Sie wird aber nur durchgeführt, wenn sich auch genügend Kinder anmelden (mindestens 10 pro Tag).

7.6. *Betreuungsmodule Tagesstrukturen Obersiggenthal*

Die Tagesstrukturen sehen schematisch folgendermassen aus. Die Eltern sollen die Möglichkeit haben, nachfrageorientiert die einzelnen Module auszuwählen.

Die gelben Blöcke sind Schulzeiten, die grünen Blöcke sind Betreuungszeiten.

Grundmodell Tagesstruktur Gemeinde Obersiggenthal											
Zeit	SCHULZEIT										FERIEN
	MONTAG		DIENSTAG		MITTWOCH		DONNERSTAG		FREITAG		
7.00 - 8.15	MORGENBETREUUNG/FRÜHSTÜCKSTISCH										FERIEN- BETREUUNG
8.20 - 11.50	BLOCKZEITEN SCHULE										
12.00 - 13.30	MITTAGSBETREUUNG										
Unterricht oder Betreuung 13.30 - 15.15	obU	FB	obU	FB	GANZNACH-MITTAGS-BETREUUNG		obU	FB	obU	FB	
15.15 - 18.00	SPÄTNACHMITTAGS-BETREUUNG						SPÄTNACHMITTAGS-BETREUUNG				

ABKÜRZUNGEN:

obU = obligatorischer Unterricht
 FB = Frühnachmittagsbetreuung

7.7. *Nutzungsmöglichkeiten der Eltern*

Die Eltern können die Betreuungsangebote der Tagesstrukturen nach ihrem Bedürfnis auswählen. Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass die Eltern für ihre Kinder die Module pro Tag frei wählen können, wobei die einmal gewählte Betreuung pro Woche in der Regel ein Semester lang Gültigkeit haben muss. In Notfällen soll zusätzlich eine Betreuung möglich sein.

Die Eltern können jeweils von Montag bis Freitag unter folgenden Betreuungsmodulen auswählen.

Lesehilfe für die Modulübersicht:

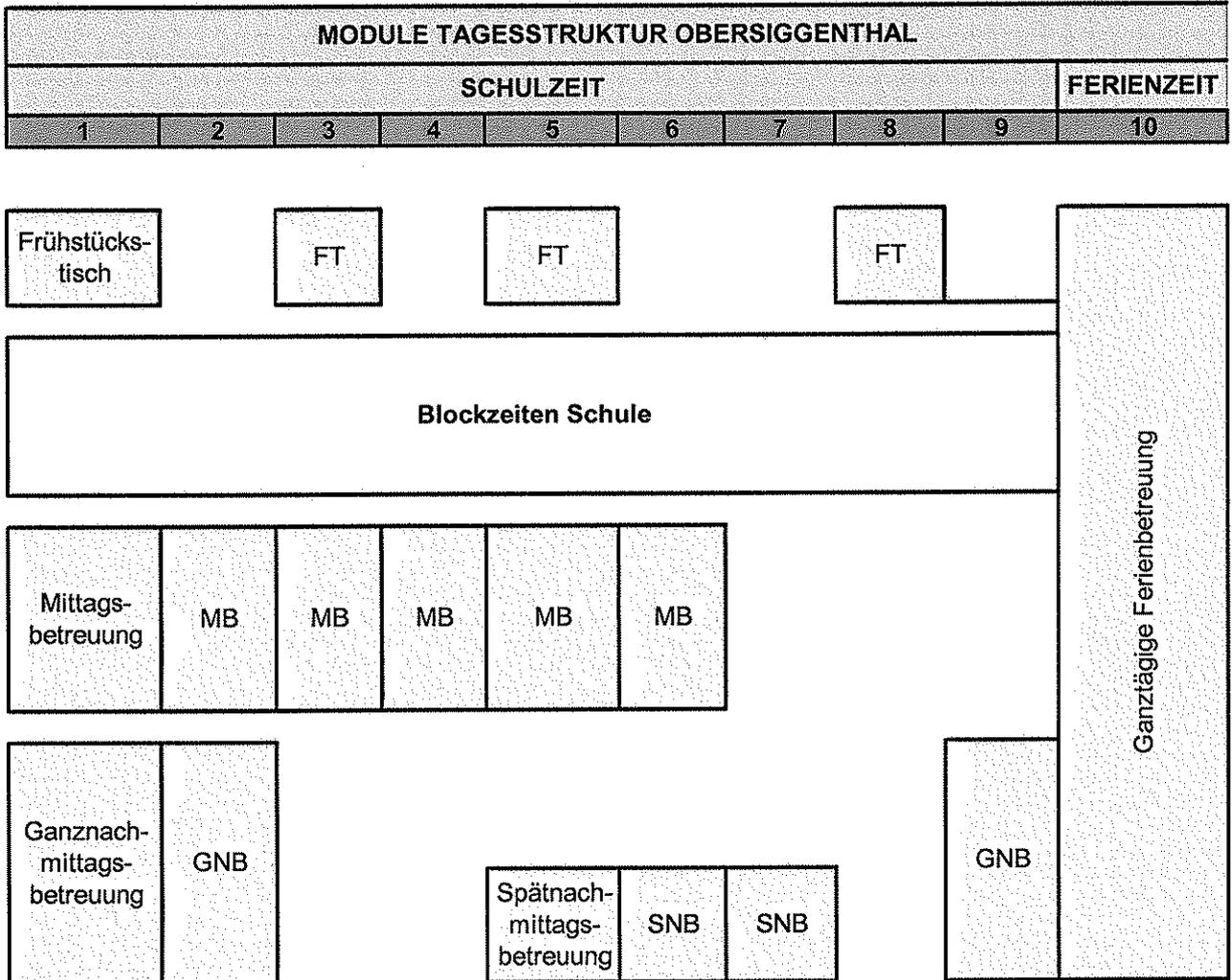
Modul 1: Frühstückstisch, Mittagsbetreuung und Ganznachmittagsbetreuung

Modul 2: Mittagsbetreuung und Ganznachmittagsbetreuung (GNB)

Modul 3: Frühstückstisch und Mittagsbetreuung

u.s.w.

TAGESSTRUKTUR OBERSIGGENTHAL ÜBERSICHT MODULE SCHULZEIT UND SCHULFERIEN



FT = Frühstückstisch; **MB** = Mittagsbetreuung; **GNB** = Ganznachmittagsbetreuung; **SNB** = Spätnachmittagsbetreuung

7.8. Trägerschaft der Tagesstrukturen

Die Arbeitsgruppe hat die Trägerschaftsform lange diskutiert und ist zum Schluss gekommen, dass in Obersiggenthal auf Bestehendem aufgebaut werden soll. Der bisherige Vorstand des Vereins Mittagstisch hat sich bereit erklärt, den bestehenden Verein auszubauen und für die Tagesstrukturen die Trägerschaft zu übernehmen. Diese Absichtserklärung muss von der Mitgliederversammlung des Vereins noch definitiv gutgeheissen werden. Der Verein soll auch für die Randstundenbetreuung verantwortlich zeichnen. Bisher wurde die Randstundenbetreuung von der Gemeinde selbst geführt. Mit der Integra-

tion der Randstundenbetreuung in den Verein ergeben sich weitere Synergien, da die Randstundenbetreuerinnen auch in den Tagesstrukturen als Betreuungspersonen eingesetzt werden können.

Voraussetzung für den Verein ist, dass sich die Gemeinde mit Subventionen an den Betreuungskosten beteiligt. Die Führung der Tagesstrukturen durch einen privaten Verein hat den grossen Vorteil, dass sich der Kanton an den Kosten beteiligt.

Um eine intensive Zusammenarbeit zwischen Gemeinde, Schule und Verein zu gewährleisten, sollten im Vorstand des Vereins mindestens 4 Sitze durch Gemeinde und Schule besetzt werden. Gedacht ist an eine Vertretung des Gemeinderats, der Schulpflege, der Schulleitung und der Lehrpersonen. Die Eltern der Kinder, die die Tagesstruktur besuchen, sollen Vereinsmitglieder werden und einen moderaten Mitgliederbeitrag entrichten. Ein Organigramm der Trägerschaft ist im Anhang 5 abgebildet.

7.9. Qualität der Tagesstrukturen

Die Qualität der Tagesstrukturen soll sich nach den Anforderungen der Eidgenössischen Pflegekinderverordnung richten. Eine Tagesstruktur mit über 20 Stunden Öffnungszeit pro Woche untersteht grundsätzlich einer Betriebsbewilligung, die im Kanton Aargau von der Vormundschaftsbehörde der Gemeinde erteilt wird. Das Personal der Tagesstrukturen soll deshalb aus einem Teil pädagogisch qualifiziertem und einem Teil pädagogisch geeignetem Personal bestehen. Wegleitend für die Besetzung der Stellen soll das vom Grosse Rat des Kantons Aargau vor der Abstimmung zum Bildungskleeblatt verabschiedete Dekret sein¹.

7.10. Integration der Randstundenbetreuung in den Verein Tagesstrukturen

An der Schule Obersiggenthal wurden auf das Schuljahr 2007/08 hin Blockzeiten ab dem 2. Kindergartenjahr eingeführt (8.20 - 11.50 Uhr). Gewählt wurde ein Modell mit freiwilliger Randstundenbetreuung und integrierten Poolstunden. Dank der Randstundenbetreuung konnte das Angebot des Halbklassenunterrichts in der Unterstufe, das vor allem aus pädagogischen Gründen nicht geschmäliert werden sollte, aufrecht erhalten werden. Die betreuten Randstunden sind ein Teil der Schulzeit (Blockzeiten), und für die Eltern daher kostenlos. Die Kosten dafür belaufen sich bei der heutigen Nutzung auf ca. CHF 30'000 (gemäss Einwohnerratsvorlage) und werden vollumfänglich von der Gemeinde bezahlt.

Diese Randstundenbetreuung soll wie bis anhin weitergeführt und von derselben Trägerschaft wie die Tagesstrukturen geführt werden. Organisatorisch lässt sich dieser Einbau der Randstundenbetreuung in die Tagesstrukturen gut machen, und dies ist vor allem auch sehr sinnvoll, weil die Kinder am frühen Morgen unmöglich an zwei verschiedenen Orten betreut und weil damit beim Personal Synergien genutzt werden können. Inhaltlich muss die Randstundenbetreuung aber ein Teil der Schulzeit (der Blockzeiten an der Schule) bleiben, und deren Kosten müssen deshalb weiterhin gänzlich von der Gemeinde getragen werden.

7.11. Personalbedarf und Personalanforderungen

In den Tagesstrukturen wird in der Regel von einem Betreuungsverhältnis von 1 : 10 ausgegangen. Dabei sind das Hauswirtschafts-, das Reinigungs-, das Führungs- und das Administrationspersonal nicht integriert.

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat im Vorfeld der Abstimmung zum Bildungskleeblatt ein Dekret provisorisch gutgeheissen, welches die Anforderungen an das Betreuungsverhältnis und an das Personal definierte. Es ist davon auszugehen, dass, wenn der Kanton den neuen Vorschlag zu den Tagesstrukturen ausarbeitet, dieses Dekret als Richtschnur genommen wird. Für den Übergang, bis dieses Dekret in Kraft tritt, sind im Kanton Aargau in der Regel die Betriebsrichtlinien des Verbandes der Kindertagesstätten Schweiz gültig (Verband KiTaS). In diesen Richtlinien wird bei den Tagesstrukturen von

¹ Dekret über die Tagesschulen und Tagesstrukturen, Beilage 8 zur Botschaft 08.301 des Regierungsrates des Kantons Aargau

einem Betreuungsverhältnis von 1 : 10 ausgegangen, was bedeutet, dass eine Betreuungsperson in der Regel 10 Kinder betreut. Je jünger die Kinder sind, umso mehr Betreuungspersonal muss angestellt werden. In der Regel besitzt die Hälfte des Personals eine pädagogische Ausbildung (Fachpersonal Betreuung, LehrerInnen, KindergärtnerInnen etc.), die andere Hälfte ist in der Regel pädagogisch geeignetes, aber nicht pädagogisch ausgebildetes Personal.

7.12. Räumlichkeiten der Tagesstrukturen

Die Arbeitsgruppe hat, aufbauend auf den bisherigen Räumlichkeiten für den Mittagstisch in den Zentren der Kirchengemeinden, ein Raumanforderungsprofil erstellt (vgl. Anhang). Um die Tagesstrukturen angemessen führen zu können, braucht es im Raum Schulhaus Unterboden rund 400 m² Bruttogeschossfläche, für das eingeschränkte Angebot im Raum Kirchdorf rund 200m². Bei der Beurteilung der Nutzflächen wird von nutzbarer Fläche für die Kinder und von der zusätzlichen Nettofläche ausgegangen.

Die heute bestehenden Schulräume sind voll belegt, und es ist nicht möglich, hier die von der Schule gewünschten „schulnahen“ Tagesstrukturen zu integrieren.

Ein Ausschuss der Arbeitsgruppe hat bei der Projektausarbeitung mit den Präsidenten der beiden Kirchengemeinden die Frage der Nutzung der Räume in deren Zentren ausführlich besprochen. Wegleitend war dabei die Idee, bestehende Räumlichkeiten in der Gemeinde zu nutzen und die beiden Kirchen weiterhin im Projekt zu integrieren. Im Budget war vorgesehen, den Kirchen für die Bereitstellung der Räumlichkeiten eine angemessene Miete zu bezahlen. Vorübergehend zeichnete sich auch eine Lösung im reformierten Kirchenzentrum in Nussbaumen und im katholischen Pfarrhaus in Kirchdorf ab. Die Arbeitsgruppe hätte eine solche Lösung sehr begrüsst. Sie lässt sich aber leider nicht realisieren, weil die zuständigen kirchlichen Organe sich nicht in der Lage sahen, ihre Räume während des Tages in grösserem Umfang für die Tagesstrukturen zur Verfügung zu stellen. In der Folge haben sie den Antrag der Arbeitsgruppe denn auch abgelehnt.

Für die Klärung der Raumfrage sieht die Arbeitsgruppe zwei Möglichkeiten, wenn die Tagesstrukturen auf das Schuljahr 2011/12 hin eingeführt werden sollen:

- Bereitstellung von 2 Pavillons (Kauf oder Miete) in Nussbaumen und Kirchdorf, aufzustellen in der Nähe der Schulhäuser Unterboden und Kirchdorf.
- Miete von zwei Liegenschaften in der Nähe der Schulhäuser Unterboden und Kirchdorf.

Die Frage, ob mittelfristig auch andere Lösungen (Neubau oder Aufstockungen auf den Arealen Unterboden, Bachmatt oder Kindergarten/Schulhaus Kirchdorf) in Betracht kommen, gibt die Arbeitsgruppe ebenfalls an den Gemeinderat weiter.

7.13. Kosten der Tagesstrukturen

Die Kosten der Tagesstrukturen, wie sie von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen werden, sind im Budget (vgl. Anhang 1a) zusammengefasst. Dabei wird zwischen den **Tagesstrukturkosten** und den Kosten für die **Randstundenbetreuung** unterschieden. Die Randstundenbetreuung ist für die Eltern kostenlos, die Tagesstrukturen sind für die Eltern kostenpflichtig.

Das Betreuungsangebot umfasst in der folgenden Übersicht alle grün hinterlegten Betreuungsangebote und geht in Nussbaumen von einem Betreuungsplatzangebot von 40 Betreuungsplätzen und in Kirchdorf von einem Angebot von 20 Plätzen aus, insgesamt 60 Betreuungsplätze. In den Schulferien wird das Betreuungsangebot in Nussbaumen konzentriert und geht von 40 Betreuungsplätzen aus.

Betreuungsangebot Tagesstruktur Gemeinde Obersiggenthal											
Zeit	SCHULZEIT										FERIEN
	MONTAG	DIENSTAG	MITTWOCH	DONNERSTAG	FREITAG						
7.00 -8.15	MORGENBETREUUNG/FRÜHSTÜCKSTISCH										FERIEN- BETREUUNG 2 Wochen pro Jahr
8.20 - 11.50	BLOCKZEITEN SCHULE										
11.50 - 13.30	MITTAGSBETREUUNG										
Unterricht oder Betreuung 13.30 - 15.15	oU	FB	oU	FB	GANZNACH- MITTAGS- BETREUUNG	oU	FB	oU	FB		
15.15 - 18.00	SPÄTNACHMITTAGS- BETREUUNG					SPÄTNACHMITTAGS- BETREUUNG					

Ein solches Betreuungsangebot generiert Bruttokosten von rund CHF 635'000. Die Kostenträger sind folgende (vgl. Detailbudget im Anhang 1a):

Elternbeiträge (Ø Kostendeckungsgrad von 30%)
Kantonsbeiträge
Mitgliederbeiträge
Gemeindebeiträge

CHF 192'000 oder 30 %
CHF 83'000 oder 13 %
CHF 5'000 oder 1%
CHF 357'000 oder 56 %

In den letzten Jahren leistete die Gemeinde Obersiggenthal im Rahmen einer limitierten Defizitgarantie von CHF 60'000 an den Verein Mittagstisch einen Beitrag von ca. CHF 30'000. Denselben Betrag haben die beiden Kirchgemeinden gemeinsam beigesteuert. Das Betreuungsangebot generiert demnach insgesamt einen Mehraufwand von CHF 297'000 bzw. für die Gemeinde von rund CHF 327'000.

Kosten für die Randstundenbetreuung

Die Randstundenbetreuung ist nicht Teil der Tagesstruktur, sondern Teil der Blockzeiten wie in Kapitel 7.7. ausgeführt. Die **Randstundenbetreuung** generiert wie bisher zusätzliche Kosten für die Gemeinde Obersiggenthal von rund CHF 30'000 jährlich.

7.14. Finanzierung

7.14.1. Kostenbeteiligung der Eltern

Die Kostenbeteiligung der Eltern soll nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit erfolgen. Es bietet sich an, das bestehende Elternbeitragsreglement, welches bereits jetzt für Eltern mit vorschulpflichtigen Kindern in Obersiggenthal und den umliegenden Gemeinden (Baden, Wettingen, Ennetbaden) angewendet wird, auf die schulergänzende Betreuung auszuweiten. Damit wird sichergestellt, dass sich die Eltern in etwa gleichem Umfang an den Betreuungskosten beteiligen, wie dies in den Nachbargemeinden der Fall ist.

Die Zielsetzungen des Elternbeitragsreglements sind folgende:

- In Obersiggenthal soll ein einheitliches Elternbeitragsreglement erlassen werden, das in Anlehnung an dasjenige der Kindertagesstätte Strübelihuus entwickelt wird.
- Die Eltern beteiligen sich auf der Basis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Betreuungskosten.
- Für die Festlegung der minimalen Elternbeiträge werden die SKOS-Richtlinien (Schweiz. Konferenz für Sozialhilfe) verwendet.
- Familien mit mehreren Kindern sollen entlastet werden (Kinderermässigung).
- Die Ermittlung des Elternbeitrages muss einfach sein.

Ein Entwurf des Elternbeitragsreglements und einer Verordnung dazu findet sich im Anhang 2. Darin sind auch Berechnungsbeispiele aufgeführt. Im Elternbeitragsreglement werden wiederum die im Kapitel 7.4. erwähnten Betreuungsmodule aufgeführt und tariflich festgelegt.

7.14.2. Gemeindebeiträge

Die Gemeindebeiträge sollen die Elternbeiträge ergänzen. In der Arbeitsgruppe sind verschiedene Finanzierungsmodelle diskutiert worden. Die Modelle reichten vom System der Betreuungsgutscheine bis zum System der vollen Defizitdeckung. Die Arbeitsgruppe schlägt für die Einführungsphase ein System **einer Defizitdeckung mit einem Kostendach** vor. Bei der Evaluation ist das System der Betreuungsgutscheine zu prüfen.

Bei der Erstellung des Budgets ist mit einer Auslastung von 70 % gerechnet worden. Mit den Elternbeiträgen sollte ein Kostendeckungsgrad von durchschnittlich 30 % erreicht werden. Das ergibt Nettokosten für die Gemeinde von CHF 357'000 (ohne Randstundenbetreuung).

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, dass die Gemeinde mit dem Trägerverein eine Leistungsvereinbarung abschliesst, in der das Betreuungsangebot festgelegt und eine limitierte jährliche Defizitgarantie von CHF 357'000 für die Führung der Tagesstrukturen gutgeheissen wird. Gleichzeitig soll der Gemeinderat dem Einwohnerrat ein Elternbeitragsreglement unterbreiten, welches sich nach den in der Region bereits bestehenden Reglementen richtet. Für die Führung der Randstundenbetreuung soll wie bisher ein jährlicher Kredit von CHF 30'000 gutgeheissen werden. Nimmt die Randstundenbetreuung deutlich zu, sind dem Verein die effektiv entstehenden Kosten zu vergüten.

7.14.3. Kantonsbeiträge (vgl. auch Kapitel 4.2.)

Der Kanton Aargau beteiligt sich an den Kosten auf der Basis des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG). Zurzeit richtet er nur Beiträge aus, wenn die Betreuungsangebote von privaten Trägerschaften geführt werden. Kommunale Trägerschaften sind von einer Mitfinanzierung ausgeschlossen. Zudem muss zwischen der Trägerschaft und der Gemeinde ein Leistungsvertrag bestehen. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, beteiligt sich der Kanton mit maximal 20 % des Betriebsdefizits (ohne kommunale Beiträge) an den Kosten, sofern die Erträge der Eltern, die Gemeindebeiträge und die voraussichtlichen Kantonsbeiträge nicht zu einem Überschuss führen. Der Kantonsbeitrag ist im Maximum so hoch wie der Gemeindebeitrag. Zurzeit überarbeitet der Kanton das bestehende Finanzierungsmodell; eine definitive Änderung ist nicht vor 2012 zu erwarten (Gesetzesrevision SPG).

7.14.4. Finanzhilfen des Bundes (Anstossfinanzierung)

Der Bundesrat hat dem Parlament eine Verlängerung des Impulsprogramms beantragt (ab 1.2.2011). Gemäss diesem Vorschlag sollen die Beiträge an schulergänzende Betreuungsangebote (Tagesstrukturen) leider wegfallen. Nach Ansicht des Bundesrates sollen die Mittel des Impulsprogramms nur noch für neue Betreuungsplätze in Kinderkrippen (vorschulpflichtige Kinder) ausgerichtet werden. Ein definitiver Entscheid über die Weiterführung und die Anspruchsberechtigung ist nicht vor Herbst 2010 (Herbstsession) zu erwarten.

7.14.5. Beiträge Dritter

Es ist anzunehmen, dass die Kirchen kaum bereit sind, weiterhin einen Teil der Betriebskosten zu übernehmen. Solche Beiträge sowie weitere Beiträge von Sponsoren oder durch Spenden wären natürlich willkommen, sind im Budget aber nicht enthalten, da sie eher unwahrscheinlich sind.

7.14.6. Vereinsbeiträge

Die Eltern sollen Mitglied im Verein werden und moderate Mitgliederbeiträge entrichten.

7.14.7. Vergleich der Kosten mit andern Gemeinden

In diesem Kapitel sind die Kosten detailliert aufgezeigt worden. Die ermittelten Bruttokosten liegen im Bereich der Bruttokosten der Nachbargemeinden. Die Bruttokosten eines ganzen Betreuungstages (Frühstückstisch, Mittagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung) liegen bei rund CHF 65. Dies ist vergleichbar mit Ennetbaden (CHF 65) und Baden (CHF 68). Die Kosten stehen auch im Vergleich mit der kostenintensiveren Krippenbetreuung gut da. Eine Faustregel besagt, dass die Tagesstrukturkosten bei rund 70 % der Krippenbetreuung liegen. Ein ganzer Betreuungstag im Strübelihuus generiert Bruttokosten von rund CHF 90.

8. Antrag der Arbeitsgruppe Tagesstrukturen an den Gemeinderat

Die Arbeitsgruppe hat sich intensiv mit den Tagesstrukturen in Obersiggenthal auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, dass die Gemeinde Obersiggenthal ein Betreuungsangebot bereitstellen soll. Ein Betreuungsangebot in der schulergänzenden Betreuung steigert die Standortattraktivität der Gemeinde, gibt den Kindern einen sinnvollen betreuten Rahmen und ermöglicht den Eltern, familiäre und berufliche Verpflichtungen besser unter einen Hut zu bringen. Die öffentlichen Mittel sind eine gute Investition, da sich mit einem guten Betreuungsangebot neue Steuermittel generieren lassen, wie dies verschiedene Studien eindrücklich belegen konnten (vgl. Literaturverzeichnis im Anhang 7).

Die Arbeitsgruppe schlägt dem Gemeinderat folgendes vor:

1. In Obersiggenthal sollen Tagesstrukturen, startend ab Schuljahr 2011/2012, aufgebaut werden. Diese sind dezentral in den beiden Ortsteilen Nussbaumen und Kirchdorf zu führen.
2. Für die Unterbringung der Tagesstrukturen sollen entweder geeignete Räume gemietet und/oder Pavillons bereitgestellt werden.
3. Träger des Betreuungsangebotes soll der bisherige Verein Mittagstisch sein, der die Strukturen und den Vereinsnamen anpassen soll. Der Verein soll vorsehen, dass neben den eigenen Vorstandsmitgliedern im Vorstand vier Delegierte der Gemeinde/Behörde/Schule Einsitz nehmen. Es sind dies insbesondere eine Vertretung des Gemeinderates, der Schulpflege, der Schulleitung sowie der Lehrpersonen.
4. Während der Schulzeit soll sowohl in Nussbaumen als auch in Kirchdorf ein vollumfängliches Betreuungsangebot, mit 40 Betreuungsplätzen in Nussbaumen und 20 Plätzen in Kirchdorf, bereitgestellt werden. Während den Schulferien soll in Nussbaumen ein zentralisiertes Betreu-

ungsangebot bereitgestellt werden. Liegen die Anmeldungen unter 10 Kindern, wird die Schulferienbetreuung nicht durchgeführt.

5. Die Eltern sollen sich mit einkommensabhängigen Beiträgen an den Betreuungskosten beteiligen. Der Gemeinderat soll dazu ein Elternbeitragsreglement erlassen, welches auf dem bereits bestehenden Elternbeitragsreglement des Krippenpools aufbaut.
6. Für die Subventionen an den Verein Mittagstisch bzw. den Nachfolgeverein soll eine limitierte Defizitgarantie im Umfang von CHF 357'000 beschlossen werden.
7. Die Randstundenbetreuung, als Ergänzung der Blockzeiten, soll wie bisher aufrechterhalten und ebenfalls vom neuen Verein geführt werden. Die Finanzierung soll für die Eltern nach wie vor kostenlos sein. Die Gemeinde trägt die Betreuungskosten im bisherigen Umfang von CHF 30'000.
8. Der Gemeinderat soll mit dem Verein eine neue Leistungsvereinbarung ausarbeiten, die dem Verein auch dazu dient, Zugang zu den kantonalen Subventionen zu erhalten.
9. Nach einer dreijährigen Einführungsphase sollen die Tagesstrukturen evaluiert werden, damit allenfalls notwendige Änderungen vorgenommen werden können.
10. Bei der Frage eines allfälligen Umbaus oder Ausbaus der Schule in Nussbaumen oder Kirchdorf oder bei der Klärung der Raumfrage für die Kita Strübelihuus soll immer auch die Raumfrage für die Tagesstrukturen integriert werden.



Gemeinde Obersiggenthal

ARBEITSGRUPPE TAGESSTRUKTUREN

Tagesstrukturen der Gemeinde Obersiggenthal

ANHÄNGE ZUM HAUPTBERICHT

Stand: 23. Juni 2010
Bericht Konzept

ANHÄNGE: INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Finanzen, Kostenberechnungen**
 - a. Budget für das Betreuungsangebot**
 - b. Fallbeispiele zum volkswirtschaftlichen Nutzen von Tagesstrukturen**
- 2. Entwurf eines Elternbeitragsreglements inkl. der Verordnung zum Reglement**
- 3. Detaillierergebnisse der Nachfrageschätzung**
- 4. Detaillierte Raumanforderungen**
- 5. Organigramm der privaten Trägerschaft**
- 6. Begriffsglossar**
- 7. Literatur- und Quellenverzeichnis**



ANHANG 1:

Finanzen, Kostenberechnungen

Anhang 1a: TAGESSTRUKTUREN OBERSIGGENTHAL

BUDGET-KOSTENBERECHNUNGEN VOLLAUSBAU

KOSTENBERECHNUNG: Wissensstand Juni 2010

	Aufwand	Ertrag	GDE OS	Aufwand	Ertrag	GDE OS	Aufwand	Ertrag	GDE OS
Frühstückstisch, Betreuung vor der Schule			Unterboden, 40 Plätze				Kirchdorf, 20 Plätze		
Belegung bei 50% von 7.00 - 8.15 Uhr	22'230			11'115					
Betriebskosten (Frühstück)	5'700			2'850					
Miete	4'000			2'000					
Elternbeitrag		11'176			4'888			16'063	
Kantonsbeitrag, SPG (strikt nach Verordnung, SPV)		4'151			2'215			6'366	
Gemeindebeitrag			16'604			8'862			25'465
betreuer Mittagstisch									
4/2 Betreuungspersonen 5 Wochentage à 2.5 Stunden 60 Plätze	76'050			38'025			114'075		
Kochpersonal 2 Personen à 5 h/Tag; 1 p. 6h/Tag	76'050			45'630			121'680		
Essenskosten 5.00/Kind/Tag	26'600			13'300			39'900		
Betriebskosten	20'000			10'000			30'000		
Miete	10'000			5'000			15'000		
Elternbeiträge		62'610			33'587			96'197	
Kantonsbeitrag, SPG (strikt nach Verordnung, SPV)		29'218			15'674			44'892	
Gemeindebeitrag			116'872			62'695			179'567
Betreuungszeiten am Nachmittag									
4/2 Betreuungspersonen 5 Wochentage à 4.5 Stunden 60 Plätze	106'470			53'235			159'705		
Betriebskosten	12'500			6'250			18'750		
Miete	12'000			6'000			18'000		
Elternbeiträge		45'840			22'920			68'759	
Kantonsbeitrag, SPG (strikt nach Verordnung, SPV)		17'026			8'513			25'539	
Gemeindebeitrag			68'104			34'052			102'157
Schulferienbetreuung									
2 Wochen à 5 Tage à 10 Stunden, zentral geführt 40 Plätze	15'600			0			15'600		
Betriebskosten	4'000			0			4'000		
Essenskosten	8'000			0			8'000		
Miete	3'000			0			3'000		
Elternbeiträge		10'710			0			10'710	
Kantonsbeitrag, SPG (strikt nach Verordnung, SPV)		3'978			0			3'978	
Gemeindebeitrag			15'912			0			15'912
Kosten Leitung (Koordination)	20'800			10'400			31'200		
Administrationskosten	5'590			2'795			8'385		
Kantonsbeitrag		1'118			559			1'677	
Mitgliederbeiträge		3'000			1'500			4'500	
Gemeindebeitrag			22'272			11'136			33'408
TOTAL	428'590	188'826	239'764	206'600	89'855	116'745	635'190	278'681	356'509
			239'800			116'700			356'500

Randstundenbetreuung	1-2 Personen à 2 Std pro Tag à 35.00, 190 Tage, inkl. Stv.	15'029	15'029	30'058
NETTOAUFWAND GEMEINDE OBERSIGGENTHAL TAGESSTRUKTUR UND RANDSTUNDENBETREUUNG (gerundet)				387'000

ANHANG 1A: BUDGET BETREUUNGSANGEBOT

TAGESSTRUKTUREN OBERSIGGENTHAL BETREUUNGSANGEBOT

Kommentar zum Budget:

0 Betreuungsangebot

Das Budget ist auf der Basis von 40 Betreuungsplätzen in Nussbaumen und 20 Plätzen in Kirchdorf erstellt worden.

Betreuungsangebot in Nussbaumen:

Frühstückstisch	Nussbaumen	MO,DI,MI,DO,FR	Kirchdorf	MO,DI,MI,DO,FR
Mittagsbetreuung	Nussbaumen	MO,DI,MI,DO,FR	Kirchdorf	MO,DI,MI,DO,FR
Nachmittagsbetreuung	Nussbaumen	MO,DI,MI,DO,FR	Kirchdorf	MO,DI,MI,DO,FR
Schulferienbetreuung	Nussbaumen	$\frac{4}{2}$ Wochen/Jahr	Kirchdorf	0

In den Schulferien ist ein zentrales Angebot im Umfang von 40 Plätzen während 2 Wochen budgetiert worden.

Beim Frühstückstisch ist in beiden Ortsteilen eine 50%-ige Auslastung angenommen worden.

1 Personalannahmen

Der Personalbedarf ist mit einem Betreuungsverhältnis von 1:10 berechnet worden.

Die Personalkosten sind auf der Basis der Lohnansätze der Gemeinde Obersiggenthal (Stundenlöhner) berechnet worden. Referenzpunkt: Stundenansätze Randstundenbetreuung. Hinzu sind die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers berechnet worden.

Details zu den Lohnansätzen:

Lohn Betreuungspersonal			entspricht
Grundlohn		25.75	Monatslohn von
Anteil 13. Monatslohn	8.33%	2.14	inkl. 13. ML
Feiertagsentschädigung	4.00%	1.03	4'326
Ferienentschädigung	10.00%	2.58	Ø von 4+5 Wochen Ferien
Erfahrungszulage	2.00%	0.52	bei 5 Dienstjahren erhöht die Gemeinde um 10%
Bruttolohn		32.01	
Sozialversicherungs- b. Arbeitgeber	17%	5.44	
Lohnkosten Arbeitgeber	pro Stunde	37.46	

Lohn Betreuungspersonal Leitung

Grundlohn		29.75	4'998
Anteil 13. Monatslohn	8.33%	2.48	
Feiertagsentschädigung	4.00%	1.19	
Ferienentschädigung	10.00%	2.98	Ø von 4+5 Wochen Ferien
Erfahrungszulage	2.00%	0.60	bei 5 Dienstjahren erhöht die Gemeinde um 10%
Bruttolohn		36.99	
Sozialversicherungs- b. Arbeitgeber	17.00%	6.29	
Lohnkosten Arbeitgeber		43.28	

Durchschnittslohn Betreuungspersonal **38.90** (Verhältnis Leitung zu Betreuung: 1:3)

Für die Leitung des Gesamtprojektes ist eine Person mit einem 40%-Pensum budgetiert worden (Koordination, Personalführung, Personalsuche, Verhandlungen, etc.)

Für die Administration (Buchhaltung, Rechnungsstellung, etc.) ist eine 15%-Stelle budgetiert worden.

2 Betriebskosten

Mittagsbetreuung: Bei der Mittagsbetreuung sind die Verpflegungskosten mit CHF 5.00 pro Kind und Tag budgetiert worden. Der Koch/die Köchin sind beim gleichen Stundenansatz mit einem Aufwand von 5 Std./Tag (Nussbaumen) und 6 Std./Tag (Kirchdorf) budgetiert worden.

Die Betriebskosten sind Erfahrungswerte. Darin eingeschlossen sind alle Spielsachen, Büromaterialien, Telefonspesen, Versicherungen, etc..

3 Raumkosten

Die Miete ist auf die einzelnen Betreuungsmodule aufgeteilt worden. Insgesamt sind die Mietkosten bei CHF ²40'000 im Jahr budgetiert worden. Insgesamt machen die Mietkosten 6% des Gesamtaufwandes aus.

4 Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sind mit durchschnittlich 30% der Vollkosten budgetiert worden.

Die Randstundenbetreuung, die für die Eltern kostenlos ist, ist mit jeweils zwei Personen à 2 Stunden in beiden Ortsteilen budgetiert worden.

ANHANG 1b: Fallbeispiel volkswirtschaftlicher Nutzen

Fall 1

Familie mit 3 Kindern
 Vater: Kaufmann (100 %)
 Mutter: Kauffrau (0 %)
 3 Kinder (Jg. 1989, 91, 95)
 Grundeigentümer

Differenz

	ohne Angebot		mit Angebot		
Lohn/Pensum Vater	130'000.00	100%	130'000.00	100%	
Lohn/Pensum Mutter	-	0%	65'000.00	80%	
Steuerertrag/Mehrertrag	5'600.00		13'100.00		7'500.00
Sozialhilfe/Minderaufwand	-		-		-
Total					7'500.00

Fall 2

Familie mit 3 Kindern
 Vater: Handwerker
 Mutter: Kauffrau
 3 Kinder (Jg 1996, 00, 2001)
 Grundeigentümer

	ohne Angebot		mit Angebot		
Lohn/Pensum Vater	80'000.00	100%	80'000.00	100%	
Lohn/Pensum Mutter	20'000.00	20%	62'000.00	70%	
Steuerertrag/Mehrertrag	1'370.00		4'370.00		3'000.00
Sozialhilfe/Minderaufwand	-		-		-
Total					3'000.00

Fall 3

Familie mit 2 Kindern
 Vater: Sicherheitsdienstmitarbeiter
 Mutter: Serviceangestellte
 2 Kinder (Jg. 1999, 2006)
 Sozialhilfeempfänger (Teilunterstützung)

	ohne Angebot		mit Angebot		
Lohn/Pensum Vater	24'000.00	100%	24'000.00	100%	
Lohn/Pensum Mutter		0%	30'000.00	100%	
Steuerertrag/Mehrertrag	1'000.00		1'400.00		400.00
Sozialhilfe/Minderaufwand	30'000.00		-		30'000.00
	-		-		-
Total					30'400.00

Fall 4

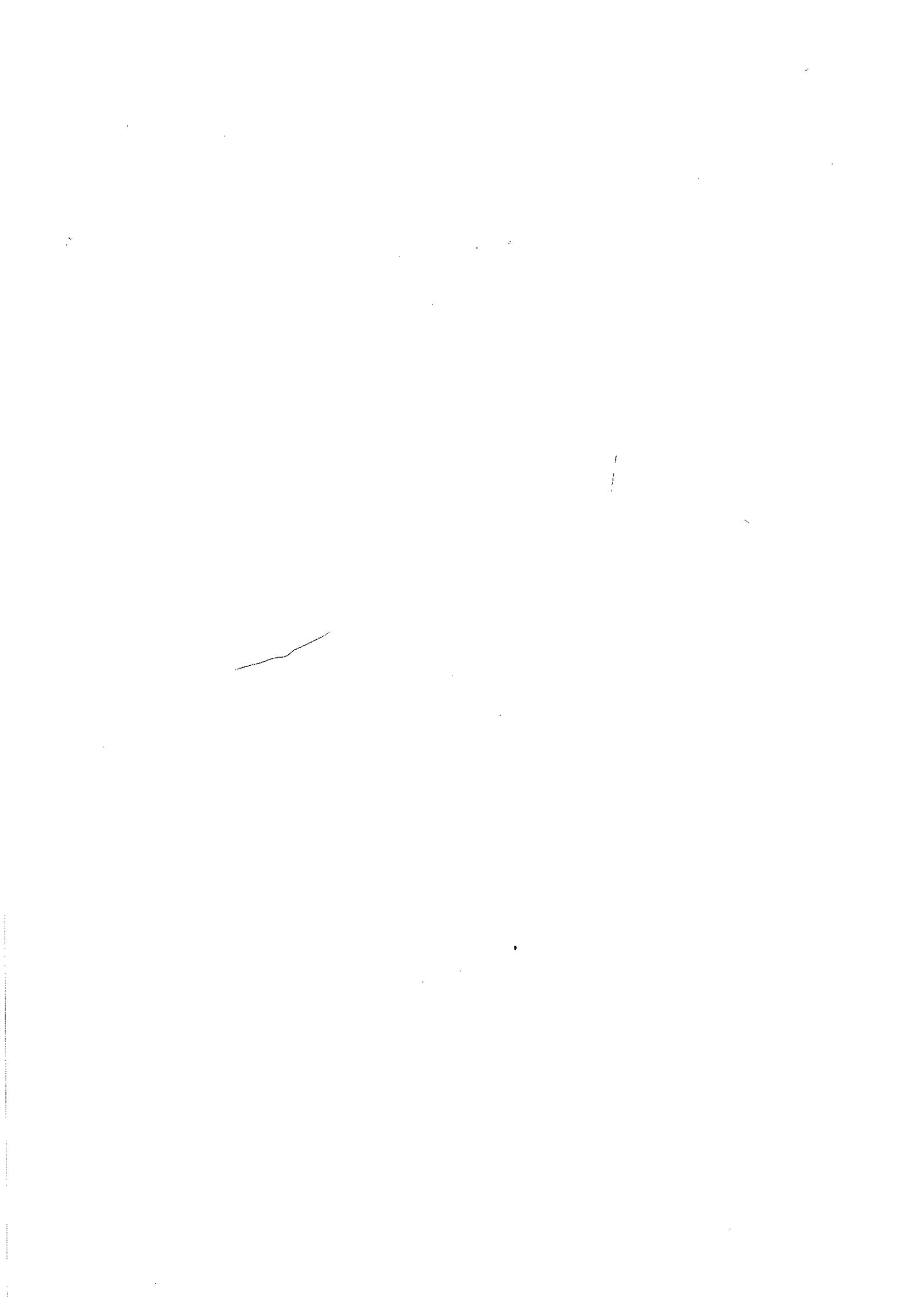
Alleinerziehende mit 1 Kind
 Mutter: Zahntechnikerin
 Kind (Jg. 2002)

	ohne Angebot		mit Angebot		
Lohn/Pensum Mutter	31'000.00	50%	62'000.00	100%	
Steuerertrag/Mehrertrag	390.00		1'340.00		950.00
Sozialhilfe/Minderaufwand			-		-
	-		-		-
Total					950.00

Fall 5

Alleinerziehende mit 1 Kind
Mutter: Verkäuferin
Kind (Jg. 2004)
Sozialhilfeempfängerin (Vollunterstützung)
Günstige Wohnung
plus Alimenten von Fr. 660.--/Mt.

	ohne Angebot	mit Angebot		
Lohn/Pensum Mutter		0%	35'000.00	100%
Steuerertrag/Mehrertrag	-		200.00	200.00
Sozialhilfe/Minderaufwand	22'000.00		-	22'000.00
	-		-	-
Total				22'200.00



Anhang 2:

Entwurf Elternbeitragsreglement Gemeinde Obersiggenthal

1. Entwurf

Elternbeitragsreglement für die familienergänzende Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkindern (EBR Obersiggenthal)

Vom (Datum Genehmigung durch den Einwohnerrat)

11. Mai 2010

Elternbeitragsreglement für die familienergänzende Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkindern (EBR Obersiggenthal)

Vom (Datum Genehmigung durch den Einwohnerrat)

Der Einwohnerrat Obersiggenthal,

gestützt auf Art. 3, Ziffer 12 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Obersiggenthal vom 23. Oktober 2003,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsätze

Die Bemessung der Elternbeiträge erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten des Betreuungsangebotes sowie an den strategischen Zielsetzungen des Einwohnerrats.
- b) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der zwischen den Eltern (auch Sorgeberechtigten) und den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- c) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

Art. 2

Anwendungsbereich

1 Das Elternbeitragsreglement Obersiggenthal wird bei folgenden Betreuungsangeboten für Kindergarten- und Primarschulkinder angewendet:

- Von privaten Trägerschaften geführte Betreuungsangebote, die von der Gemeinde Obersiggenthal mitfinanziert werden

2 Die Einzelheiten werden vom Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt.

II. Tarifsysteem

Art. 3

Massgebendes Gesamteinkommen

1 Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens

- a) von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder

- b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder
- c) vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat oder
- d) vom geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinn von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.

2 Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen. Ab wie vielen Jahren die Einkünfte und das Vermögen bei einem Konkubinat angerechnet wird, wird vom Gemeinderat festgelegt.

3 Es wird auf die neueste definitive Steuerveranlagung abgestellt. Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt, wobei die standardisierten Abzüge für die Ermittlung der Quellensteuer zur Anwendung gelangen.

Art. 4

Abzüge

Die Abzüge richten sich nach den Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

- a) Die Höhe des Basisabzugs, des Abzugs pro Elternteil und des Abzugs pro Kind wird vom Gemeinderat festgelegt.
- b) Der Abzug pro Elternteil kann nur für jene Eltern oder Elternteile geltend gemacht werden, deren Einkommen und Vermögen auch bei der Festlegung der massgebenden Einkünfte herangezogen wurde.
- c) Der Abzug pro Kind kann geltend gemacht werden, sofern für die im gleichen Haushalt lebenden Kinder
 - ein Sorgerecht („elterliche Sorge“ im Sinne des ZGB) besteht;
 - für mündige Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern
 - sie in Ausbildung sind;
 - nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, die die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

Art. 5

Massgebender Betrag

Der massgebende Betrag ergibt sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen, vermindert um die Summe der Abzüge.

Art. 6

Basisbeitrag

Die Höhe des Basisbeitrags pro Kind/Betreuungstag wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 7

Leistungsbeitrag

Für die Bemessung des Leistungsbeitrags wird vom massgebenden Betrag ein Abschöpfungsgrad festgelegt. Der massgebende Betrag mal den Abschöpfungsgrad ergibt den Leistungsbeitrag.

Der Abschöpfungsgrad wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 8

Normbeitrag

Die Summe aus dem Basisbeitrag und dem Leistungsbeitrag ergibt den Normbeitrag.

Art. 9

Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)

1 Die Betreuungsangebote werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft. Der Einstufungssatz multipliziert mit dem Normbeitrag ergibt den Elternbeitrag pro Tag.

2 Die minimalen und maximalen Elternbeiträge für die einzelnen Betreuungsangebote sowie deren Einstufungen werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 10

Kinderermässigungen

1 Wenn mehr als ein unmündiges oder zu unterstützendes Kind (bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern es in Ausbildung ist oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, die die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst) in der Familie lebt, wird eine Ermässigung auf die Monatspauschale gewährt.

2 Die Höhe der Kinderabzüge wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 11

Elternbeitrag

Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind/Tag/Betreuungsangebot) ergibt sich aus folgender Formel:

$$\begin{aligned} & \text{Basisbeitrag} \\ + & \text{Leistungsbeitrag} \\ = & \text{Normbeitrag} \\ \times & \text{Einstufungssatz} \\ = & \text{Elternbeitrag ohne Kinderermässigung (begrenzt durch max. Elternbeitrag gem. Verordnung zum ERB Baden)} \\ ./ & \text{Kinderermässigung} \\ = & \text{Elternbeitrag} \end{aligned}$$

Art. 12

Monatspauschale Betreuungsangebote während der Schulzeit ausgenommen Tages-schule

Die Monatspauschale für die Betreuungsangebote während der Schulzeit wird wie folgt berechnet:

1 Die einzelnen Elternbeiträge je Kind/Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) zu einer Monatspauschale umgerechnet.

2 Stehen die Betreuungsangebote zeitweise (z.B. infolge befristeter

Betriebseinstellung) nicht zur Verfügung, so werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert. Ausgenommen davon sind Monatspauschalen, bei denen zeitlich befristete Betriebsschliessungen bereits berücksichtigt sind.

Art. 13

Elternbeitrag für die Ferienbetreuung

Der Elternbeitrag für eine „Ganztagesbetreuung Ferienzeit“ wird mit der Anzahl Betreuungstage multipliziert.

III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

Art. 14

Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

1 Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen sind mit den Eltern unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeinderates schriftlich zu vereinbaren.

2 Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen.

3 Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieterinnen und -anbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.

4 Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Reduktion des Elternbeitrages. Ausnahmen werden vom Gemeinderat festgelegt.

5 Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Amtsstellen, die Betreuungsangebote führen, subventionieren oder mitfinanzieren, zwecks Berechnung des Elternbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.

Art. 15

Unterlagenverweigerung, unwahre Angaben

1 Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif festgelegt oder es kann keine Betreuungsvereinbarung mit den Eltern getroffen werden.

Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert. Wird der Nachzahlungspflicht nicht nachgekommen, so kann die Betreuungsvereinbarung durch den bzw. die Betreuungsanbieter/in aufgelöst werden.

Art. 16

Nebenauslagen

Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendlichen wie Kleider und dergleichen

sind im Elternbeitrag nicht eingeschlossen und sind Sache der Eltern.

Art. 17

Besondere Berechnungsgrundlagen

1 Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben Kopien der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

2 Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben Kopien der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog Steuererklärung und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

3 Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt, wobei die standardisierten Abzüge für die Ermittlung der Quellensteuer zur Anwendung gelangen.

Art. 18

Neuberechnung des Elternbeitrags

1 Eine Neuberechnung des Elternbeitrags erfolgt in der Regel

- a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den 1. des Folgemonats geändert wird,
- b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögenssteuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich,
- c) jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben.

2 Wenn sich der massgebende Betrag aufgrund einer dauernden Veränderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse wesentlich verändert, so sind die Eltern bei einem Anstieg verpflichtet beziehungsweise bei einer Reduktion berechtigt, eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen. Bei Neuberechnungen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung ermittelt, wobei die standardisierten Abzüge für die Ermittlung der Quellensteuer zur Anwendung gelangen. Der Gemeinderat legt fest, ab welchem Betrag eine Veränderung als wesentlich gilt.

3 Unterbleibt die Meldung durch die Eltern, so

- a) erfolgen von den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern keine rückwirkenden Rückzahlungen.
- b) fordern die Betreuungsanbieterinnen und -anbieter die geschuldeten zusätzlichen Elternbeiträge nach.
- c) erfolgt die Anpassung des Elternbeitrags auf den 1. des Folgemonats.

Art. 19

Beitragsermässigung, Beitragserlass

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Amtsstelle Elternbeiträge reduzieren oder erlassen.

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 20

Nicht subventionierte Plätze, Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Obersiggenthal

Bei der Festlegung der Elternbeiträge für nicht subventionierte Betreuungsverhältnisse sind die Trägerschaften der Betreuungseinrichtungen an keine Auflage gebunden. Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Obersiggenthal haben keinen Anspruch auf subventionierte Plätze.

Art. 21

Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten (subventionierten) Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

Art. 22

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Art. 23

Vollzug

1 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

2 Er erlässt alle erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere zum Anwendungsbereich, der Ermittlung des massgebenden Gesamteinkommens, den Abzügen, dem Basis- und Leistungsbeitrag, der Einstufung der Betreuungsangebote, den Kinderermässigungen, der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung, Neuberechnung des Elternbeitrags sowie bezüglich Beitragsermässigung und -erlass.

Obersiggenthal, xy.zz.2010

Einwohnerrat Obersiggenthal

Präsident
Xy
Sekretär
xy



**Anhang 2:
Verordnung zum Elternbeitragsreglement Obersiggenthal**

1. Entwurf

**Verordnung zum Elternbeitragsreglement für die familienergänzen-
de Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkindern
(VO EBR Obersiggenthal)**

Vom (Datum Genehmigung durch den Gemeinderat)

11. Mai 2010

Verordnung zum Elternbeitragsreglement für die familienergänzende Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkindern (VO EBR Obersiggenthal)

Vom (Datum Genehmigung durch den Gemeinderat)

Der Gemeinderat Obersiggenthal,

gestützt auf Art. 23 des Elternbeitragsreglements für die familienergänzende Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkindern (EBR Obersiggenthal) vom ...

beschliesst:

Art. 1

Anwendungsbereich (Art. 2 EBR Obersiggenthal) Das Elternbeitragsreglement für die familienergänzende Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkindern (EBR Obersiggenthal) wird für die folgenden Betreuungsangebote angewendet:

Betreuungsangebote des Vereins Tagesstrukturen Obersiggenthal

Art. 2

Konkubinat und Steuerdaten (Art. 3 Abs. 2 und 3 EBR Obersiggenthal) Als stabile eheähnliche Beziehung gilt ein Konkubinat von über drei Jahren.

Eine aktuelle Steuerveranlagung liegt vor, wenn der Bemessungszeitraum nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.

Art. 3

Abzüge (Art. 4 EBR Obersiggenthal) Auf Basis der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) kommen bei der Berechnung des Elternbeitrags folgende Abzüge zur Anwendung:

a) Basisabzug	CHF	12,000
b) Abzug pro Elternteil	CHF	7,000
c) Abzug pro Kind	CHF	4,000

Art. 4

Basisbeitrag (Art. 6 EBR Obersiggenthal) Der Basisbeitrag beträgt CHF 13.00 pro Kind/Betreuungstag.

Art. 5

Leistungsbeitrag (Art. 7 EBR Obersiggenthal) Der Abschöpfungsgrad beträgt CHF 1.00 je CHF 1,000 (1 Promille) des massgebenden Betrags.

Art. 6

Einstufung der Betreuungangebote (Einstufungssatz) (Art. 9 EBR Obersiggenthal)

1 Basis für die Festlegung der minimalen und maximalen Elternbeiträge für familienergänzende Betreuungangebote ist das teuerste Angebot (Kinderkrippe, entsprechend 100%).

2 Der minimale Tarif für die Kinderkrippe beträgt CHF 13.00, der maximale CHF 90.00 pro Tag/Platz.

3 Für die in Art. 1 aufgeführten Betreuungangebote gelten folgende Einstufungen (Prozent) und minimalen beziehungsweise maximalen Elternbeiträge (CHF)

Betreuungselement	Einstufung	Minimaler Elternbeitrag	Maximaler Elternbeitrag
Basis: Ganzer Tag Krippe	100%	13.00	90.00
Ganzer Tag Schulzeit	60%	7.80	54.00
Ganzer Tag Ferienzeit	80%	10.40	72.00
Frühbetreuung	10%	2.00 *	9.00
Mittagsbetreuung	30%	6.50 **	15.00 **
Ganznachmittagsbetreuung	20%	2.60	18.00
Spätnachmittagsbetreuung	20%	2.60	18.00

*Bei unregelmässiger Nutzung ohne Betreuungsvereinbarung kommen die Maximaltarife zur Anwendung.

Art. 7

Kinderermässigungen (Art. 10 EBR Obersiggenthal)

Es werden folgende Kinderermässigungen auf die Monatspauschale gewährt:

- bei 2 Kindern 10 %
- bei 3 Kindern 15 %
- ab 4 Kindern 20 %

Art. 8

Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung (Art. 14 Abs. 1 EBR Obersiggenthal)

1 Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungangebot die Struktur der individuellen Wochenbetreuung vereinbaren.

2 Die vereinbarte Betreuungsintensität kann nur auf den 1. eines Kalendermonates geändert werden.

3 Kündigungsfristen, Meldefristen für An- und Abmeldungen sowie Änderungen der Betreuungsintensität sind im Betriebsreglement des Betreuungsanbieters zu regeln. Die Meldung an den Subventionsgeber hat bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen. Das Betriebsreglement des Betreuungsanbieters ist dem Subventionsgeber zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

* Da ein Minimaltarif von CHF 0.90 zu gering ist, beträgt er CHF 2.00

** Da ein Minimaltarif von CHF 3.90 zu gering ist, beträgt er CHF 6.50, aus politischen Gründen ist der Maximaltarif bei CHF 15.00 festgelegt.

Art. 9

Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung (Art. 14 Abs. 4 EBR Obersiggenthal) Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebots
a. Krankheit und Unfall

1 Bei Abwesenheiten von bis zu 5 Tagen infolge Krankheit oder Unfall besteht kein Anspruch auf Erlass der Elternbeiträge.

2 Ab dem 6. bis zum 20. Wochentag kann ein Gesuch um Ermässigung von 50 % des Elternbeitrags an den Betreuungsanbieter gestellt werden. Das Gesuch ist vor dem 6. Abwesenheitstag schriftlich einzureichen. Ein Arztzeugnis ist zwingend beizulegen.

3 Bei einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit von mehr als 20 Wochentagen wird das Betreuungsverhältnis aufgelöst.

Art. 10

b. schulbedingte Abwesenheiten

Bei schulbedingten Abwesenheiten vom Betreuungsangebot von 5 und mehr Schultagen Dauer (z.B. Klassenlager, Projektwoche) erfolgt bei rechtzeitiger Meldung an den Betreuungsanbieter ein Erlass der entsprechenden Kosten. Die Meldung muss mindestens 2 Wochen im Voraus erfolgen.

Art. 11

c. Ferien

Bei einer ferienbedingten Abwesenheit der Kinder wird keine Ermässigung oder kein Erlass des Elternbeitrags gewährt.

Art. 12

Neuberechnung des Elternbeitrags (Art. 18 EBR Obersiggenthal)

Als wesentliche Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gilt ein Anstieg beziehungsweise eine Reduktion von mehr als CHF 10,000 pro Jahr bzw. CHF 833 pro Monat.

Art. 13

Beitragsermässigung, Beitragserlass (Art. 20 EBR Obersiggenthal)

Über die Reduktion oder den Erlass von Elternbeiträgen, die nicht unter die Art. 9, 10 und 11 dieser Verordnung fallen, entscheidet die für die Subventionen zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung.

Art. 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Obersiggenthal, xy.zz.2010

Gemeinderat Obersiggenthal

Gemeindeammann
Xy
Gemeindeschreiber
Xy

Anhang

Berechnungsbeispiel Familie Fischer-Mahendran

1. Ausgangslage

Hans und Ruth Fischer-Mahendran haben 2 Kinder und weisen ein steuerbares Einkommen von CHF 50,000 aus. Das steuerbare Vermögen liegt bei CHF 30,000.

2. Massgebendes Gesamteinkommen

Steuerbares Einkommen zu 100 %	=	CHF 50,000
Steuerbares Vermögen zu 10 %	=	CHF 3,000
Massgebendes Gesamteinkommen	=	CHF 53,000

3. Abzüge

Basisabzug		CHF 12,000
2 x Erwachsenenabzug à CHF 7,000	=	CHF 14,000
2 x Kinderabzug à CHF 4,000	=	CHF 8,000
Total Abzüge		CHF 34,000

4. Massgebender Beitrag

Massgebendes Gesamteinkommen	CHF 53,000	
/. Abzüge	CHF 34,000	
Massgebender Beitrag	CHF 19,000	1 ‰ (Abschöpfungsgrad)
Leistungsbeitrag	CHF 19.00	

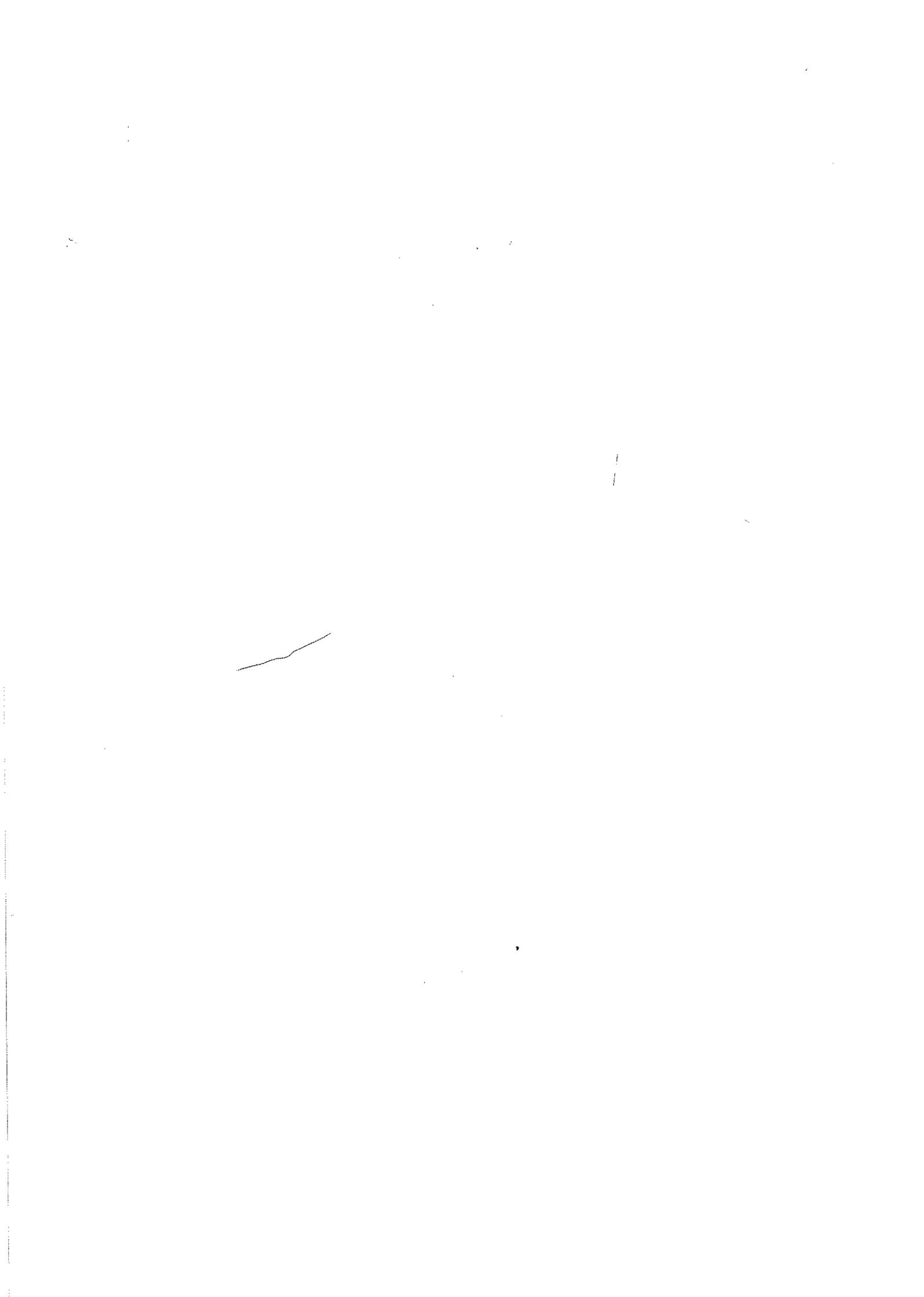
5. Normbeitrag = Basisbeitrag + Leistungsbeitrag

Basisbeitrag	CHF 13.00
Leistungsbeitrag	CHF 19.00
Normbeitrag	CHF 32.00

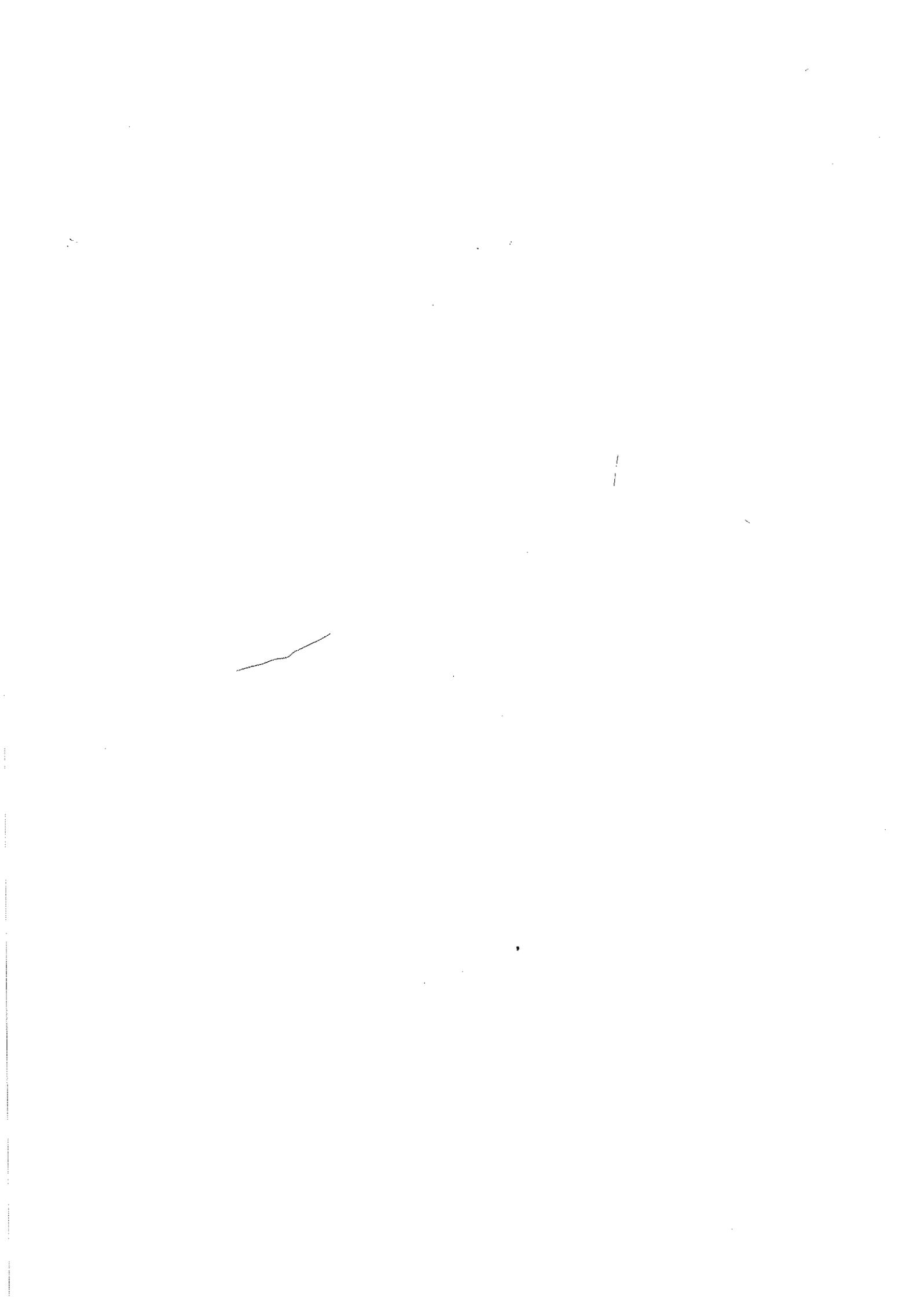
6. Festlegung Elternbeitrag

Lukas besucht an 2 Tagen den Mittagstisch und Gianna an 3 Tagen ein familienergänzendes Betreuungsangebot. Der Elternbeitrag rechnet sich wie folgt:

	Lukas	Gianna
Normbeitrag Familie	CHF 32.00	CHF 32.00
Einstufungssatz	30 %	60%
Elternbeitrag für 1 Tag	CHF 32.00 x 30% = CHF 9.60	CHF 32.00 x 60 % = CHF 19.20
Nutzung Angebot	2 mal	3 mal
Kinderermässigung (KE)	10 %	10 %
Faktor Monatspauschale	4.2	4.2
Elternbeitrag vor KE	2 x CHF 9.60 x 4.2 = CHF 80.70	3 x CHF 19.20 x 4.2 = CHF 241.90
Kinderermässigung	CHF -8.10	CHF -24.20
Effektiver Elternbeitrag pro Monat	CHF 72.60	CHF 217.70



ANHANG 3: Detailergebnisse der Nachfrageschätzung



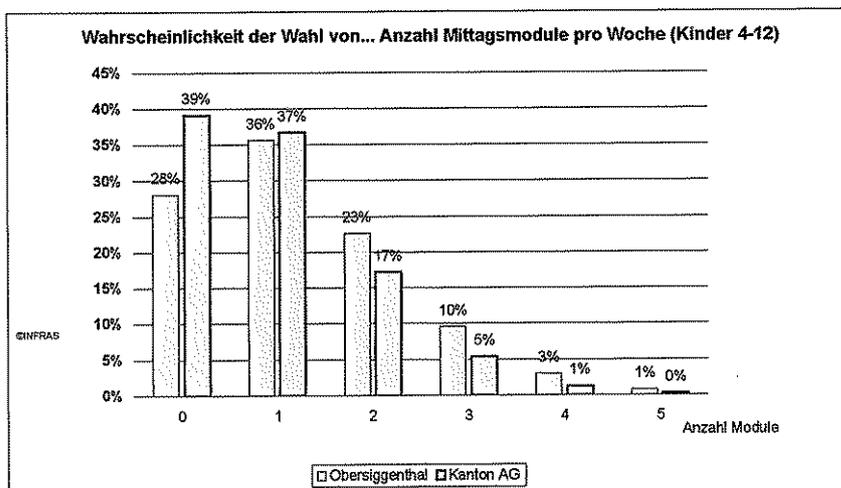
**MITTAGSMODULE:
 ERGEBNISSE FÜR DIE ALTERSGRUPPEN 4-8 JÄHRIGE UND 9-12 JÄHRIGE**

1) Wahlwahrscheinlichkeiten

Altersgruppe		Wahlwahrscheinlichkeit nach ... Anzahl Mittagsmodule pro Woche					
		0 Modul	1 Modul	2 Module	3 Module	4 Module	5 Module
Total		0	1	2	3	4	5
HH mit Kind(er)	Obersiggenth.	28%	36%	23%	10%	3%	1%
4-12	Kanton AG	39%	37%	17%	5%	1%	0%

Kantonswerte
 72% 61%
 28% 39%

Die Wahrscheinlichkeit, dass in der Gemeinde Obersiggenthal ein Haushalt (mit Kind 4-12) mindestens 1 Mittagsmodul wählt, beträgt 72%
 Die Wahrscheinlichkeit, dass in der Gemeinde Obersiggenthal ein Haushalt (mit Kind 4-12) kein Mittagsmodul wählt, beträgt 28%



2) Gesamte Nachfragepotentiale pro Woche: Mittagsmodule

Obersiggenthal	2010	Anzahl nachgefragte Mittagsmodule pro Woche		
		Anzahl HH	Gesamte Anzahl nachgefragte Module	Anzahl Kinder mit Nachfrage
Haushalte mit Kind(er) 4-12		678	1'195	682
Haushalte mit Kind(er) 4-8		393	700	400
Haushalte mit Kind(er) 9-12		285	495	282

In der Gemeinde Obersiggenthal fragen die 678 Haushalte mit Kind(ern) 4-12 1'195 Mittagsmodule pro Woche nach.
 Die Mittagsmodule werden von 682 Kindern im Alter von 4-12 Jahren nachgefragt.

3) Wochenverteilung: Potentiell nachgefragte Mittagsmodule

Tag	% Verteilung	HH mit Kind(er) 4-12 Anzahl nachgefragte Module	HH mit Kind(er) 4-8 Anzahl nachgefragte Module	HH mit Kind(er) 9-12 Anzahl nachgefragte Module
Montag	24%	285	170	120
Dienstag	19%	225	135	95
Mittwoch	12%	145	85	60
Donnerstag	19%	225	135	95
Freitag	26%	310	180	130
Total	100%	1'195	700	495

Wegen Rundungen kann die Summe der Wochentage von der Zeile "Total" abweichen.

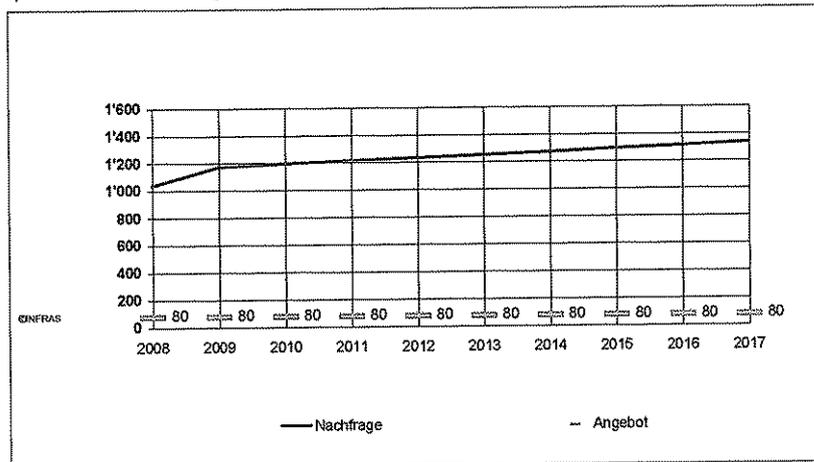
In der Gemeinde Obersiggenth werden am Montag rund 285 Mittagsmodule für die Kinder im Alter von 4-12 Jahren nachgefragt.

4) Vergleich Angebot (*) und potentielle Nachfrage: Mittagsmodule

Jahr	Anzahl Mittagsmodule pro Woche								
	Altersgruppe 4-12			Altersgruppe 4-8			Altersgruppe 9-12		
	Angebot	Nachfrage	Differenz	Angebot	Nachfrage	Differenz	Angebot	Nachfrage	Differenz
2008	80	1'040	-960	0	600	-600	0	440	-440
2009	80	1'170	-1'090	40	660	-640	40	490	-450
2010	80	1'195	-1'115	40	700	-660	40	495	-455
2011	80	1'215	-1'135	40	715	-675	40	500	-460
2012	80	1'235	-1'155	40	730	-690	40	505	-465
2013	80	1'255	-1'175	40	745	-705	40	510	-470
2014	80	1'275	-1'195	40	760	-720	40	515	-475
2015	80	1'295	-1'215	40	780	-740	40	515	-475
2016	80	1'315	-1'235	40	795	-755	40	520	-480
2017	80	1'335	-1'255	40	810	-770	40	525	-485

(*) Die Angebotsdaten müssen von jeder Gemeinde eingegeben werden (zentrales Navigationsfenster -> Schaltfläche "Angebotsdaten").
Bei der Nachfrage handelt es sich um gerundete Zahlen.

5) Zeitliche Entwicklung der Nachfragepotentiale: Anzahl Mittagsmodule für die Altersgruppe 4-12



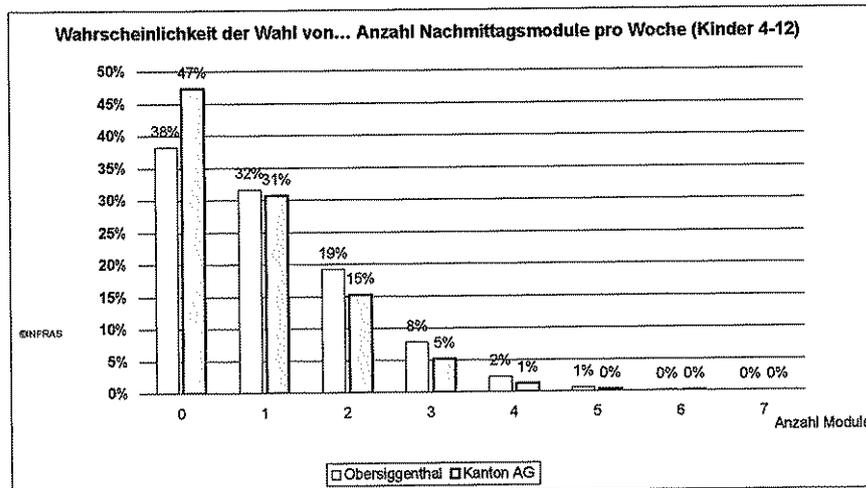
**NACHMITTAGSMODULE (FRÜH- & SPÄTNACHMITTAGE):
 ERGEBNISSE FÜR DIE ALTERSGRUPPEN 4-8 JÄHRIGE UND 9-12 JÄHRIGE**

1) Wahlwahrscheinlichkeiten

Altersgruppe		Wahlwahrscheinlichkeit nach ... Anzahl Nachmittagsmodule pro Woche								
		0 Modul	1 Modul	2 Module	3 Module	4 Module	5 Module	6 Module	7 Module	Mind. 1 Modul
		0	1	2	3	4	5	6	7	1-7
Total	Obersiggenth									
HH mit Kind(er) 4-12	Obersiggenth	38%	32%	19%	8%	2%	1%	0%	0%	62%
	Kanton AG	47%	31%	15%	5%	1%	0%	0%	0%	53%

Die Wahrscheinlichkeit, dass in der Gemeind:Obersiggenth:ein Haushalt (mit Kind 4-12) mindestens 1 Nachmittagsmodul wählt, beträg 62%
 Die Wahrscheinlichkeit, dass in der Gemeind:Obersiggenth:ein Haushalt (mit Kind 4-12) kein Nachmittagsmodul wählt, beträgt... 38%

Kantonswerte
 53%
 47%



2) Gesamte Nachfragepotentiale pro Woche: Früh- & Spätnachmittagsmodule

Obersiggenth	2010	Anzahl nachgefragte Nachmittagsmodule	
		Anzahl HH	Gesamte Anzahl nachgefragte Module
			Anzahl Kinder mit Nachfrage
Haushalte mit Kind(er) 4-12		678	1'300
Haushalte mit Kind(er) 4-8		393	800
Haushalte mit Kind(er) 9-12		285	500

In der Gemeinde Obersiggenth:fragen die 678 Haushalte mit Kind(ern) 4-12 1'300 2-stündige Nachmittagsmodule pro Woche nach.
 Dies entspräche 650 ganzen Nachmittagen pro Woche, wenn die Nachfrage für Früh- und Spätnachmittagsmodule gleich verteilt wäre.
 Die Nachmittagsmodule werden von 751 Kindern im Alter von 4-12 Jahren nachgefragt.

3) Wochenverteilung: Potentiell nachgefragte Nachmittagsmodule (Früh- & Spätnachmittag)

Tag	% Verteilung	HH mit Kind(er) 4-12 Anzahl nachgefragte Module	HH mit Kind(er) 4-8 Anzahl nachgefragte Module	HH mit Kind(er) 9-12 Anzahl nachgefragte Module
Montag	22%	290	180	110
Dienstag	23%	300	185	115
Mittwoch	16%	205	125	80
Donnerstag	23%	295	180	115
Freitag	16%	210	130	80
Total	100%	1'300	800	500

Wegen Rundungen kann die Summe der Wochentage von der Zeile "Total" abweichen.

In der Gemeinde Obersiggenth werden am Montag rund

290 2-stündige Nachmittagsmodule für die Kinder im Alter von 4-12 Jahren nachgefragt.

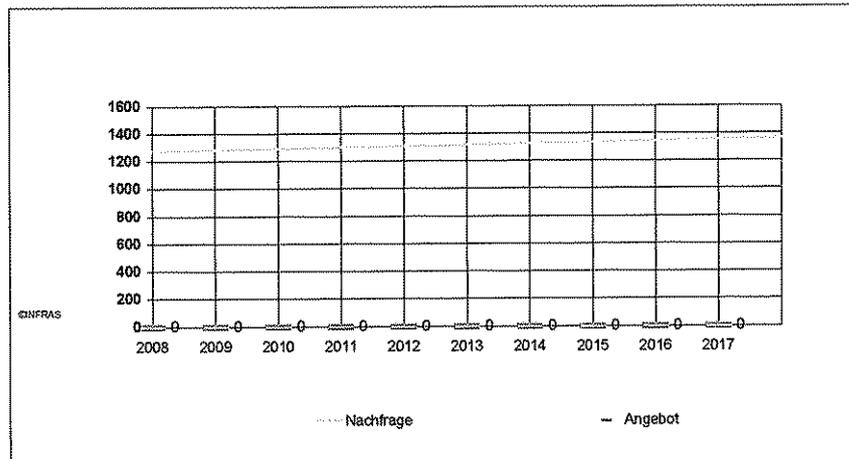
4) Vergleich Angebot (*) und potentielle Nachfrage: Früh- & Spätnachmittagsmodule

Jahr	Anzahl Nachmittagsmodule pro Woche								
	Altersgruppe 4-12			Altersgruppe 4-8			Altersgruppe 9-12		
	Angebot	Nachfrage	Differenz	Angebot	Nachfrage	Differenz	Angebot	Nachfrage	Differenz
2008	0	1'285	-1'285	0	780	-780	0	505	-505
2009	0	1'295	-1'295	0	790	-790	0	505	-505
2010	0	1'300	-1'300	0	800	-800	0	500	-500
2011	0	1'305	-1'305	0	805	-805	0	500	-500
2012	0	1'315	-1'315	0	815	-815	0	500	-500
2013	0	1'325	-1'325	0	825	-825	0	500	-500
2014	0	1'330	-1'330	0	835	-835	0	495	-495
2015	0	1'340	-1'340	0	845	-845	0	495	-495
2016	0	1'350	-1'350	0	855	-855	0	495	-495
2017	0	1'360	-1'360	0	865	-865	0	495	-495

(*) Die Angebotsdaten müssen von jeder Gemeinde eingegeben werden (zentrales Navigationsfenster -> Schaltfläche "Angebotsdaten").

Bei der Nachfrage handelt es sich um gerundete Zahlen.

5) Zeitliche Entwicklung der Nachfragepotentiale: Anzahl Nachmittagsmodule für die Altersgruppe 4-12



ANHANG 4

Detaillierte Raumanforderungen (Infrastruktur)

Richtprogramm Tagesstruktur OS (Betreuung von Schulkindern) TB, 10.4.2010

Der Raumbedarf bezieht sich auf eine Tagesstruktur mit 20 Betreuungsplätzen Angabe als Nettoflächen

Nutzfläche für Kinder

Raumbezeichnung	Tätigkeiten	Anzahl	pro Raum	Total	Ausstattung	Bemerkungen
grosser Spielraum	Spielen, lesen, zusammensitzen	1	25 m ²	30 m ²	Stauraum	Kann mit einer Faltschrankwand mit dem Essraum verbunden werden
Essraum	essen, spielen	1	25 m ²	25 m ²	einzelne Esstische	
Rückzugsraum	Rückzugsraum für ruhige Spiele	1	15 m ²	15 m ²		
Aufgabenraum	Aufgabenhilfe	1	15 m ²	15 m ²		
Total Nutzfläche für Kinder			A	85 m²		die Richtgrösse beträgt 80 m ² (4m ² pro Kind)

Nettofläche zusätzliche Räume

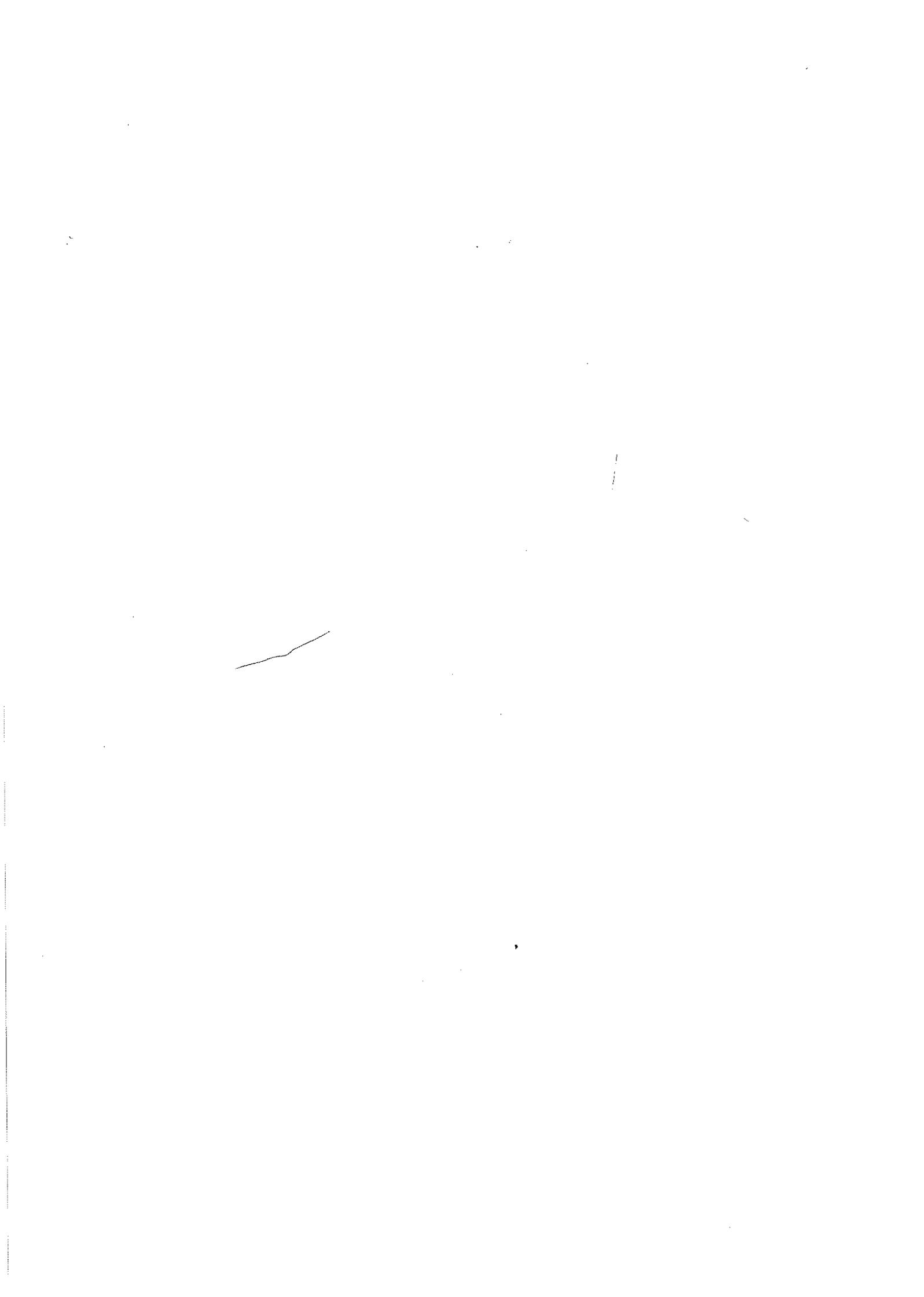
Eingangsräume	Garderobe Stauraum für Ersatzkleider Infoboard	1		20 m ²	Garderobeelement Schuhgestell, Fächer Infoboard	
Büro Leitung / Administration	Büro für Hortleitung und Büro Sekretariat / Aktenablage 1-2 EDV Arbeitsplätze	1		25 m ²	Büromöbel Aktenschränke abschliessbar	ev. Möbel als Raumteiler
Küche (Zvieri und pädagogisches Kochen mit Kindern)	Aufbereitung des Essens Abwaschen	1		25 m ²	1 Kühlschrank Pers. 1 Kühlschrank allg. Industrieabwaschm.	Essenszubereitung in externer Küche sind zusätzliche Nebenräume vorzusehen als Werkküche für Kinder nutzbar
Bad, Toiletten	geschlechtergetrennt	1		15 m ²	2 WC, Lavabos, Dusche, (Bad)	nach Möglichkeit zentral angeordnet zugänglich von allgemeiner Erschliessung
Waschküche / Reinigungsraum	Kleider waschen Lagern von Putzmaterial	1		15 m ²	1 WM, 1 Tumbler	Synergie mit Liegenschaft
Abstellraum	Archiv Lager Ersatzmöbel, Lager pädagogisches Material	1		0 m ²	Lagergestelle	Synergie mit Schule
Zugang zu Veloraum	Velounterstand Sonnenschirme, etc.			0 m ²		Synergie mit Schule, wenn Räume schulnahe sind

Nettofläche zusätzliche Räume

Total Nettofläche	A + B	NNF	185 m²
Total Bruttogeschossfläche	BGF	213 m²	

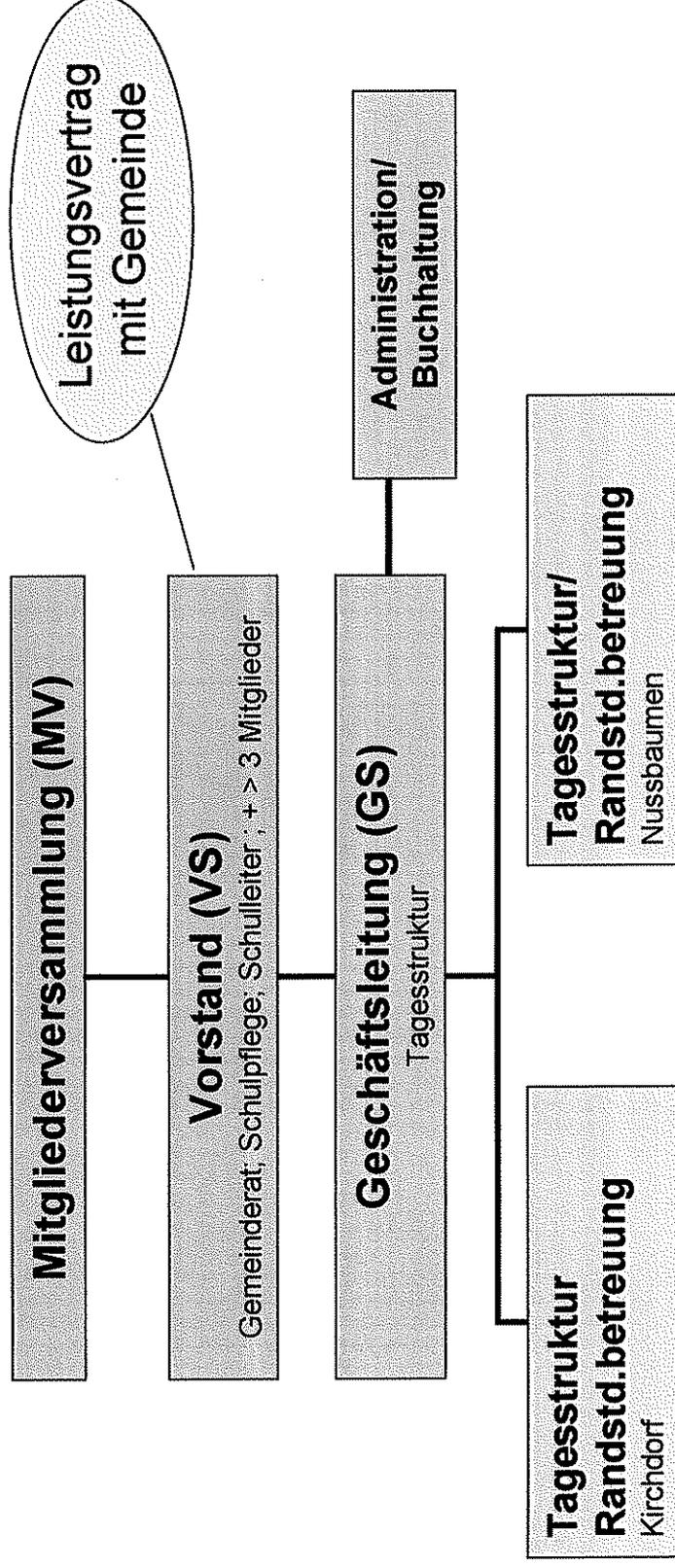
Sofern möglich (z.B. im Untergeschoss) sollten folgende Räume zusätzlich angeboten werden: 1 Werkraum, 1 Malatelier, 1 Bewegungsraum. Evtl. Synergie mit Schulhaus nutzen

Annäherungswert, ca. 115% der NNF
Abhängig von der Grundrissgestaltung



ANHANG 5: ORGANIGRAMM TRÄGERSCHAFT

Verein Tagesstruktur Obersiggenthal



ANHANG 6: Begriffsglossar

Begriffsglossar

Aufgabenhilfe	Die Aufgabenhilfe unterstützt die Kinder beim Erledigen der Hausaufgaben. Das Angebot ist freiwillig, in der Regel kostenpflichtig und findet ausserhalb der Unterrichtszeit statt. Das Angebot kann, muss aber nicht in die Tagesstruktur integriert werden.
Altersgemischte Klassen	Klassen, in denen sich Kinder aus verschiedenen Jahrgangsklassen aufhalten, z.B. eine 1/2. Klasse.
Blockzeiten	Unter der Woche regelmässig wiederkehrende Zeitspannen, innerhalb welcher alle Schülerinnen und Schüler ohne Ausnahme Unterricht erhalten oder zusätzlich betreut sind. In der Gemeinde Obersiggenthal sind die Blockzeiten folgendemassen geregelt: Blockzeiten von Montag bis Freitag von 08.20 – 11.50 Uhr. Sie gelten ab dem 2. Kiga-Jahr und in der Primarschule
Familienergänzende Betreuungsangebote	Damit sind Betreuungszeiten gemeint, bei denen die vorschul- oder schulpflichtigen Kinder von pädagogisch-geeigneten oder pädagogisch-qualifizierten Personen betreut werden. Diese Zusatzangebote zum Unterricht unterstützen insbesondere die Eltern bei der Betreuung der Kinder (siehe schulergänzende Betreuungsangebote)
Halbklassen-Unterricht	Während dieser Zeit ist nur die Hälfte der Schülerinnen und Schüler anwesend, damit die Lehrperson individuell auf das einzelne Kind eingehen kann. Der Halbklassenunterricht trägt wesentlich zur Qualität des Unterrichts bei.
Kinderhort	Veralteter Name für die schulergänzende Betreuung, neu „Tagesstrukturen“
Kinderkrippen	Betreuungsangebote, die in erster Linie vorschulpflichtige Kinder betreuen (Kita Strübelihuus)
Kindertagesstätten	Übergeordnete Bezeichnung für Kinderkrippen, Tagesstrukturen, Hort. Spielgruppen fallen nicht unter diese Bezeichnung.
Klassenhilfen	Eine Klassenhilfe unterstützt die Lehrperson in allen Bereichen. Sie muss nicht zwingend über ein Lehrpatent verfügen.
LehrerInnenpensum	Die Anzahl Unterrichtsstunden, die einer Lehrperson zur Verfügung stehen, ihre Klasse zu unterrichten. Sie ist abhängig von der Schülerzahl und der Unterrichtsart (Klassenlehrperson, Fachperson, mehrklassige Abteilung,...).
Mehrklassige Abteilung	siehe altersgemischte Klassen
Betreuer Mittagstisch/Mittagsbetreuung	Ein Angebot, bei welchem die Kinder während der Mittagszeit betreut werden. Beim gemeinsamen Mittagessen sind die Kinder durch Fachleute (nicht Lehrpersonen) betreut, es wird auf eine ausgewogene, gesunde Ernährung in ruhiger, gemüthlicher Atmosphäre Wert gelegt.
Nachhilfestunden	Diese wird auf privater Basis erteilt und von den Eltern vollumfänglich selbst finanziert.
Poolstunden	Die Klassenlehrpersonen bieten pro Woche ein bis zwei Poolstunden an. In diesen Lektionen dürfen die Kinder die normale Schulstunde verlassen und ihren Spezialunterricht besuchen (Instrumentalunterricht, Logopädie, Deutsch für Fremdsprachige). Die ausfallende Stunde holen sie jeweils in einer Förderstunde nach, falls dies notwendig ist. In der Klasse wird in dieser Zeit nicht an inhaltlich wichtigen Einführungen gearbeitet, sondern es finden in der Regel Werkstatt-/Wochenplan-Unterricht oder reine Übungslektionen statt.
Randstundenbetreuung	Lesart Obersiggenthal: Diese Betreuung sind betreute Stunden zwischen 08.20 – 09.05 und 11.00-12.00 Uhr, für die Eltern kostenlos und werden zurzeit von Müttern aus der Gemeinde bestritten.
Schulergänzende Betreuungsangebote	Damit sind Angebote ausserhalb der Schulzeit und über die Mittagszeit gemeint. Die Bedeutung wird aber darauf gelegt, dass diese Angebote die „Schulwelt“ der Kinder vergrössern und damit ihrem Lernen förderlich sind. (siehe familienergänzende Betreuungsangebote)
Tagesschulen	Die Kinder sind ganztags (obligatorisch) in der Schule und werden dort auch betreut und gepflegt. Tagesschulen sind in der Schweiz fakultative öffentliche oder private Angebote.
Tagesstrukturen	Überbegriff für ein Schul- und Betreuungsangebot, bei dem die Kinder die Möglichkeit haben, sich von Montag bis Freitag während des ganzen Tages zu regelmässigen Zeiten in der Schule aufzuhalten. Für die Kinder ist weiterhin nur der Schulunterricht obligatorisch, während Betreuungszeiten und Mittagstisch freiwillig genutzt werden können. Gängige Module sind dabei: Frühbetreuung: Betreuung vor der Schule (bspw. 7.00-8.15 Uhr) Betreuer Mittagstisch: 11.45-13.30 Uhr Nachmittagsbetreuung: 13.30 – 15.15 Uhr Spätnachmittagsbetreuung: 15.15 – 18.00 Uhr Schulferienbetreuung: Betreuung während Schulferien, ganztags oder halbtags
DaZ	Deutsch als Zweitsprache

ANHANG 7: Literatur-, Quellenverzeichnis und Internetadressen

Ausgewählte Literatur- und linkliste zu familienergänzender Betreuung

Stand Mai 2010

Thema: Volkswirtschaftlicher Nutzen

Sozialdepartement der Stadt Zürich: Kindertagesstätten zahlen sich aus.
Sozialberichterstattung ,01. Eine Studie der bürobass, Bern

<http://www.buerobass.ch/pdf/2001/Kindertagesst.pdf>

<http://www.schuleundfamilie.ch/sf/upload/pdf/sf1004ReferatStutz.pdf>

http://www.buerobass.ch/pdf/2007/volkswirtschaftlicher_nutzen_kita_medienkonferenz_301107.ppt

http://www.uni-bielefeld.de/Universitaet/Einrichtungen/Pressestelle/dokumente/Studie_Kindertagesstaetten.html

http://www.kinderinwien.at/pk3_kurzfassungung_studie2.pdf

Thema: Nachfrage

Stern, S.; Banfi, S.; Tassinari, S.: Krippen und Tagesfamilien in der Schweiz. Aktuelle und zukünftige Nachfragepotenziale. Bern 2006

Nationalfondsstudie, NFP 52: Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im gesellschaftlichen Wandel

Kurzzusammenfassung: www.fhnw.ch/ph/ife/download/tagungslagen/tagung-b48/1_tassinari_20060316_final.pdf -

Thema: Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Staatssekretariat für Wirtschaft, Bundesamt für Sozialversicherung: Kinder und Karriere – Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Kurzfassung des OECD-Ländervergleichs, Bern 2004
Zu beziehen bei: Staatssekretariat für Wirtschaft (seco), Direktion für Wirtschaftspolitik, Effingerstrasse 1, 3003 Bern

Thema: Betriebswirtschaftlicher Nutzen

Prognos AG, Betriebswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse familienfreundlicher Unternehmenspolitik. Eine Studie bei ausgewählten Schweizer Unternehmen. Zürich 2006
<http://www.prognos.com/fileadmin/pdf/1130764920.pdf>

Thema: Haltung des Arbeitgeberverband zu Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Familienplattform des Arbeitgeberverbandes, Zürich 2001

www.arbeitgeber.ch/content.cfm?upid=B6995802-1185-C196-EF5AF2A4904CCEF5&type=pdf&filetype=pdf

Thema Qualität der Kinderbetreuung

Tietze, Wolfgang; Viernickel, Susanne (Hrsg.): Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder. Ein nationaler Kriterienkatalog. Weinheim, Basel 2003 (Beltz-Verlag)

Eine Literaturübersicht liefert der Link:

<http://www.horte-online.ch/fachliteratur/hortqualitaet.html>

Kantonale Unterlagen:

Betreuungsindex Kanton Zürich: vgl. www.kinderbetreuung.zh.ch

Richtlinien für Kinderkrippen und Kinderhorte im Kanton Zürich:

http://www.lotse.zh.ch/documents/ajb/fj/allg/merk_empf/Richtlinien_Bewilligung_Krippen_2008.pdf

http://www.lotse.zh.ch/documents/ajb/fj/allg/merk_empf/Richtlinien_Bewilligung_Horte_2007.pdf

Sozial- und Präventionsgesetz Kanton Aargau:

<http://www.ag.ch/sar/output/default.htm?/sar/output/851-200.htm>

<http://www.ag.ch/sar/output/default.htm?/sar/output/851-211.htm>

Information Sozialdienst Kanton Aargau:

http://www.ag.ch/sozialdienst/de/pub/osh/familienergaenz_kinderbetreu.php

Allgemeine Literatur zur familien- und schulergänzenden Betreuung in der Schweiz

Lanfranchi, Andrea; Schrottmann, Ria-Elisa (Hrsg.): Kinderbetreuung ausser Haus – eine Entwicklungschance. Bern 2004 (Hauptverlag)



Gemeinde Obersiggenthal

Gemeinderat

Nussbaumen, 9. November 2009/Nu

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

GK 2009/143

Erarbeitung eines Konzepts für Tagesstrukturen in der Gemeinde Obersiggenthal - Postulat Silvia Dingwall und Josef Sieber vom 18. Juni 2009 betreffend Schaffung von Tagesstrukturen in der Gemeinde Obersiggenthal

Das Wichtigste in Kürze

Nachdem der Einwohnerrat Obersiggenthal in seiner Sitzung im September 2009 der Einführung von Tagesstrukturen in der Gemeinde Obersiggenthal im Grundsatz zugestimmt hat, soll für die notwendigen Abklärungen und die Ausarbeitung eines Konzepts der zukünftigen Obersiggenthaller Tagesstrukturen eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden. Deren Konzept soll dem Gemeinderat im Frühsommer 2010 unterbreitet werden, damit der Einwohnerrat im September 2010 über einen Antrag zur Einführung von Tagesstrukturen in Obersiggenthal auf das Schuljahr 2011/12 hin entscheiden kann.

Für die externe Fachberatung und Begleitung ist mit Kosten in Höhe von 6'000 Franken (exkl. MWSt. und 2 % Spesen), für Sitzungsgelder der Arbeitsgruppe in Höhe von 5'000 Franken zu rechnen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1 Der Einwohnerrat genehmigt den Bericht des Gemeinderates.**
- 2 Für die Ausarbeitung des Konzepts für Tagesstrukturen an der Volksschule der Gemeinde Obersiggenthal wird für die externe fachliche Begleitung sowie das Sitzungsgeld der Arbeitsgruppe ein Betrag von 11'000 Franken (exkl. MWSt. und Spesen) genehmigt.**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 3. September 2009 hat der Einwohnerrat Obersiggenthal ein Postulat der CVP- und der SP-Fraktion, das verlangt, dass in Obersiggenthal alle notwendigen Abklärungen zur Einführung von umfassenden Tagesstrukturen vorgenommen werden und dass dem Einwohnerrat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten sei, einstimmig genehmigt. Der Gemeinderat hatte sich vorgängig bereit erklärt, den Vorstoss entgegenzunehmen.

In der Schulleitung der Schule Obersiggenthal war die Stufenleiterin Primarschule, Frau Stephanie Klöti, noch vor der Abstimmung über das Bildungskleeblatt mit dem Mandat "Tagesstrukturen" beauftragt worden. Die Schulpflege und die Schulleitung unterstützen es ausdrücklich, dass das Thema jetzt, nach der Ablehnung der kantonalen Bildungsvorlage, weiterverfolgt wird.

Erwägungen

Auch wenn das "Kleeblatt Tagesstrukturen" gesamtkantonal in der Bildungskleeblatt-Abstimmung abgelehnt wurde, werden Tagesstrukturen in den Gemeinden und im Kanton ein Thema bleiben.

Im Kanton ist nach wie vor die vom Aargauischen Lehrerverband (alv) lancierte Volksinitiative "Schule und Familie", die eine Einführung von Tagesstrukturen verlangt, hängig.¹⁾ Und der Regierungsrat hat – nachdem er sich schon in seinem Leitbild 2009 - 2018²⁾ ausdrücklich zum Ziel, im Kanton "bedarfsgerechte Tagesstrukturen für eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu schaffen", bekannt hatte – Mitte Oktober dem Departement Gesundheit und Soziales (DGS) den Auftrag erteilt, auf der Basis des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes ein Normkonzept für die Einführung von Tagesstrukturen zu erarbeiten³⁾: "Nach dem Willen der Regierungsrats sollen die Tagesstrukturen im Interesse der Familien und Kinder zügig ab dem Schuljahr 2012/13 eingeführt werden. Dies vor dem Hintergrund, dass Tagesstrukturen zum einen ein bildungspolitisches Erfordernis sind, gleichzeitig aber auch gesellschafts-, sozial-, gleichstellungs- und wirtschaftspolitisch relevant sind."

Gründe, die für die Einführung von familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen, auch in Obersiggenthal, sprechen, gibt es viele. Der Gemeinderat führt dazu die folgenden an:

- Der gesellschaftliche Wandel hat seit dem zweiten Weltkrieg den gesamten Lebens-, Arbeits- und Wohnbereich verändert: Kinderreiche Familien sind zur Seltenheit, Familien oder allein erziehende Elternteile mit einem oder zwei Kindern zur Regel geworden. Die Zahl der Alleinerziehenden und der Patchwork-Familien ist nach wie vor steigend.
- 50 Prozent der Familien in der Schweiz sind auf familien- und schulergänzende Betreuung angewiesen, 50 Prozent möchten in traditioneller Rollenteilung leben (Studie Nationalfonds 2005).
- Der Anteil von Familien mit Kindern, bei denen beide Elternteile erwerbstätig sind, nimmt immer noch zu. Von den Frauen mit Kindern unter 15 Jahren sind rund drei Viertel (2001 74 %) berufstätig.
- Mit dem wachsenden Anteil berufstätiger Frauen wächst der Bedarf an familienexterner Betreuung. Mangels entsprechender Angebote ist aber (gemäss Aussage des Regierungsrates des Kantons Aargau im Entwicklungsleitbild 2009 – 2018) ein wachsender Anteil schulpflichtiger Kinder nicht genügend betreut.
- Gute Tagesstrukturangebote mit fachkompetentem Personal erhöhen, dank Förderung und Betreuung, die Chancen von Kindern aus bildungsfernen Elternhäusern.
- Durch die Mehrbeschäftigung erwirtschaften die Eltern ein zusätzliches Einkommen, von dem nicht nur sie selber, sondern auch die Gemeinden durch zusätzliche Steuereinnahmen profitieren. Ausgaben für Tagesstrukturen sind also Investitionen, die sich bezahlt machen, teilweise auch durch geringere Sozialhilfekosten.
- Investitionen in die familien- und schulergänzende Betreuung generieren einen volkswirtschaftlichen Nutzen; die Wirtschaft unterstützt entsprechende Forderungen stark.
- Bund und Kanton unterstützen die Gemeinden bei der Einführung mit Impulsprogrammen (Bund) bzw. durch die Schaffung der Voraussetzungen zur Unterstützung (im kantonalen Sozial- und Präventionsgesetz) und zeigen damit, dass sie von der Notwendigkeit überzeugt sind.

- Kindertagesstätten und gute Tagesstrukturen tragen zur Wohnortattraktivität bei. Unsere Nachbargemeinden sind uns momentan mindestens einen Schritt voraus. In den letzten zwei, drei Jahren haben etwa Baden und Wettingen ihr Angebot ausgebaut, Untersiggenthal ist am Abklären und Ennetbaden ist in dieser Hinsicht die Vorzeigegemeinde.
- Die Obersiggenthaler Bevölkerung hat in der kantonalen Abstimmung zum Bildungskleeblatt die Einführung von Tagesstrukturen mit 60 Prozent unterstützt.

Einsetzung einer Arbeitsgruppe – Auftrag, Zielsetzung, Kosten und Termin

Aufgrund dieser Erwägungen hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 28. September 2009 der Schaffung von bedarfsgerechten Tagesstrukturen zugestimmt und beschlossen, für die Erarbeitung des Konzepts eine Arbeitsgruppe einzusetzen.⁴⁾ Von diesem Konzept werden alle notwendigen Angaben zu Organisation und Trägerschaft, Bedarf und Angebot, Personalbedarf und -anforderungen, Infrastruktur und Ausstattung, Elterntarif sowie eine Vollkostenrechnung und ein Finanzierungsmodell für die Tagesstrukturen erwartet.

Für die Konzeptentwicklung und Bereitstellung aller Unterlagen bewilligte der Gemeinderat für die Arbeitsgruppe eine externe Fachberatung und -begleitung durch Herrn Sergio Tassinari, Turgi. Dafür erteilte der Gemeinderat an den Sitzungen vom 28. September bzw. 2. November 2009 Kostengutsprache in Höhe von 6'000 Franken exkl. MWSt. und 2 % Spesen. Diese Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Kosten externe Begleitung/Beratung der Arbeitsgruppe⁵⁾

Baustein	Aufwand in Std./Tagen	Tagessatz exkl. MWSt	Total
Baustein A: Begleitung Arbeitsgruppe	6 Sitzungen zu 2.5 Std. plus je 1.5 Std. Vor- und Nachbereitung total 24 Std. = 3 Tage	CHF 1'200	CHF 3'600
Baustein B: Fachliche Beratung	16 Stunden = 2 Tage	CHF 1'200	CHF 2'400
Total Kosten externe Beratung			CHF 6'000

Darüber hinaus gehende Beratungen (Baustein C der Offerte) müssten, wenn nötig, von der Arbeitsgruppe beim Gemeinderat separat beantragt werden.

Für die Arbeitsgruppe (Sitzungsgelder, Protokoll, Spesen) bewilligt der Gemeinderat den Betrag in Höhe von 5'000 Franken (Basis: 150 Stunden). Die Vergütung richtet sich nach dem "Reglement über die Ausrichtung von Entschädigungen an Kommissionen der Gemeinde Obersiggenthal" und beträgt ab 2010 Fr. 28.-/Stunde; Vorsitz und Protokollführung werden doppelt vergütet.

Nach Vorliegen des Berichts der Arbeitsgruppe wird der Gemeinderat entscheiden und dem Einwohnerrat eine Vorlage unterbreiten. Geplant ist dies für die Sitzung vom September 2010. Die Einführung der Tagesstrukturen, möglicherweise auch erst einer ersten Tranche, soll auf Beginn des Schuljahres 2011/12 erfolgen.

Der (engeren) Arbeitsgruppe sollen – neben der fachlichen Begleitperson und der Protokollführung – je ein Mitglied des Gemeinderates, der Schulpflege und der Schulleitung sowie eine Lehrperson und eine Elternvertretung (Elternforum) angehören. Mit einzubeziehen sind ausserdem Kindertagesstätte, Mittagstisch, Aufgabenhilfe, Randstundenbetreuung, Jugendnetz, wenn nötig Bauverwaltung etc.

Die Leitung der Arbeitsgruppe soll Stephanie Klöti, Stufenleiterin Primarschule an der Schule Obersiggenthal, übertragen werden; Vertreterin des Gemeinderats in der Arbeitsgruppe ist die Ressortleiterin Schule.

Baustein	Total
Begleitung Arbeitsgruppe	CHF 3'600
Fachliche Beratung	CHF 2'400
Sitzungsgelder Arbeitsgruppe	CHF 5'000
Total Kosten externe Beratung	CHF 11'000

Aktenauflage

- ¹ Initiative "Schule und Familie" (alv)
- ² Aargau – Entwicklungsleitbild des Regierungsrats 2009 - 2018 (Juni 2009); Abschnitt 6.2 ("Den familiären und generationenübergreifenden Zusammenhalt fördern")
- ³ Medienmitteilung des Regierungsrates des Kantons Aargau, Departement Bildung, Kultur und Sport; Departement Gesundheit und Soziales, vom 15. Oktober 2009
- ⁴ Protokollauszug Gemeinderat Obersiggenthal vom 28. September 2009/2. November 2009
- ⁵ Offerte Tassinari Beratungen, Turgi

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Max Läng

Anton Meier

Silvia Dingwall
Sternenstr. 7
5415 Nussbaumen

Josef Sieber
Rainstr. 14
5415 Nussbaumen

Herrn
Andreas Schweizer
Präsident des Einwohnerrats
5415 Obersiggenthal

Nussbaumen, den 18. Juni 2009

Sehr geehrter Herr Präsident

Im Auftrag der SP-Fraktion/ der CVP-Fraktion reichen wir folgenden Vorstoss ein:

Postulat

Der Gemeinderat wird gebeten, Abklärungen zu treffen, damit in Obersiggenthal möglichst bald weitergehende Tagesstrukturen eingeführt werden können. Dem Einwohnerrat soll dafür eine entsprechende Vorlage unterbreitet werden.

Begründung

In der Volksabstimmung zum Bildungskleeblatt am 17. Mai ist leider auch die Vorlage zu den Tagesstrukturen gescheitert. Die Gemeinde Obersiggenthal hat den Tagesstrukturen aber mit 60.4 Prozent zugestimmt. Damit hat die Mehrheit der Obersiggenthaler Bevölkerung klar gesagt, dass sie umfassendere Tagesstrukturen für Kinder der Volksschule befürwortet.

Am Beispiel unserer Nachbargemeinde Ennetbaden, das seit mehreren Jahren voll ausgebaute Tagesstrukturen hat und das die kantonale Vorlage mit über 80 Prozent Ja-Stimmen befürwortete, zeigt sich zudem, dass eine Gemeinde, die das Angebot kennt und mit ihm seine Erfahrungen gemacht hat, dieses ausserordentlich schätzt und es sicherlich nicht mehr missen möchte.

Obersiggenthal soll eine attraktive Wohngemeinde sein, auch für Eltern mit Klein- und Schulkindern. Umfassende Tagesstrukturen machen für Familien eine Gemeinde besonders attraktiv und sind – natürlich neben der Qualität der Schule oder dem Steuerfuss – ein wesentlicher Standortvorteil.

„Umfassende Tagesstrukturen“ beinhalten unseres Erachtens ein nach pädagogischen Grundsätzen geführtes, altersgerechtes Förder- und Betreuungsangebot vom frühen Morgen bis zum Spätnachmittag inklusive Mittagstisch für Kinder vom Kindergarten bis zur Oberstufe, auch während der schulfreien Zeit.

Ganz wichtig ist es uns jedoch zu betonen, dass die Inanspruchnahme der Tagesstrukturen auf jeden Fall freiwillig sein soll. Und: Die Eltern haben an die Kosten einen vom steuerbaren Einkommen abhängigen Beitrag zu leisten (analog Elternbeiträge der Kita bzw. Regelung in den umliegenden Gemeinden).

Es sollen die Bedürfnisse analysiert und die vorhandenen Strukturen einbezogen werden.

Freundliche Grüsse



Silvia Dingwall
Für die SP-Fraktion



Josef Sieber
Für die CVP-Fraktion

Mitunterzeichnende siehe Rückseite



Auszug aus dem Protokoll Gemeinderat OberSIGgenthal

30. Sitzung vom 23. August 2010

539 204.3

Schule, Bildung, Schüler; Ausserschulische Betreuung

Projekt Tagesstrukturen / Raumanforderungen, Variantenberechnungen

Sachverhalt

Gemäss Entscheid des Gemeinderates vom 28. Juni 2010 hat die Bauverwaltung über 3 mögliche Standorte Kostenschätzungen (+/- 20 %) als Grundlage für die kommenden Grundsatzdiskussionen vorzunehmen. Die Bauverwaltung legt die Ergebnisse dieser Abklärungen vor. Für die drei Standorte wird mit folgenden Kosten gerechnet:

1 Schulareal Kirchdorf mit 213 m² / für 20 Betreuungsplätze

Pavillon, inkl. WP-Heizung (1-geschossig)	Fr.	456'000.--
Unterbau und Foundation	Fr.	20'000.00
Wasserzuleitung / Kanalisation / Strom + Telefon	Fr.	25'000.00
Mobiliar	Fr.	33'000.00
Einfache Küche (GWA/Herd/Kühlschrank etc.)	Fr.	38'000.00
Total Standort Kirchdorf	Fr.	572'000.00

2 Schule Unterboden mit 426 m² / für 40 Betreuungsplätze

Pavillon, inkl. WP-Heizung (2-geschossig)	Fr.	53'000.00
Unterbau und Foundation	Fr.	20'000.00
Ausstertreppe (2-geschossige Bauweise)	Fr.	20'000.00
Wasserzuleitung / Kanalisation / Strom + Telefon	Fr.	25'000.00
Mobiliar (Annahme: 2 Standorte)	Fr.	61'000.00
Einfache Küche (GWA/Herd/Kühlschrank etc.)	Fr.	38'000.00
Total Standort Unterboden	Fr.	1'017'000.00

3 Oberstufenschulzentrum OSOS mit 600 m² / für 60 Betreuungsplätze

Pavillon, inkl. WP-Heizung (2-geschossig)	Fr.	1'130'000.00
Unterbau und Foundation	Fr.	20'000.00
Ausstertreppe (2-geschossige Bauweise)	Fr.	25'000.00
Wasserzuleitung / Kanalisation / Strom + Telefon	Fr.	25'000.00
Mobiliar (Annahme: 2 Standort)	Fr.	67'000.00
Einfache Küche (GWA/Herd/Kühlschrank etc.)	Fr.	38'000.00
Total Standort OSOS	Fr.	1'305'000.00

Erwägungen

Aufgrund dieser Abklärungen wird der Gemeinderat aus Kostengründen einen Standort favorisieren müssen. Jedenfalls können nun die mutmasslichen Kosten im Investitionsplan aufgenommen werden. Die Vorlage an den Einwohnerrat zur Beratung im Oktober kann nun angepasst werden.

Die Einladungen für die vorgesehene Informationsveranstaltung am 20. September 2010 kann nun versandt werden.

Entscheid

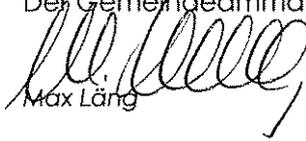
Die Abklärungen werden vorläufig zur Kenntnis genommen, resp. im Investitionsplan nachgetragen und in der Vorlage eingebaut.

Die Gemeindekanzlei wird die Einladungen für die Informationsveranstaltung am 20. September versenden. An der kommenden Einwohnerratssitzung wird der Einwohnerrat über den Termin informiert.

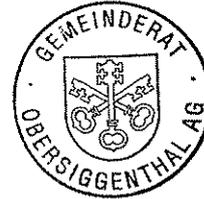
Protokollauszug

- Marie-Louise Nussbaumer, Gemeinderätin, Nussbaumen
- Gemeindekanzlei
- Akten

NAMENS DES GEMEINDERATES OBERSIGGENTHAL
Der Gemeindeammann: Der Gemeindegeschreiber:


Max Läng


Anton Meier



Aarau, 9. Juni 2010

Familienergänzende Kinderbetreuung

Teilrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)

Bericht für das Anhörungsverfahren

Zusammenfassung

Die familienergänzende Kinderbetreuung ist in gesellschaftlicher und privater Hinsicht von grosser Wichtigkeit. Das in diesem Bereich zur Verfügung stehende Angebot wirkt sich auf die Privat- und Volkswirtschaft aus und ist für die Bildungs-, Familien- und Sozialpolitik von Bedeutung. Familienergänzende Betreuungsangebote sind eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit für die Gleichstellung von Mann und Frau. Um dem Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung im ganzen Kanton besser gerecht zu werden, soll neu jede Gemeinde im Kanton verpflichtet werden, für eine bedarfsgerechte familienergänzende Betreuung von Vorschul- und Schulkindern zu sorgen. Die Benützung der Betreuungsangebote ist freiwillig.

Die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung sollen primär durch die Eltern und die Gemeinden getragen werden. Der Kanton beteiligt sich an der Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Das vorgeschlagene Finanzierungsmodell richtet sich nach den geltenden Grundsätzen der Aufgaben- und Lastenverteilung und reglementiert die Kostenbeteiligung der Eltern soweit als nötig.

Der vorgeschlagene Elterntarif basiert auf folgenden Grundsätzen:

- Die Eltern leisten Beiträge nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.
- Sozial schwache Eltern bezahlen einen Mindestbeitrag.
- Ab einer bestimmten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit können vollkostendeckende Elternbeiträge erhoben werden.
- Sozialhilfebeziehende oder Personen, die wegen des Elternbeitrags sozialhilfebedürftig würden, sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Finanzierung sowie die konkrete Ausgestaltung des Elterntarifs ist innerhalb der erwähnten Schranken Sache der Gemeinden. Der Kanton beteiligt sich mit 20 Prozent an den nach Abzug der Elternbeiträge und allfälliger Dritteleistungen ungedeckten Kosten von Einrichtungen, die Kinder im Vorschulalter betreuen.

Die vorgeschlagene Revision wird Kosten von rund Fr. 137.1 Mio. zur Folge haben (Anteil Eltern ca. 55.9 Mio. Franken, Anteil Gemeinden ca. 73.6 Mio. Franken, Anteil Kanton 7.6 Mio. Franken [im AFP aufgenommen]). Allerdings werden diese Summen erst in mehreren Jahren erreicht werden, da das Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung der Nachfrage entsprechend aufzubauen ist.

Aktuell sieht sich der Kanton in verschiedenen Bereichen mit Reformen konfrontiert, die zum Teil erhebliche Zusatzkosten generieren. Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat den Auftrag erteilt, eine Auslegeordnung über die anstehenden Reformen vorzunehmen. Gestützt darauf wird in der Folge die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden überprüft werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
1.1	Gesellschaftlicher Kontext	4
1.2	Aktuelle Angebotsstrukturen familienergänzender Kinderbetreuung	5
1.3	Geltendes Recht	6
1.3.1	Internationales Recht	6
1.3.2	Bundesrecht	6
1.3.3	Kantonales Recht	8
1.4	Gesetzgeberische Tätigkeit des Bundes	8
1.4.1	Kinderbetreuungsverordnung	8
1.4.2	Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung	9
2	Handlungsbedarf	10
2.1	Politischer Kontext	10
2.2	Parlamentarische und ausserparlamentarische Vorstösse	11
2.2.1	Motion der SP-Fraktion	11
2.2.2	Motion der FDP-Fraktion	11
2.2.3	Motion der GLP-Fraktion	12
2.2.4	Motion der GLP-Fraktion	12
2.2.5	Volksinitiative "Schule und Familie"	12
2.3	Ungenügen der gegenwärtigen Regelung	13
3	Schwerpunkte im Überblick	14
3.1	Familienergänzendes Betreuungsangebot sowohl für Vorschulkinder als auch für Schulkinder	14
3.2	Finanzierung	15
3.2.1	Kostenbeteiligung der Eltern	16
3.2.2	Kostenbeteiligung der Gemeinden und des Kantons	17
3.2.3	Grafische Darstellung der Kostenbeteiligungen	18
3.2.4	Kostenschätzung	19
3.2.5	Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden	23
3.3	Qualitätsstandards der verschiedenen Formen der familienergänzenden Kinderbetreuung	23
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	26
5	Auswirkungen	31
5.1	Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Kanton	31
5.2	Auswirkungen auf die Gemeinden	32
5.3	Auswirkungen auf die Anbieter familienergänzender Kinderbetreuung	33
5.4	Auswirkungen auf die Gesellschaft	33
5.5	Auswirkungen auf die Wirtschaft	33
6	Weiteres Vorgehen; Zeitplan	34

1 Ausgangslage

1.1 Gesellschaftlicher Kontext

Die familienergänzende Kinderbetreuung¹ ist in gesellschaftlicher und privater Hinsicht von grosser Bedeutung. Das in diesem Bereich zur Verfügung stehende Angebot wirkt sich auf die Privat- und Volkswirtschaft aus und ist ein zu berücksichtigender Faktor in der Bildungs-, Familien- und Sozialpolitik. Familienergänzende Betreuungsangebote sind zudem eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit die Gleichstellung von Mann und Frau. Die familienergänzende Kinderbetreuung dient ausserdem der Förderung der Kinder und stärkt die Eltern.

Der Bedarf an organisierten Formen familienergänzender Betreuung von Kindern ist in den letzten Jahren aus verschiedenen Gründen gestiegen. Gegenwärtig wird laut Bundesamt für Statistik noch in über 50 Prozent der ergänzend betreuten Zeiten die Kinderbetreuung vom erweiterten Familienumfeld wahrgenommen, meist von Grosseltern/Grossmüttern. Mit der grösseren Mobilität aufgrund der Erwerbstätigkeit, der daraus folgenden Migration innerhalb der Schweiz oder aufgrund des Zuzugs aus anderen Ländern wohnen die Grosseltern oder Geschwister allerdings häufig nicht mehr in der Nähe. Zudem zeigt die demografische Entwicklung, dass der zeitliche Abstand zwischen den Generationen grösser wird. Damit sind Grosseltern älter, wenn sie Grosskinder betreuen könnten. Die innerfamiliären Betreuungssituationen werden so grundsätzlich fragiler.

Weiter sind wegen der hohen Scheidungsrate (schweizweit über 50 Prozent) die Mütter oftmals gezwungen, erwerbstätig zu sein, um den Grundbedarf der Familie zu decken. Sie sind auf die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder angewiesen. Ebenso auf ausserfamiliäre Betreuungsmöglichkeiten angewiesen sind Eltern, die im Tief- und Tiefstlohnbereich arbeiten (sogenannte Workingpoor). Weil ein Lohn einer 100 Prozent Arbeitsstelle nicht genügt, um die Familie zu ernähren, müssen beide Eltern erwerbstätig sein.

Der Bedarf an familienergänzender Betreuung von Kindern ist ausserdem vorhanden, wenn mehr Väter und Mütter die Erwerbs- und Familienarbeit aufteilen. Gut ausgebildete Frauen sind häufig gerne Mütter, wollen aber ihre Ausbildung auch im beruflichen Bereich umsetzen und weiterentwickeln. Ein genügend grosses Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, was gerade bei gut ausgebildeten Frauen dazu führen wird, dass sie sich für beides entscheiden. Somit kann ihr Arbeitspotenzial besser ausgeschöpft werden. Aufgrund der meist noch tieferen Frauenlöhne müssen Mütter aber in der Regel länger Erwerbsarbeit leisten, um den Lohnausfall der Väter zu kompensieren. Zudem ist das Sozialversicherungssystem (zum Beispiel doppelter Koordinationsabzug bei zwei teilzeiterwerbstätigen Eltern) weitgehend noch darauf ausgerichtet, dass

¹ Im vorliegenden Bericht gelten als Kinder Personen, welche die obligatorische Schulpflicht noch nicht abgeschlossen haben.

der Vater 100 Prozent erwerbstätig ist. Diese Ausfälle und Mehrkosten führen dazu, dass die Erwerbsarbeitszeiten Rollen teilender Eltern insgesamt meist bei 120–150 Prozent liegen.

1.2 Aktuelle Angebotsstrukturen familienergänzender Kinderbetreuung

Im Kanton Aargau existieren verschiedene organisierte Formen familienergänzender Kinderbetreuung: Kindertagesstätten, Tagesfamilien, Mittagstische, Tagesstrukturen für Kindergarten- und Schulkinder sowie ein breites Angebot an Spielgruppen. Kindertagesstätten betreuen vorwiegend Kinder im Vorschulalter, Tagesstrukturen für Schulkinder stehen Kindern ab Kindergarten bis Ende Primarschule offen. Mittagstische verpflegen und betreuen Kindergarten- und Schulkinder über die Mittagszeit und sind oft erste Etappen für die Ganztagesbetreuung. Tagesfamilien stehen grundsätzlich allen Kindern offen und ergänzen das institutionalisierte Angebot, denn die Öffnungszeiten dieser Einrichtungen korrespondieren nicht immer mit den Arbeitszeiten der Eltern (Dienstleistungsbetriebe, Verkauf, Gesundheitswesen usw.). Auch Spielgruppen decken einen Teil der familienergänzenden Kinderbetreuung ab und tragen zur Sozialisierung und Förderung von Kindern bei. Aufgrund der meist kurzen Betreuungszeiten in Spielgruppen tragen sie allerdings kaum zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit zur wirtschaftlichen Selbständigkeit von Familien bei (detaillierte Beschreibung der einzelnen Betreuungsformen siehe Anhang).

Per 18. November 2009 existierten für ca. 100'032 Kinder unter 16 Jahren² im ganzen Kanton Aargau 280 Institutionen, die 4'940 Plätze anboten und 9'538 Kinder betreuten. Davon waren 142 Angebote mit 2'641 Plätzen und 4'734 betreuten Kindern im Vorschulbereich. Für Kinder im Kindergarten- und Schulalter standen 138 Angebote mit 2'299 Plätzen zur Verfügung. Es wurden 4'804 Kindergarten- und Schulkinder betreut.³ Die Zahl der betreuten Kinder übersteigt in der Regel die Zahl der Plätze, weil viele Kinder nur ein bis drei Tage in einer Kindertagesstätte weilen. Die Plätze können daher von zwei oder mehreren Kindern zwar nicht gleichzeitig aber nachfolgend genutzt werden.

Gestützt auf die oben erwähnten Zahlen steht im Kanton Aargau ein Betreuungsplatz für 20 Kinder zur Verfügung. Dank der Mehrfachnutzung können maximal 9,8 Prozent der bis 16-jährigen Kinder von der familienergänzenden Tagesbetreuung profitieren. Im Vorschulbereich sind es 18,6 Prozent der Kinder, im Schulalter 6,5 Prozent, die Zugang zu einem Betreuungsplatz haben. Die 280 institutionalisierten Angebote an familienergänzender Betreuung von Kindern verteilen sich auf 117 Standortgemeinden. In 112 Gemeinden gibt es kein solches Angebot.

Die bestehenden ausgewiesenen Betreuungsplätze unterscheiden sich allerdings bezüglich Betreuungszeiten sehr stark. Unter den 280 erfassten Angeboten findet sich sowohl der Mittagstisch, der ein- bis zweimal pro Schulwoche geöffnet ist, als auch die Tagesstruktur, die Kinder von 7 bis 19 Uhr an fünf Tagen während 48 Wochen betreut. Es ist deshalb davon

² Die Bevölkerungsstatistik führt Altersgruppen von 5 Jahren auf. Es wurde eine gleichmässige Verteilung der Kinder auf die einzelnen Jahrgänge angenommen.

³ Vgl. Website der Fachstelle Kinder & Familien Aargau (www.kinderbetreuung-aargau.ch).

auszugehen, dass nicht in sämtlichen Gemeinden, die über ein Angebot verfügen, der Bedarf an familienergänzender Tagesbetreuung von Kindern tatsächlich gedeckt ist.

Aus statistischen Gründen ist in den oben erwähnten Angaben die Betreuungsform der Tagesfamilien nicht enthalten. Im Kanton Aargau gibt es schätzungsweise rund 400 Tagesfamilien, die wahrscheinlich mehr als 700 Kinder betreuen. Es ist deshalb möglich, dass in einigen Gemeinden ohne institutionalisierte familienergänzende Kinderbetreuung der Bedarf ganz oder teilweise mit Tagesfamilien gedeckt wird. Darüber lassen sich jedoch keine gesicherten Aussagen machen, denn weder die Gemeinden noch der Kanton, noch die Tageselternvereine haben bisher den Bedarf abgeklärt. Gegenwärtig und in Zukunft wird eine bedarfsgerechte familienergänzende Betreuung von Kindern auf institutionelle und familiäre Einrichtungen angewiesen sein.

1.3 Geltendes Recht

1.3.1 Internationales Recht

Familienergänzende Betreuung von Kindern ist unter anderem Thema in zwei UNO-Konventionen, die für die Schweiz im Jahr 1997 in Kraft getreten sind.

Das **Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107)** verpflichtet die Vertragsstaaten, bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen und ihm den Schutz und die Fürsorge zu gewähren, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind. Verlangt wird, dass die für die Fürsorge und den Schutz des Kindes verantwortlichen Institutionen sowie andere Dienste in fachlicher Hinsicht geeignet sind und einer ausreichenden Aufsicht unterstehen (Art. 3). Weiter werden die Vertragsstaaten in die Pflicht genommen, die Eltern in der Aufgabe der Kindererziehung zu unterstützen und für den Aufbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern zu sorgen (Art. 18 Abs. 2). Ebenfalls verpflichtet die Konvention die Staaten, Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und Einrichtungen zu nutzen (Art. 18 Abs. 3).

Auch das **Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW; SR 0.108)** hält die Vertragsstaaten dazu an, Einrichtungen zur Kinderbetreuung zu fördern (Art. 11 Abs. 2 lit. c). Eltern soll ermöglicht werden, Familie, berufliche Aufgaben und Teilnahme am öffentlichen Leben zu vereinbaren. Dies mit dem Ziel, Frauen wegen Eheschliessung und Mutterschaft nicht zu diskriminieren und ihnen das Recht auf Arbeit zu gewährleisten.

1.3.2 Bundesrecht

Die Betreuung von Kindern ausserhalb ihrer Herkunftsfamilien ist auf Stufe Bund in verschiedenen Erlassen geregelt. **Art. 316 des Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)** hält fest, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist und

unter Aufsicht steht. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen wurde an den Bundesrat delegiert. Darauf gestützt erging im Jahr 1977 die **Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 (PAVO; SR 211.222.338)**. Die PAVO regelt die Familienpflege, die Aufnahme zur Adoption, die Tagespflege sowie die Heimpflege und enthält auch Verfahrensvorschriften. Schwerpunkte der PAVO bilden die Bewilligung des Pflegeverhältnisses und dessen Aufsicht durch die zuständigen Behörden. Das Bundesrecht legt dabei fest, unter welchen Grundvoraussetzungen eine Bewilligung zur Aufnahme von Kindern beziehungsweise zum Führen von Heimen erteilt wird und wie die Aufsicht zu erfolgen hat. Die bundesrechtliche Verordnung stellt für diese Bereiche Minimalanforderungen auf; es handelt sich um eine Art Rahmen- beziehungsweise Grundsatzgesetzgebung. Sie ist so konzipiert, dass die Kantone grundsätzlich keine Ausführungsbestimmungen erlassen müssen. Den Kantonen ist es jedoch freigestellt, zum Schutz von Unmündigen Bestimmungen zu erlassen, die über die Bundesverordnung hinausgehen. Von dieser Möglichkeit haben die Kantone in unterschiedlichem Mass Gebrauch gemacht. Viele haben sie genutzt und zum Teil sehr weitgehende Bestimmungen erlassen. Fast ein Viertel der Kantone hat dagegen keine eigenen Bestimmungen erlassen, so auch der Kanton Aargau.

Die PAVO stammt aus dem Jahre 1977 und wurde seither, mit Ausnahme der für Adoptionen relevanten Bestimmungen und solchen über die Aufnahme von ausländischen Kindern, keiner Revision unterzogen. Den Entwicklungen der vergangenen dreissig Jahre, insbesondere im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung, vermag die Verordnung daher nicht mehr Rechnung zu tragen und wird deshalb zur Zeit einer Totalrevision unterzogen (vgl. dazu Ziff. 1.4.1).

Das **Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861)** ist am 1. Februar 2003 in Kraft getreten. Das Gesetz ist auf acht Jahre befristet und läuft per 31. Januar 2011 ab. Es bildet zusammen mit der Ausführungsverordnung die Grundlage eines Impulsprogramms, das die Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder fördern und den Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung ermöglichen soll. Gestützt auf das Bundesgesetz können folgenden Einrichtungen Finanzhilfen gewährt werden:

- Kindertagesstätten,
- Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung von Kindern bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit,
- Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien.

Unterstützt werden nur neue Kindertagesstätten und schulergänzende Einrichtungen oder bestehende Institutionen, die ihr Angebot bedeutend erhöhen. Bestehende Plätze dürfen nicht subventioniert werden. Was die Betreuung in Tagesfamilien betrifft, so werden Finanzhilfen für Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen sowie für Projekte zur Verbesserung der Koordination oder der Qualität der Betreuung gewährt. Weder die Eltern der Kinder noch die Tagesfamilien selbst werden subventioniert.

Es hat sich gezeigt, dass die Anstossfinanzierung ein effizientes Instrument zur Förderung der Schaffung von neuen Betreuungsplätzen ist. Innerhalb von sieben Jahren sind mit Hilfe des Bundes 25'000 neue Betreuungsplätze geschaffen worden. Damit konnte das Angebot um mehr als 50 Prozent erhöht werden. Bis zum Ende des Programms werden insgesamt etwa 33'000 neue Plätze profitieren können. Aus diesem Grund soll das Impulsprogramm verlängert werden (vgl. dazu Ziff. 1.4.2).

1.3.3 Kantonales Recht

Auf kantonaler Ebene ist die familienergänzende Kinderbetreuung vorwiegend im Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz; SPG; SAR 851.200) und in der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002 (SPV; SAR 851.211) geregelt. Gemäss § 39 SPG können die Gemeinden, soweit möglich in Zusammenarbeit mit Privaten und anderen Gemeinden, für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung sorgen. Die Gemeinden regeln die Kostenbeteiligung der Benützenden unter Berücksichtigung sozialer Aspekte. § 51 Abs. 2 SPG sieht eine Mitfinanzierung des Kantons vor. Dieser beteiligt sich an privaten Institutionen der familienbegleitenden Kinderbetreuung im Umfang von maximal 20 Prozent der anrechenbaren Betriebskosten⁴, sofern sich die Gemeinden mindestens im gleichen Umfang beteiligen (§ 35 Abs. 2 SPV). Die Kostenbeteiligung des Kantons erfolgt im Rahmen einer reinen Defizitdeckung. Sie setzt voraus, dass die Institutionen im Auftrag einer Gemeinde tätig sind und sich die mit den Gemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen an schweizerische oder kantonale Qualitätsstandards ausrichten (§ 35 Abs. 1 SPV).

Weiter finden sich Vorschriften zu den Tagesschulen im Schulgesetz vom 17. März 1981 (SchulG; SAR 401.100). § 7 Abs. 4 SchulG sieht vor, dass die Schulträger über die Einführung von Blockzeiten und von Tagesschulen entscheiden können. Wegen der durch die Tagesschulen verursachten Mehrkosten können die Schulträger von den Inhabern der elterlichen Sorge Beiträge verlangen, die höchstens kostendeckend sein dürfen (§ 68a SchulG).

1.4 Gesetzgeberische Tätigkeit des Bundes

1.4.1 Kinderbetreuungsverordnung

Zur Zeit wird die Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) einer Totalrevision unterzogen. Der Bund will neu den Regelungsgegenstand in zwei separaten Verordnungen regeln (Kinderbetreuungsverordnung [KiBeV] und Adoptions-

⁴ Die anrechenbaren Betriebskosten ergeben sich aus der Differenz aus den anrechenbaren Einnahmen (Kostgelder; Elternbeiträge; Vermögenserträge; Betriebsbeiträge öffentlicher und privater Körperschaften, mit Ausnahme der Betriebsbeiträge der Gemeinden; übrige Betriebseinnahmen ausgenommen zweckgebundene Spenden) und den anrechenbaren Ausgaben (alle nach Betriebskonzept nötigen Ausgaben mit Ausnahme von Amortisationen der Bauschuld, Abschreibungen auf Mobilien, Rückstellungen und wertvermehrenden Anlagen) vgl. § 35 Abs. 3 bis 5 SPV.

verordnung). Der Vorentwurf der KiBeV wurde im Juni 2009 in die Vernehmlassung geschickt. Im Dezember 2009 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsergebnis zur Kenntnis genommen und das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, die Verordnung im Lichte der Vernehmlassungsergebnisse nochmals zu überarbeiten. Die Vorlage wurde in der Vernehmlassung kritisch beurteilt, weshalb das Geschäft nach der Überarbeitungsphase erneut in die Vernehmlassung gegeben werden soll.

Ziel der Revision ist es, durch geeignete Massnahmen wie die Schaffung einheitlicher Standards oder die Anforderungen an Aus- und Weiterbildung zu einer Professionalisierung sowie einer Qualitätssteigerung in der Fremdbetreuung von Kindern beizutragen. Wer sein Kind ausserhalb des Familienkreises betreuen lassen will oder muss, soll sich darauf verlassen können, dass diese Betreuung verbindlich festgelegten Qualitätsanforderungen genügt. Die KiBeV will deshalb mit klaren Vorgaben an die zuständigen Behörden, Betreuungspersonen, Einrichtungen und Platzierungsorganisationen das Wohl und den Schutz des Kindes gewährleisten. Angesichts des ausgesprochenen Bedürfnisses nach familienergänzender Betreuung soll neu auch die Tagesbetreuung von Kindern (zum Beispiel durch Tagesmütter, Krippen oder Kindertagesstätten) einer Bewilligungspflicht unterstellt werden. Bewilligungspflichtig werden nur entgeltlich erbrachte Betreuungsleistungen. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind hingegen sämtliche (entgeltlich und unentgeltlich) erbrachten Betreuungsleistungen durch Verwandte sowie weitere den Eltern nahestehende Personen. Bewilligungsfrei ist zudem die Betreuung im Haushalt der Eltern (zum Beispiel durch Nannies). Auch im Bereich der Vollzeitbetreuung werden Angebote im Rahmen von Schülerausstauschprogrammen und Au-pair-Einsätzen von der Bewilligungspflicht befreit.

Die KiBeV sieht weiter die Schaffung einer zentralen kantonalen Fachbehörde vor, die für die Bewilligung und die Beaufsichtigung von Tages- und Pflegeeltern sowie von Einrichtungen und Platzierungsorganisationen zuständig ist. Um eine qualitativ gute Betreuung zu gewährleisten, schreibt die KiBeV zudem die Weiterbildung und Beratung von Betreuungspersonen vor. Die Kantone haben eine Fachstelle einzurichten, an die sich diese bei Fragen und Problemen wenden können.

Insgesamt betrachtet, wird die KiBeV eine Rahmenverordnung sein, die noch kantonale Ausführungsbestimmungen erfordern wird. Gemäss der ersten Vernehmlassungsfassung werden die Kantone insbesondere dazu verpflichtet werden, Qualitätsstandards sowie die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Betreuungspersonen zu definieren. Der Zeitpunkt der geplanten Inkraftsetzung ist bislang noch nicht bekannt. Es ist aber anzunehmen, dass die KiBeV und das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Revision des Vormundschaftsrechts) voraussichtlich zeitgleich, das heisst per 1. Januar 2013, in Kraft treten werden.

1.4.2 Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

Nachdem das Parlament eine Motion der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates gutgeheissen hatte, beauftragte der Bundesrat das Eidg. Departement des Innern, eine Vernehmlassung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes

über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung durchzuführen. In der Folge hat der Bundesrat im Februar 2010 eine Botschaft verabschiedet, in der die Verlängerung des Impulsprogramms um vier Jahre vorgeschlagen wird. Er schlägt für die weiteren vier Jahre einen finanziellen Rahmen von 80 Mio. Franken vor. Aus föderalistischen und finanziellen Gründen wird ein dauerhaftes Engagement des Bundes abgelehnt. Die Verlängerung soll höchstens bis Ende Januar 2015 dauern. Der Bundesrat will das Impulsprogramm des Bundes auf die Betreuung von Kindern im Vorschulalter fokussieren, während das Harmos-Konkordat der Kantone vorsieht, ein Angebot an schulergänzender Betreuung bereitzustellen. In Zukunft sollen die Finanzhilfen nur noch neuen Institutionen gewährt werden und nicht mehr auch bereits bestehenden, die ihr Angebot erhöhen.

2 Handlungsbedarf

2.1 Politischer Kontext

Der Kanton Aargau bekundet in seinen Grundlagenpapieren zur Politikgestaltung immer wieder den Willen, im Bereich der familienergänzenden Betreuung von Kindern aktiver zu werden. Die Wachstumsinitiative 2005 fordert mit der wirtschaftspolitischen Massnahme 5 die Einführung von Tagesstrukturen in der Volksschule, denn Tagesstrukturen verhindern längere Arbeitsunterbrüche bei Familiengründungen und verbessern die Verfügbarkeit von Arbeitnehmenden, weshalb Tagesstrukturen die Attraktivität des Kantons als Wohnort wie auch als Standort für Unternehmungen erhöhen. Im aktuellen Entwicklungsleitbild 2009–2018 bekundet der Regierungsrat explizit sein Streben nach einem Ausbau bedarfsgerechter Tagesstrukturen für eine verbesserte Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Neben einer familienfreundlichen Steuerpolitik seien Tagesstrukturen eine wichtige Voraussetzung, damit sich Familien mit Kindern im Kanton wohl fühlen. Damit könne das Arbeitskräftepotenzial von Frauen besser ausgeschöpft und gleichzeitig verhindert werden, dass immer mehr Familien trotz eines regelmässigen Erwerbseinkommens ihren Lebensunterhalt nicht selbstständig bestreiten können. Das Bettagsmandat 2009 der Regierung bestärkt dies nochmals öffentlich: "Gesellschaft, Politik und Wirtschaft haben sich den Herausforderungen der neuen Familienmodelle (...) zu stellen. Dazu gehört (...) die Schaffung von Kinderbetreuungsangeboten. So entsteht ein attraktiver Wohn- und Arbeitskanton für junge Familien."

Teil 3 der Bildungsreform (Bildungskleeblatt) beinhaltete eine mögliche Umsetzung bedarfsgerechter Tagesstrukturen für Schulkinder im ganzen Kanton. Im Mai 2009 wurde dieser Teil des Bildungskleeblatts mit 52 Prozent Neinstimmen vom Souverän knapp verworfen. Mit der Vorlage war geplant, Tagesstrukturen für Schulkinder für alle Gemeinden verbindlich im Schulgesetz zu regeln, während jene für Vorschulkinder weiterhin im Sozialhilfe- und Präventionsgesetz hätten verankert bleiben sollen.

Unter Berücksichtigung der abgelehnten Bildungsreform hat der Regierungsrat im Oktober 2009 einen Grundsatzentscheid für eine schrittweise Weiterentwicklung der Volksschule einerseits und Massnahmen zur Stärkung der Familien andererseits gefällt. Nach dem Willen

des Regierungsrats soll die familienergänzende Kinderbetreuung im Interesse der Familien und Kinder zügig eingeführt werden.

2.2 Parlamentarische und ausserparlamentarische Vorstösse

Die Dringlichkeit des Ausbaus familienergänzender Betreuung von Kindern belegen auch die diversen politischen Vorstösse in diesem Bereich:

2.2.1 Motion der SP-Fraktion

Die Motion der SP (04.306) verlangt Folgendes:

"Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Gesetz zur Regelung und Förderung familienergänzender Tagesbetreuung von Kindern zu erarbeiten."

Die Motion wurde am 23. November 2004 eingereicht. Der Regierungsrat erklärte sich bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen. Die SP-Fraktion erklärte sich mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden. Das Postulat war unbestritten und der Grosse Rat überwies es am 2. Mai 2006 stillschweigend an den Regierungsrat.

2.2.2 Motion der FDP-Fraktion

Die Motion der FDP-Fraktion (09.192) verlangt Folgendes:

"Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat in einem Bericht einen Massnahmenkatalog sowie entsprechende Gesetzesänderungen vorzuschlagen, die folgende Anliegen abdecken:

- *Die Gemeinden sind verpflichtet, für Kindergarten- und Volksschulkinder den Zugang zu schulergänzenden Tagesstrukturen sicherzustellen.*
- *Die Tagesstrukturen werden nach Bedarf eingeführt. Nicht jede Gemeinde muss eine Betreuung anbieten, aber jedes Kind muss die Möglichkeit haben, innert angemessener Reisezeit eine Tagesbetreuung zu besuchen. Die entsendenden Gemeinden sind verpflichtet, die Schulgelder für diesen externen Schulbesuch zu übernehmen.*
- *Die Gemeinden können anstelle von Schulstrukturen Tagesschulen anbieten.*
- *Schulergänzende Tagesstrukturen ergänzen den obligatorischen Schulunterricht, sie umfassen die Betreuung der Kinder in der unterrichtsfreien Zeit und einen Mittagstisch. Idealerweise sind damit auch Blockzeiten verbunden.*
- *Der Besuch des Betreuungsangebots und des Mittagstisches ist für die Schulkinder fakultativ.*
- *Die Finanzierung der Tagesstrukturen hat kostendeckend auf Stufe Gemeinde zu erfolgen. Die Gemeinden sind frei, ob sie die Eltern mit Einheitstarifen oder einkommensabhängigen Tarifen beteiligen wollen. Die Tarife sind höchstens kostendeckend. Für sozial schwache Familien sind reduzierte Tarife anzubieten."*

Die Motion wurde - entgegen dem Antrag des Regierungsrats auf Entgegennahme als Postulat - mit 73:49 Stimmen überwiesen.

2.2.3 Motion der GLP-Fraktion

Die Motion der GLP-Fraktion (09.314) verlangt Folgendes:

"Wir laden den Regierungsrat ein, in einem neu zu schaffenden Betreuungsgesetz sämtliche Bestimmungen betreffend familienergänzende Betreuungsformen wie Kinderkrippen (Kitas), Horte, Mittagstische, Tagesfamilien und Tagesschulen (ausserschulischer Bereich) zusammenzufassen.

Zudem wird der Regierungsrat gebeten, darin die Subventionen für familienergänzende Kinderbetreuung kantonal zu vereinheitlichen unter Prüfung des unten ausgeführten Vorschlages."

Die Motion wurde am 10. November 2009 eingereicht. Die Beantwortung erfolgt gleichzeitig mit der Veröffentlichung des vorliegenden Entwurfs einer Teilrevision des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung.

2.2.4 Motion der GLP-Fraktion

Die Motion der GLP-Fraktion (09.315) verlangt Folgendes:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Gesetzesänderungen vorzuschlagen, die folgende Anliegen abdecken:

- 1. Alle Volksschulen erteilen am Vormittag obligatorischen Unterricht in Blockzeiten, die mindestens vier Lektionen resp. mindestens 3 ½ Stunden abdecken.*
- 2. Jede Gemeinde ist besorgt, auf Gemeindegebiet (als Wohngemeinde resp. als Standortgemeinde der Schule) ein Angebot an schulergänzenden Tagesstrukturen einzurichten, wobei dies in Form von externen Institutionen (Hort), Tagesschulen resp. schulinternen Angeboten oder durch Tagesfamilien abgedeckt werden kann.*

Der Regierungsrat wird gebeten, die Anliegen dieses Vorstosses im Rahmen seines geplanten Vorgehens zur Schulreform mindestens als Varianten aufzunehmen und/oder die zeitliche Behandlung so vorzunehmen, dass sie als Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Schule und Familie“ verwendet werden können.“

Die Motion wurde am 10. November 2009 eingereicht. Die Antwort ist noch hängig.

2.2.5 Volksinitiative "Schule und Familie"

Die vom Aargauischen Lehrerinnen- und Lehrerverband am 12. Oktober 2004 eingereichte Initiative fordert:

"Das Schulgesetz des Kantons Aargau vom 17. März 1981 ist wie folgt abzuändern beziehungsweise zu ergänzen:

Änderung § 7 Absatz 4:

Kindergarten und Volksschule sind als Tagesschulen anzubieten. Die Tagesschule umfasst den obligatorischen Schulunterricht, die Betreuung der Kinder in der unterrichtsfreien Zeit

und den Mittagstisch. Der Besuch des Betreuungsangebots und des Mittagstisches ist für die Schulkinder fakultativ, an deren Kosten können die Eltern beteiligt werden.

Neuer § 91 Absatz 5:

Die Einführung der Tagesschule hat innert zwölf Jahren nach Annahme der Bestimmung § 7 Abs. 4 zu erfolgen."

Am 27. Oktober 2004 hat der Regierungsrat die Initiative als formell zustande gekommen erklärt. Über die Initiative wurde bislang noch nicht abgestimmt, das Initiativkomitee hat sie sistiert. Falls die Initiative nicht zurückgezogen wird, kommt der vorgeschlagenen Änderung des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes die Stellung eines indirekten Gegenvorschlags zu.

2.3 Ungenügen der gegenwärtigen Regelung

Das geltende kantonale Recht trägt dem vorhandenen Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung nicht in genügendem Mass Rechnung. Insbesondere der Umstand, dass die Gemeinden nicht verpflichtet sind, den Bedarf abzuklären und die nötigen Einrichtungen bereitzustellen, führt zu grossen Unterschieden. So gibt es Gemeinden, die bereits über ein breites Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung verfügen. Andere haben sich in diesem Bereich bisher noch nicht engagiert.

Wie in Ziff. 1.3.3 ausgeführt, unterstützt der Kanton bereits heute Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung. Der Gesetzgeber hat die Kantonsbeteiligung als Anreizfinanzierung ausgestaltet, damit die Gemeinden motiviert werden, Betreuungsplätze durch private Institutionen anzubieten. Dies hat dazu geführt, dass lediglich Einrichtungen, die über einen Leistungsvertrag mit einer Gemeinde verfügen, in den Genuss eines Kantonsbeitrags kommen. Weiter werden nur private Institutionen vom Kanton unterstützt. Einrichtungen, die von den Gemeinden selber betrieben werden, erhalten keinen Kantonsbeitrag. Dieser Ungleichbehandlung der Einrichtungen soll entgegengewirkt werden.

Mit der Revision des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung will der Regierungsrat die Zielsetzungen der Wachstumsinitiative 2005 und des Entwicklungsleitbildes 2009–2018 umsetzen und die Stossrichtungen der hängigen politischen Vorstösse aufnehmen.

3 Schwerpunkte im Überblick

3.1 Familienergänzendes Betreuungsangebot sowohl für Vorschulkinder als auch für Schulkinder

Um dem realen Bedarf an familienergänzenden Kinderbetreuungsplätzen im ganzen Kanton besser gerecht zu werden, soll neu jede Gemeinde im Kanton verpflichtet werden, für eine bedarfsgerechte familienergänzende Betreuung von Vorschul-, Kindergarten- und Schulkindern zu sorgen. Damit wird im Bereich der Kindergarten- und Schulkinder die in der FDP-Motion gestellte Forderung erfüllt. Der Vorschlag geht jedoch in Bezug auf die Vorschulkinder weiter, indem die Gemeinden auch in diesem Bereich verpflichtet werden sollen, ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen. Die vorgeschlagene Regelung trägt den Motionen der SP und der GLP (09.314) Rechnung und ist auch im Hinblick auf die soziale Integration von Kindern aus Kleinstfamilien, Migrationsfamilien und wirtschaftlich schwachen Familien und der frühen spielerischen Förderung der Kinder sehr wichtig. Weiter wird dadurch gewährleistet, dass auch Mütter von Kleinkindern im Erwerbsleben integriert bleiben können.

Das Angebot richtet sich dabei am Bedarf der Familien mit Kindern aus. Die Eltern sollen die Möglichkeit haben, ihre Kinder in einer Einrichtung betreuen zu lassen, damit sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Ausbildung absolvieren oder um sich aus gesundheitlichen Gründen entlasten zu können. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem objektiven Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung in einer Gemeinde und dem subjektiven Bedürfnis einzelner Eltern nach spezifischen Angeboten in Bezug auf Art, Umfang oder zeitlicher Verfügbarkeit. Das Angebot hat sich demzufolge in erster Linie am Bedarf der Vielen und nicht an den Bedürfnissen der Wenigen zu orientieren. Gleichzeitig ist allerdings darauf hinzuweisen, dass in Tagesfamilien beispielsweise je nach Konstellation häufig auch spezifische Bedürfnisse von Eltern und ihren Kindern befriedigt werden können.

Die familienergänzende Kinderbetreuung leistet einen Beitrag zur Förderung der Kinder. Damit unterstützend und aufbauend mit den Kindern gearbeitet werden kann, ist es sinnvoll, wenn die Kinder über längere Zeit regelmässig eine Einrichtung der familienergänzenden Kinderbetreuung besuchen. Die Gemeinden sollten sich deshalb am längerfristigen Bedarf orientieren. Es ist nicht Ziel und Zweck der vorgeschlagenen Regelung, dass die Gemeinden den Eltern einen kurzfristigen „Hütendienst“ bereitstellen. Aufgrund der Planbarkeit müssen Eltern auch nach Inkrafttreten der neuen Regelung mit Wartefristen rechnen. Diese sollten aber massvoll sein und in der Regel nicht länger als drei bis vier Monate dauern.

Viele Gemeinden verfügen bereits über entsprechende Strukturen, die dem Bedarf entsprechend weiterentwickelt werden können. Der Bedarf wird je nach Familien- und Bevölkerungsstruktur von Gemeinde zu Gemeinde anders aussehen. In einem ersten Schritt sind die Gemeinden deshalb aufgerufen, ihren Bedarf vor Ort abzuklären. Dabei ist der frühe Einbezug der Eltern und der Einbezug von Schlüsselpersonen und -organisationen wie zum Beispiel Schulen, Kindergärten, Mütter-/Väterberaterinnen, Erziehungsberatung, Elternvereinigungen, Vertreterinnen von Krabbelgruppen, Spielgruppen, Tagesfamilienvermittlungsstellen

sehr wichtig. Im Austausch mit diesen Personen und Organisationen kann eruiert werden, welcher Bedarf besteht und welches Angebot aufgebaut werden soll. Die Akzeptanz eines Angebots ist grösser, wenn die Betroffenen in den Prozess involviert werden. Häufig werden seitens der Behörden Arbeitsgruppen für den Aufbau von Betreuungseinrichtungen gebildet. Darin vertreten sind in der Regel Exekutivmitglieder, Schulleitungsmitglieder, eventuell Fachpersonen⁵ oder Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter von sozialen Organisationen. Mittels Fragebogen können die Eltern und Schlüsselpersonen und -organisationen befragt werden. Im Weiteren können Informationen betreffend Bedarf und gesellschaftlicher Entwicklung aus Studien und Statistiken herangezogen werden.

Der Auf- beziehungsweise Ausbau von familienergänzenden Kinderbetreuungsplätzen kann in Zusammenarbeit mit Privaten oder anderen Gemeinden und insbesondere im Zusammenhang mit der Schule geschehen. Wichtig ist, dass die Kinder möglichst in ihrem gewohnten sozialen Umfeld eingebettet bleiben, weshalb das Betreuungsangebot in der Regel vor Ort aufzubauen ist. Insbesondere bei gemeinsamen Schulstandorten – sei dies auf Ebene Primarschule oder Sekundarstufe I - sowie bei Tagesfamilienvermittlungen ist dabei natürlich eine enge Zusammenarbeit der Gemeinden sinnvoll beziehungsweise notwendig. Grundsätzlich ist es den Gemeinden überlassen, mit welchen Betreuungsformen sie den Bedarf decken. Damit die Erfahrungen aus der Aufbauphase in der Planung berücksichtigt werden können, ist es sinnvoll, wenn ungefähr 3–5 Jahre nachdem ein Betreuungsangebot aufgebaut wurde, eine Standortbestimmung vorgenommen wird.

Der Vorschlag sieht eine einjährige Übergangsfrist ab Inkraftsetzung vor, damit die Gemeinden genügend Zeit haben, den Bedarf abzuklären und ein entsprechendes Angebot aufzubauen. Die Einrichtungen haben demzufolge ab 1. Januar 2014 zur Verfügung zu stehen.

Die Benützung der Betreuungsangebote ist freiwillig. Niemand wird gezwungen, ein bestimmtes Angebot zu nutzen. Eltern sollen vielmehr die Möglichkeit haben, ihren individuellen Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung zu decken. Entspricht das Betreuungsangebot der Wohnsitzgemeinde den Eltern nicht, beziehungsweise möchten diese ihr Kind in einer anderen Gemeinde, beispielsweise an ihrem Arbeitsort, betreuen lassen, hat sich die Wohnsitzgemeinde an den auswärtigen Betreuungskosten zu beteiligen. Die Gemeindebeteiligung erfolgt aber höchstens im Umfang wie die eigenen Einrichtungen unterstützt werden. Die ungedeckten Restkosten sind von den Eltern zu übernehmen.

3.2 Finanzierung

Die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung geht zulasten der Eltern und der öffentlichen Hand. Zum Teil beteiligen sich auch Dritte an der Kostentragung (zum Beispiel Arbeitgeber oder in Form einer Anstossfinanzierung der Bund, vgl. Ziff. 1.3.2). Das vorgeschlagene Finanzierungsmodell richtet sich nach den geltenden Grundsätzen der Aufgaben- und Lastenverteilung (vgl. auch Art. 43a der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [SR

⁵ Zum Beispiel Vertreterinnen oder Vertreter von bestehenden Betreuungseinrichtungen oder aber Beizug der Fachstelle Kinder & Familie (www.kinderbetreuung-aargau.ch).

101]). Den für diese Aufgabe zuständigen Gemeinden soll möglichst viel Freiheit belassen werden. Der Kanton macht nur Vorgaben in Bereichen, die über den ganzen Kanton eine einheitliche Handhabung erfordern oder die Interessen des Kantons tangieren.

3.2.1 Kostenbeteiligung der Eltern

Die Höhe der Kostenbeteiligung der Eltern ist ein wichtiger Bestandteil der Bedarfsgerechtigkeit. Eltern werden ihren Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung nur geltend machen, wenn sie auch finanziell in der Lage sind, die daraus resultierenden Kosten zu tragen beziehungsweise wenn die daraus resultierenden finanziellen Vor- und Nachteile in einem günstigen Verhältnis stehen. Ziel der vorliegenden Revision ist es, dass Kinder aller Bevölkerungsschichten Zugang zu familienergänzender Betreuung haben. Dies erfordert, dass bei der Elternbeteiligung soziale Aspekte berücksichtigt werden. Die Zielsetzung stimmt mit der FDP-Motion in dem Sinne überein, als dass in dieser für sozial schwache Familien reduzierte Tarife gefordert werden.

Der Entwurf sieht vor, dass einerseits Grundsätze der Elternbeteiligung verankert werden, andererseits will man den Gemeinden ihren Entscheidungsspielraum soweit als möglich belassen. Folgende Grundsätze sollen ins Sozialhilfe- und Präventionsgesetz aufgenommen werden:

- Die Eltern leisten Beiträge nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.
- Finanziell schwache Eltern bezahlen einen Mindestbeitrag. Davon ausgenommen sind Personen, die Sozialhilfe beziehen oder wegen der Elternbeiträge sozialhilfeabhängig würden. Finanziell schlecht gestellte Eltern sollen so vor der Armutsfalle bewahrt werden. Zudem soll ein Anreiz geschaffen werden, dass betroffene Eltern vermehrt erwerbstätig und somit finanziell (wieder) eigenständig werden.
- Ab einer bestimmten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit können vollkostendeckende Beiträge erhoben werden. Die Regelung bezweckt den Schutz des Mittelstands und ist als untere Limite zu verstehen, ab welcher den Eltern die Vollkosten überwälzen werden können. Es ist den Gemeinden überlassen, ob sie erst ab einer höheren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vollkostendeckende Elternbeiträge verlangen.

Der Regierungsrat konkretisiert die beiden letzten Punkte auf Verordnungsstufe. Mögliche Bemessungsansätze sind den Grafiken in Ziff. 3.2.3, der Kostenschätzung in Ziff. 3.2.4 sowie dem Kommentar zu § 39a Abs. 3 zu entnehmen. Wie erwähnt muss sich der Elterntarif ausserdem nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern richten. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben, sind die Gemeinden bei der Ausgestaltung des Elterntarifs frei. Dabei stehen zwei mögliche Modelle im Vordergrund (linear oder stufenförmig). Ein Einheitstarif für sämtliche Eltern trägt demgegenüber der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht genügend Rechnung. Ein lineares Elternbeteiligungsmodell hat gegenüber einem abgestuften den grossen Vorteil, dass eine kleine Erhöhung des Einkommens nicht zu einer sprunghaft höheren Kostenbeteiligung führen kann. Die lineare Bemessung ist also generell gerechter. Weiter können die Gemeinden auch Tarifermässigungen vorsehen, wenn mehrere im

gleichen Haushalt lebende Kinder Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung besuchen.

Wie erwähnt wird mit der vorgeschlagenen Regelung bezweckt, dass Kinder aller Bevölkerungsschichten Zugang zur familienergänzenden Betreuung haben und in ihrer Entwicklung gefördert werden. Die Stossrichtung der FDP-Motion, die es den Gemeinden überlassen möchte zu entscheiden, ob sie die Eltern mit Einheitstarifen oder einkommensabhängigen Tarifen beteiligen wollen, ist nicht zielführend, denn Einheitstarife verstärken die *Chancenungleichheit* der Kinder.

3.2.2 Kostenbeteiligung der Gemeinden und des Kantons

Die vorliegende Gesetzesrevision sieht vor, dass die Bereitstellung bedarfsgerechter Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung und deren Mitfinanzierung Sache der Gemeinden ist. Der lokale Bezug dieser Aufgabe und die Möglichkeit, bei der Umsetzung gemeindespezifischen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können, spricht klar für die Zuteilung der sachlichen und finanziellen Verantwortlichkeit an die Gemeinden und stimmt auch mit den anerkannten Grundsätzen der Aufgaben- und Lastenverteilung überein.

Die Ausgestaltung der Finanzierung wird weitgehend den Gemeinden überlassen. Die Gemeinden können selber entscheiden, ob sie eine Subjekt-⁶ oder Objektfinanzierung⁷ bevorzugen. Weiter ist es ihnen unter den in Ziff. 3.2.1 dargelegten Vorgaben überlassen, wie sie den Elterntarif konkret ausgestalten wollen. Ebenso ist ihnen die Berücksichtigung von Drittleistungen, die an die Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung gehen, freigestellt. Die verschiedenen Gemeinden dürften aufgrund ihrer Bevölkerungsstruktur sehr unterschiedlich belastet werden. Der horizontale Ausgleich zwischen den Gemeinden soll durch die bereits bestehenden Instrumente des ordentlichen Finanz- und Lastenausgleichs erfolgen.

Die familienergänzende Kinderbetreuung ist insbesondere im Vorschulbereich von Bedeutung. Einerseits ist dem Regierungsrat die frühe Förderung der sozialen Entwicklung aller Kinder ein wichtiges Anliegen, andererseits soll vor allem das Bildungs- und Arbeitspotenzial junger Eltern erhalten bleiben. Der Kanton beteiligt sich deshalb mit 20 Prozent an den nach Abzug der Elternbeiträge ungedeckten Kosten von Einrichtungen, die Kinder im Vorschulalter betreuen. Massgebend sind die Vollkosten, sofern diese nicht höher sind als die Normkosten. Der Kanton wird für jede organisierte Betreuungsform auf Verordnungsstufe Normkosten definieren. Diese entsprechen den zu erwartenden Vollkosten. Die Normkosten werden so bemessen, dass ein gut geführter Betrieb die qualitativen Vorgaben einhalten und kostendeckend arbeiten kann (siehe auch Kommentar zu § 51 Abs. 2 SPG). Die Normkosten vereinfachen die Bemessung der Kantonsbeiträge und ermöglichen eine genauere Kalkulation. Zudem wird verhindert, dass sich der Kanton an teuren Lösungen übermässig beteiligen muss. Der Vorschlag lehnt sich an die bisherige Kantonsbeitragsregelung an (§ 51 Abs. 2

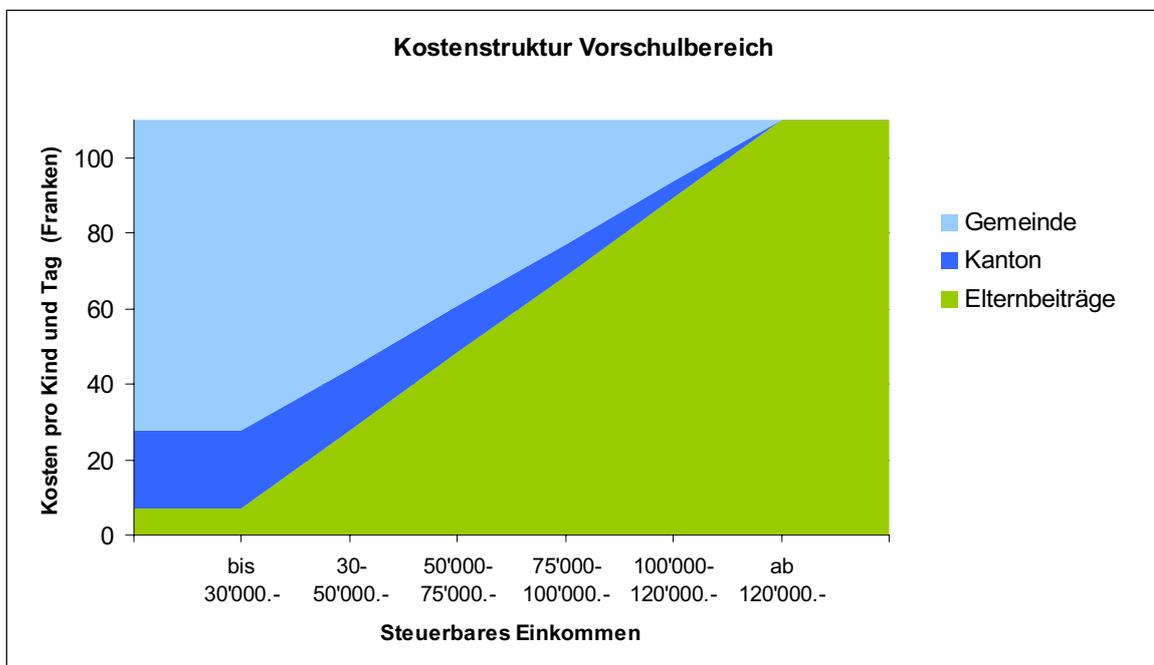
⁶ Finanzierung der Eltern zum Beispiel mittels Betreuungsgutscheinen.

⁷ Finanzierung der Einrichtungen.

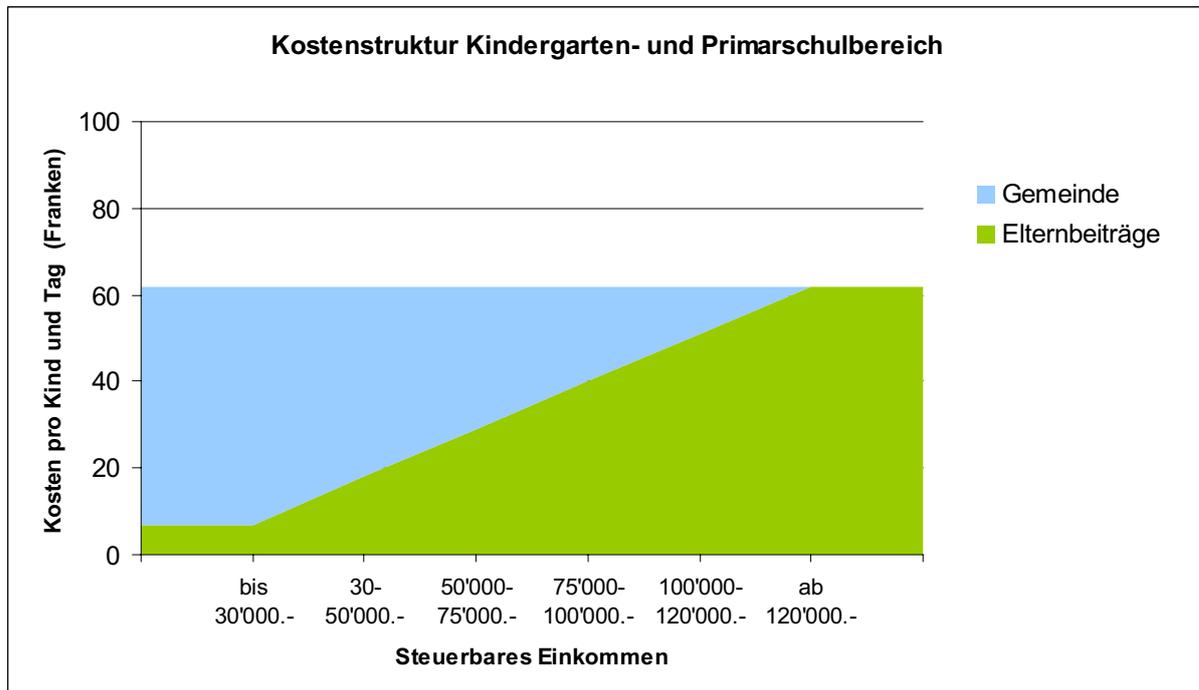
SPG; vgl. Ziff. 1.3.3). Die Bestimmung wird aber in dem Sinne modifiziert, dass nicht nur private Institutionen, die eine Leistungsvereinbarung mit einer Gemeinde abgeschlossen haben, in den Genuss eines Kantonsbeitrags kommen. Neu sollen sämtliche staatlich anerkannten Einrichtungen mit Sitz im Kanton Aargau, welche Vorschulkinder aus dem Kanton Aargau betreuen, Kantonsbeiträge erhalten. Die öffentlichen Trägerschaften werden den privaten gleichgestellt. Auf das Erfordernis einer Leistungsvereinbarung wird verzichtet.

3.2.3 Grafische Darstellung der Kostenbeteiligungen

Grafisch lässt sich die Kostenstruktur (Elternbeitrag, Beiträge der öffentlichen Hand) für den Vorschul- und Schulbereich anhand von zwei Darstellungen wie folgt abbilden:



Die Abbildung zeigt die finanzielle Beteiligungsstruktur bei der Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kindertagesstätten. Die Elterntarife sind nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auszugestalten. Die Grafik basiert auf einem linearen Modell. Die zu erwartenden Vollkosten (Normkosten) von Kindertagesstätten liegen bei 110 Franken pro Platz und Tag. Im Einzelfall sind Abweichungen von diesem Richtwert möglich. Eltern mit einem steuerbaren Einkommen bis 30'000 Franken leisten einen Mindestbeitrag von 7 Franken. Ab einem steuerbaren Einkommen von 120'000 Franken leisten die Eltern vollkostendeckende Beiträge. Die Gemeinden können diese Limite erhöhen.



Die Abbildung zeigt die finanzielle Beteiligungsstruktur bei der Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkinder in Tagesstrukturen. Die Elterntarife sind nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auszugestalten. Die Grafik basiert auf einem linearen Modell. Die zu erwartenden Vollkosten von Tagesstrukturen (Normkosten) liegen bei 62 Franken pro Platz und Tag. Im Einzelfall sind Abweichungen von diesem Richtwert möglich. Eltern mit einem steuerbaren Einkommen bis 30'000 Franken leisten einen Mindestbeitrag von 7 Franken. Ab einem steuerbaren Einkommen von 120'000 Franken leisten die Eltern vollkostendeckende Beiträge. Die Gemeinden können diese Limite erhöhen.

3.2.4 Kostenschätzung

Die Kostenschätzung geht von verschiedenen Annahmen aus:

- Für durchschnittlich 20 Prozent⁸ der Kinder besteht während 48 Wochen⁹ beziehungsweise 2 Tagen pro Woche¹⁰ Bedarf nach einer familienergänzenden Betreuung. Dies ergibt einen Wert von 19'976 Kindern (Basis: Bevölkerungsstatistik 2009), aufgeteilt in die Altersgruppen 0–4 (Vorschulbereich: 5'856 Kinder), 5–12 (Kindergarten und Primarschule: 9'987 Kinder) sowie 13–15 (Sekundarstufe I: 4'133 Kinder).

⁸ Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen unterscheidet sich in städtischen und ländlichen Gebieten aufgrund der gesellschaftlichen Haltung. Geht man in der Stadt aktuell von einer Bedarfsziffer von 25 Prozent aus, liegt der Bedarf in ländlichen Gemeinden in der Regel tiefer und wird auf rund 15 Prozent geschätzt. Der Kostenschätzung liegt eine durchschnittliche Bedarfsziffer von 20 Prozent zugrunde.

⁹ Gemäss Art. 329a Abs. 1 des Obligationenrechts (SR 220) haben Arbeitnehmende Anspruch auf vier Wochen Ferien. Die Kostenschätzung geht deshalb von einer familienergänzenden Betreuungsdauer von 48 Wochen pro Jahr aus.

¹⁰ Die Erfahrung zeigt, dass familienergänzend betreute Kinder im Durchschnitt 2 Tage pro Woche fremdbetreut werden.

- Als Berechnungsgrundlage wurden für den Vorschulbereich Kosten von 110 Franken pro Tag (zu erwartende Vollkosten für Kindertagesstätten), für Kindergarten und Primarschule 62 Franken pro Tag (zu erwartende Vollkosten für Tagesstrukturen auf Kindergarten- und Primarstufe) und für die Sekundarstufe I 40 Franken pro Tag (zu erwartende Vollkosten für Tagesstrukturen auf Sekundarstufe I) verwendet.
- Die Elternbeteiligung entspricht den in Ziff. 3.2.1 erwähnten Grundsätzen. Es wird davon ausgegangen, dass die Eltern bis zu einem steuerbaren Einkommen von 30'000 Franken einen Mindestbeitrag von 7 Franken pro Platz und Tag, ab einem Einkommen von 120'000 Franken einen kostendeckenden Beitrag leisten.
- Es wird eine lineare Verteilung der Kinder auf die verschiedenen in der Steuerstatistik ausgewiesenen Steuerkategorien (Basis: Steuerstatistik 2005) angenommen.
- Die Kostenschätzung geht vom erwarteten Bedarf nach mehreren Jahren nach Inkraftsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung aus und stellt in dem Sinne einer Obergrenze der zu erwartenden Gesamtkosten dar¹¹.

Vorschulbereich (0–4 Jahre)

Steuerbares Einkommen	Pflichtige in % und Anzahl Kinder	Elternbeitrag (Franken)	Anteil Kanton (Franken)	Anteil Gemeinde (Franken)	Total Elternbeiträge* (Franken)	Total Kanton* (Franken)	Total Gemeinde* (Franken)
0 - 30'000	24.6 % 1'443	7	21	82	969'388	2'853'359	11'413'435
30'000 - 50'000	24.8 % 1'455	28	16	66	3'854'028	2'301'245	9'204'982
50'000 - 75'000	24.3 % 1'425	48	12	49	6'594'887	1'691'137	6'764'548
75'000 - 100'000	13.4 % 786	69	8	33	5'190'955	621'707	2'486'830
100'000 - 120'000	5.3 % 311	89	4	16	2'667'887	122'950	491'798
Über 120'000	7.4 % 437	110	0	0	4'608'077	0	0
Total	100 % 5'856				23'885'422	7'590'398	30'361'593

* Die Elternbeiträge sowie die Kosten der Gemeinden berechnen sich wie folgt: 48 Wochen x 2 Tage x Anzahl Kinder x Kostenanteil

¹¹ Insbesondere in ländlichen Gebieten ist die Familien- oder Nachbarschaftshilfe noch weit verbreitet. Der Bedarf an institutionalisierten Betreuungsplätzen wird deshalb auf dem Land nur langsam, das heisst über mehrere Jahre hinweg wachsen.

Kindergarten/Primarschule (5–12 Jahre)

Steuerbares Einkommen	Pflichtige in % und Anzahl Kinder	Elternbeitrag (Franken)	Anteil Gemeinde (Franken)	Total Elternbeiträge* (Franken)	Total Gemeinde* (Franken)
0 - 30'000	24.6 % 2'460	7	55	1'653'418	12'991'138
30'000 - 50'000	24.8 % 2'480	18	44	4'286'211	10'477'406
50'000 - 75'000	24.3 % 2'430	29	33	6'766'338	7'699'626
75'000 - 100'000	13.4 % 1'340	40	22	5'146'526	2'830'589
100'000 - 120'000	5.4 % 530	51	11	2'595'347	559'781
Über 120'000	7.5 % 744	62	0	4'429'085	0
Total	100 % 9'987			24'876'925	34'558'539

* Die Elternbeiträge sowie die Kosten der Gemeinden berechnen sich wie folgt: 48 Wochen x 2 Tage x Anzahl Kinder x Kostenanteil

Sekundarstufe I (13–15 Jahre)

Steuerbares Einkommen	Pflichtige in % und Anzahl Kinder	Elternbeitrag (Franken)	Anteil Gemeinde (Franken)	Total Elternbeiträge* (Franken)	Total Gemeinde* (Franken)
0 - 30'000	24.6 % 1'018	7	33	684'292	3'225'950
30'000 - 50'000	24.8 % 1'027	14	26	1'340'291	2'601'742
50'000 - 75'000	24.3 % 1'006	20	20	1'950'591	1'911'966
75'000 - 100'000	13.4 % 555	27	13	1'427'080	702'890
100'000 - 120'000	5.4 % 219	33	7	703'446	139'004
Über 120'000	7.5 % 307	40	0	1'182'609	0
Total	100 % 4'133			7'288'311	8'581'552

* Die Elternbeiträge sowie die Kosten der Gemeinden berechnen sich wie folgt: 48 Wochen x 2 Tage x Anzahl Kinder x Kostenanteil

Auf dieser Berechnungsgrundlage ergibt sich folgende Kostenverteilung:

Vorschulbereich (0–4 Jahre):

Gesamtkosten:	ca. 61.8 Mio. Franken
Anteil Elternbeiträge:	ca. 23.8 Mio. Franken
Anteil Gemeinde (80 Prozent der nach Abzug der Elternbeiträge ungedeckten Kosten):	ca. 30.4 Mio. Franken
Anteil Kanton (20 Prozent der nach Abzug der Elternbeiträge ungedeckten Kosten):	ca. 7.6 Mio. Franken

Kindergarten und Primarschule (5–12 Jahre):

Gesamtkosten:	ca. 59.4 Mio. Franken
Anteil Elternbeiträge:	ca. 24.8 Mio. Franken
Anteil Gemeinde:	ca. 34.6 Mio. Franken

Sekundarstufe I (13–15 Jahre):

Gesamtkosten:	ca. 15.9 Mio. Franken
Anteil Elternbeiträge:	ca. 7.3 Mio. Franken
Anteil Gemeinde:	ca. 8.6 Mio. Franken

Total:

Gesamtkosten:	ca. 137.1 Mio. Franken
Anteil Elternbeiträge:	ca. 55.9 Mio. Franken
Anteil Gemeinde:	ca. 73.6 Mio. Franken
Anteil Kanton:	ca. 7.6 Mio. Franken

Gestützt auf die oben erwähnten Berechnungsgrundlagen tragen die Eltern rund 41 Prozent und die öffentliche Hand rund 59 Prozent der anfallenden Kosten. Will man den Kostenverteiler zwischen Eltern und öffentlicher Hand verändern, sind im Wesentlichen zwei Faktoren massgebend: die Höhe des Mindestbeitrags und die Limite der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ab welcher die Eltern dazu verpflichtet werden können, kostendeckende Beiträge zu leisten.

Die für die Gemeinden resultierenden Mehrkosten müssen in der Gesamtwürdigung um Einiges relativiert werden. Folgende Faktoren sind zu berücksichtigen:

- Die von den Gemeinden bereits heute in der familienergänzenden Kinderbetreuung eingesetzten Mittel im Umfang von schätzungsweise 5–10 Mio. Franken (vgl. auch Ziff. 5.2).
- Reduktion der Sozialkosten (vgl. auch Ziff. 5.2)
- Höhere Steuereinnahmen durch Zusatzerwerb
- 20 Prozent tiefere Tagesansätze bei der Betreuung in Tagesfamilien (bei den oben gemachten Berechnungen wurde die günstigere Variante der Tagesfamilien nicht berücksichtigt)

Wie bereits erwähnt ist nicht davon auszugehen, dass die Gesamtkosten unmittelbar nach Ablauf der Übergangsfrist anfallen werden. Vielmehr ist mit einer sukzessiven Kostensteigerung über mehrere Jahre zu rechnen, da das Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung der Nachfrage entsprechend aufgebaut werden muss. Die Praxis hat gezeigt, dass in ländlichen Gebieten der Bedarf während mehreren Jahren langsam ansteigt. Städte und Agglomerationen verfügen in der Regel bereits heute über ein breites Angebot an Betreuungseinrichtungen. Der Bedarf wird in diesen Gebieten nicht mehr stark ansteigen.

3.2.5 Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Die vorgeschlagene Revision des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes wird für die öffentliche Hand durchschnittlich Kosten von rund 81 Mio. Franken zur Folge haben.

Aktuell sieht sich der Kanton in verschiedenen Bereichen mit Reformen konfrontiert, die zum Teil erhebliche Zusatzkosten generieren. Dazu gehören zum Beispiel die als Folge der Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) im Bereich der Spital- und Pflegefinanzierung ab 2011 beziehungsweise 2012 anfallenden Mehrkosten. Gesamtheitlich betrachtet akzentuiert sich die Frage künftiger Lasten und deren Verteilung auf Kanton und Gemeinden aber nicht allein im Bereich des Gesundheitswesens, sondern auch in anderen Aufgabenbereichen. Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat deshalb den Auftrag erteilt, eine Auslegeordnung über die anstehenden Reformen vorzunehmen. Gestützt darauf wird in der Folge die Lastenverteilung überprüft werden.

In diesem Kontext gilt es auch zu beachten, dass der Regierungsrat im Rahmen seiner Vorschläge zur Stärkung der Volksschule, welche zur Zeit ebenfalls in der Anhörung sind, verschiedene Massnahmen vorsieht (Zusatzlektionen für Schulen mit erheblicher sozialer Belastung; Assistenzen an Real- und Sekundarklassen), die in der Grössenordnung von rund 31 Mio. Franken zulasten des Kantons gehen sollen.

3.3 Qualitätsstandards der verschiedenen Formen der familienergänzenden Kinderbetreuung

Die noch geltende Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) unterscheidet zwischen der Familienpflege, der Tagespflege und der Heimpflege. Bei der Aufnahme eines schulpflichtigen Kindes oder eines Kindes unter 15 Jahren in Familienpflege bedürfen die Pflegeeltern einer Bewilligung und sie unterstehen der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde. Für die Tagespflege besteht lediglich eine Meldepflicht. Schliesslich ist der Betrieb von Heimen, Kinderkrippen und Kinderhorten bewilligungspflichtig. Für die Aufsicht sind die Vormundschaftsbehörden zuständig. Die Erteilung der Betriebsbewilligung nach PAVO obliegt der Standortgemeinde der Einrichtung.

Die PAVO räumt den Kantonen die Möglichkeit ein, weitergehende Bestimmungen aufzustellen. Der Kanton Aargau hat bisher auf diese Möglichkeit verzichtet. Demgegenüber verfügen schon insgesamt 19 andere Kantone über Qualitätsvorgaben für die Bewilligungs-

erteilung und die Aufsicht der verschiedenen Formen der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Wie in Ziff. 1.4.1 erwähnt, stammt die PAVO aus dem Jahr 1977 und wird aktuell revidiert. Sie soll in Zukunft durch die eidgenössische Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV) ersetzt werden. Eine der Zielsetzungen des Bundes bei der laufenden Revision ist die Steigerung der Qualität im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. Gemäss der ersten Vernehmlassungsfassung der KiBeV wird der Bund aber keine einheitlichen Standards erlassen, sondern die Kantone dazu verpflichtet, gestützt auf die KiBeV Qualitätsanforderungen zu definieren (vgl. Ziff. 1.4.1). Der Vorentwurf der KiBeV wird zur Zeit überarbeitet und anschliessend erneut in die Vernehmlassung gegeben. Das Rechtssetzungsverfahren beim Bund ist somit noch nicht so weit fortgeschritten, dass der Inhalt und das geplante Inkraftsetzungsdatum der KiBeV hinreichend bekannt sind. Aus diesem Grund wird im Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) eine Rechtsgrundlage für das Controlling (Bewilligungspflicht für Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung; Aufsicht) aufgenommen. Je nach definitiver Ausgestaltung der KiBeV kann auf eine eigenständige kantonale *Rechtsgrundlage* für Qualitätsstandards im Laufe der Revision des SPG verzichtet werden¹².

Unabhängig von der Frage, ob das SPG oder die KiBeV als Rechtsgrundlage dienen, sollen zum Wohl und Schutz der betreuten Kinder im Kanton Aargau Qualitätsstandards eingeführt werden. Diese werden auf Verordnungsstufe für jede Betreuungsform definiert. Im Grundsatz werden sie die Infrastruktur, die Anforderungen an die Betreuungspersonen, die inhaltlichen Konzepte und die Zusammenarbeit vor Ort betreffen und sich im Rahmen der folgenden Ausführungen bewegen:

Ziel der familienergänzenden Betreuung ist neben der Entlastung der Eltern, dass die Kinder körperlich, emotional, sozial und intellektuell gefördert werden. Für eine gute Betreuung sind die Grösse und die Zusammensetzung der Kindergruppe von Bedeutung. Jüngere Kinder brauchen mehr individuelle Betreuung und überschaubarere Gruppen. In der Regel ist im Vorschulbereich eine Gruppengrösse von 10 bis 12 Plätzen angemessen. Bei Mittagstischen für Kindergarten- und Primarschulkinder sollte sich die Gruppengrösse auf maximal 35 Plätze beschränken. Im Oberstufenbereich entspricht die Gruppengrösse der Anzahl Schüler und Schülerinnen am jeweiligen Oberstufenschulstandort.

Da in einer Institution Kinder verschiedener Herkunft mit unterschiedlichem familiärem, gesundheitlichem und sozialem Hintergrund zusammenkommen, braucht es genügend qualifizierte Betreuungspersonen, deren Zusammensetzung auf die Zahl und die Bedürfnisse der betreuten Kinder abgestimmt ist. Dabei sollen aber nicht nur ausgebildete Personen¹³ für

¹² Dies bedeutet aber nicht, dass auf kantonale Qualitätsstandards verzichtet werden kann. Es handelt sich vielmehr um die juristische Frage, gestützt auf welcher Rechtsgrundlage diese erlassen werden.

¹³ Zum Beispiel Fachfrau/Fachmann Betreuung (dreijährige Berufslehre Schwerpunkt Kinderbetreuung); Kinderpflegerin/Kinderpfleger mit Zusatzausbildung in Pädagogik; für Mittagstisch: Person mit Weiterbildung im Bereich Mittagstischbetreuung (zum Beispiel Grundkurs für

die familienergänzende Betreuung zugelassen werden, sondern auch nicht spezifisch ausgebildete, aber geeignete beziehungsweise auszubildende Personen. Diesbezüglich gilt es, auf Verordnungsstufe massvolle und praxisnahe Vorschriften zu treffen. In der Regel geht man davon aus, dass in einer Gruppe für Vorschulkinder mit 10 bis 12 Plätzen zwei Betreuungspersonen anwesend sind. Mindestens eine Person sollte ausgebildet sein. Für den Betreuungsschlüssel ist dabei zu berücksichtigen, dass die Plätze je nach Alter der Kinder unterschiedlich gewichtet sind.

Sind am Mittagstisch für Kindergarten- und Primarschulkinder weniger als 10 Kinder anwesend, sollte eine (pädagogisch) ausgebildete Person anwesend sein. Werden mehr als 10 Kinder betreut, bedarf es einer weiteren Person, die nicht ausgebildet sein muss. Ab 18 beziehungsweise 26 anwesenden Kindern sollte je eine weitere Betreuungsperson vor Ort sein. Für Mittagstische der Oberstufe braucht es keine speziell pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen. Diese sollten jedoch über Erfahrung im Zusammenleben mit Kindern und Jugendlichen und über interkulturelle Kompetenzen verfügen. Für 20 bis 25 anwesende Jugendliche sollten 2 Personen zur Verfügung stehen. Tagesmütter beziehungsweise Tagesväter benötigen ausser dem Grundkurs für Tageseltern keine spezielle Ausbildung. Wichtig ist, dass die Tageseltern erzieherische und kommunikative Fähigkeiten und Erfahrungen mitbringen. Die Tageseltern sollen bereit sein, eine längerfristige Verpflichtung zu übernehmen. "Tagesfamilien Schweiz", der schweizerische Verband für Tagesfamilienorganisationen, sieht vor, dass Tagesfamilien maximal 5 Kinder pro Tag (inklusive eigene Kinder) in Abstimmung mit dem Alter der Kinder und den räumlichen Gegebenheiten gleichzeitig betreuen dürfen.

Weiter haben sich der Standort, die Räumlichkeiten und Einrichtungen an den Bedürfnissen der jeweiligen Altersstufe der betreuten Kinder zu orientieren. Die Räume sind dem Spiel- und Sozialverhalten der Kinder anzupassen. So soll zum Beispiel eine Kindertagesstätte für Vorschulkinder von der Raumgestaltung her spielerische Aktivitäten, aber auch Rückzug und Entspannung zulassen und über einen Aussenbereich verfügen.

Die Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung benötigen eine klar definierte Leitung für die Übernahme der notwendigen Führungsaufgaben (Personalführung, konzeptionelle Aufgaben, Administration, Rechnungswesen, Elternarbeit, Kontakt mit Trägerschaft, Qualitätssicherung). In Betrieben mit zwei oder mehr Gruppen, die Vorschulkinder beziehungsweise Kindergarten- und Primarschulkinder betreuen, sollte es sich dabei um eine ausgebildete Person mit Zusatzausbildung¹⁴ handeln.

Die Vorgaben stützen sich auf Richtlinien verschiedener Organisationen (Verband Kindertagesstätten Schweiz; Tagesfamilien Schweiz; schweizerischer Spielgruppen-LeiterInnen-

ausserschulische Kinderbetreuung an der Berufsschule für Gesundheit und Soziales, Brugg); für Spielgruppen: Person mit Ausbildung als Spielgruppenleiter/Spielgruppenleiterin.

¹⁴ Fachfrau/Fachmann Betreuung (Schwerpunkt Kinderbetreuung) mit Weiterbildung zur Kindererzieherin/Kindererzieher HF; für Tagesstrukturen für Kindergarten- und Primarschulkinder: Fachfrau/Fachmann Betreuung (Schwerpunkt Kinderbetreuung) oder pädagogisch ausgebildete Person mit Weiterbildung zur Kindererzieherin/Kindererzieher HF.

Verband; Fachstelle Kinder&Familien, Aargau) und sind mit den Vorgaben anderer Kantone vergleichbar.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Neuer Titel vor § 39 (Familienergänzende Kinderbetreuung)

Der dritte Teil des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes betrifft die Massnahmen der sozialen Prävention. Den umfangreicheren beziehungsweise bedeutenderen Regelungsgegenständen sind eigene Kapitel gewidmet. Es rechtfertigt sich deshalb, die familienergänzende Kinderbetreuung in einem eigenen Kapitel zu regeln.

§ 39 Angebot der Gemeinden

Abs. 1: Die Gemeinden haben die Pflicht, bedarfsgerechte Einrichtungen der familienergänzenden Betreuung von Kindern bis zum Ende der Schulpflicht bereitzustellen. Die Gemeinden können diese Aufgabe mittels Leistungsvereinbarung an Dritte übertragen oder diese Einrichtungen in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden bereitstellen. Insbesondere können sie die familienergänzende Kinderbetreuung im Zusammenhang mit den Schulen anbieten. Damit die Kinder möglichst in ihrem gewohnten sozialen Umfeld eingebettet bleiben, sollte das Betreuungsangebot in der Regel vor Ort vorhanden sein.

Das Angebot hat sich am Bedarf der Wohnbevölkerung auszurichten (vgl. dazu Ziff. 3.1). Als familienergänzende Betreuung gelten verschiedene organisierte Formen der Betreuung von Kindern wie zum Beispiel Kindertagesstätten, Tagesstrukturen, Mittagstische und Tagesfamilien. Ebenso gelten Spielgruppen als Betreuungseinrichtungen. Auch Spielgruppen decken einen Teil der familienergänzenden Kinderbetreuung ab und tragen zur Sozialisierung und Förderung von Kindern bei. Auch dieser Aspekt ist bei der Bedarfsabklärung durch die Gemeinden zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist es den Gemeinden überlassen, mit welchen Betreuungsformen sie den Bedarf decken.

Abs. 2: Der Besuch der von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Betreuungseinrichtungen ist freiwillig. Die Eltern können entscheiden, ob sie das Betreuungsangebot ihrer Wohnsitzgemeinde nutzen wollen. Bevorzugen die Eltern eine andere Betreuungsform als jene, die von ihrer Wohnsitzgemeinde angeboten wird, oder würden die Eltern ihr Kind gerne in einem anderen Ort betreuen lassen, können sie auch andere Institution berücksichtigen. Die auswärtige Gemeinde ist jedoch nicht verpflichtet, einen Betreuungsplatz bereitzustellen. Die Eltern können auch auf private Institutionen (zum Beispiel des Arbeitgebers) ausweichen. Die Kostenbeteiligung der Wohnsitzgemeinde richtet sich nach § 52 Abs. 2.

§ 39a (neu) Kosten; Elternbeiträge

Abs. 1: hält im Grundsatz fest, wie der Elterntarif ausgestaltet wird.

lit. a: Finanziell schwache Eltern bezahlen einen Mindestbeitrag. Davon ausgenommen sind Personen, die Sozialhilfe beziehen oder wegen der Elternbeiträge sozialhilfeabhängig

würden (vgl. dazu Abs. 4). Finanziell schlecht gestellte Eltern sollen so vor der Armutsfalle bewahrt werden. Zudem soll ein Anreiz geschaffen werden, dass betroffene Eltern vermehrt erwerbstätig und somit finanziell (wieder) eigenständig werden.

Der Regierungsrat wird auf Verordnungsstufe definieren, was unter "sozial schwach" zu verstehen ist (vgl. Abs. 3).

lit. b: Der Elterntarif muss nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern ausgestaltet sein. Sozial schwache Eltern haben lediglich einen Mindestbeitrag zu leisten (lit. a). Innerhalb dieser Schranken können die Gemeinden die Elternbeiträge frei gestalten. Werden diese Beiträge linear zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bemessen, hat dies gegenüber einem abgestuften Modell den grossen Vorteil, dass eine kleine Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht zu einer sprunghaft höheren Kostenbeteiligung führen kann. Ein lineares Modell ist also generell gerechter.

Abs. 2: Erreicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eine gewisse Limite, können die Eltern dazu verpflichtet werden, vollkostendeckende Beiträge zu leisten. Die Regelung bezweckt den Schutz des Mittelstands und ist als untere Limite zu verstehen, ab welcher den Eltern die Vollkosten überwältzt werden können. Der Regierungsrat wird diese Limite auf Verordnungsstufe festlegen (vgl. Abs. 3). Es ist den Gemeinden überlassen, ob sie erst ab einer höheren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vollkostendeckende Elternbeiträge verlangen. Die Regelung ermöglicht ausserdem, dass für Familien mit mehreren Kindern Tarifiermassigungen eingeführt werden können. Dabei könnte zum Beispiel die Limite, ab welcher die Eltern vollkostendeckende Beiträge leisten müssen, erhöht werden, wenn zwei oder mehr Kinder eine Einrichtung der familienergänzenden Kinderbetreuung besuchen.

Abs. 3: Der Regierungsrat konkretisiert auf Verordnungsstufe Abs. 1 lit. a (Mindestbeitrag), Abs. 2 (Limite, ab welcher die Eltern dazu verpflichtet werden können, vollkostendeckende Beiträge zu leisten) sowie die massgebende Bemessungsgrundlage. Eine Regelung auf Verordnungsstufe ist sachgerecht und ermöglicht es, auf Veränderungen schnell zu reagieren. Als eine mögliche Bemessungsgrundlage könnte das steuerbare Einkommen zuzüglich 5 Prozent des steuerbaren Vermögens der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung dienen. Die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gestützt auf der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ist im Vollzug einfach, birgt aber die Gefahr, dass das steuerbare Vermögen und Einkommen aufgrund von legalen Steuerabzügen nicht in allen Fällen mit den effektiven Verhältnissen übereinstimmen. Alternativ könnte deshalb das Bruttoeinkommen, das in der Steuererklärung ausgewiesen wird, als Bemessungsgrundlage herangezogen werden. Als weitere Variante wäre auch eine Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit analog dem Stipendienwesen denkbar. Gemäss § 21 der Stipendienverordnung vom 2. Mai 2007 (StipV; SAR 471.211) wird das Elternbudget in der Regel auf der Basis des steuerbaren Vermögens berechnet. Davon werden gewisse Beiträge in Abzug gebracht (Waisen- und Kinderrenten; Kinderunterhaltsbeiträge) und andere angerechnet (zum Beispiel Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder Verlustvorträge bei Selbständigerwerbenden etc.). Eine solche Berechnungsart wäre zwar im Vollzug

aufwändiger, würde aber den effektiven wirtschaftlichen Verhältnissen besser Rechnung tragen.

Es gelten die Mitwirkungs- und Meldepflichten gemäss § 2 des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes. Personen, die Leistungen gemäss diesem Gesetz geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, sind die zuständigen Behörden berechtigt, die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte einzuholen. Ebenso sind Personen, die Leistungen beziehen, verpflichtet, Veränderungen in ihren Verhältnissen umgehend zu melden.

Abs. 4: Grundsätzlich leisten alle Eltern, die das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung nutzen, einen finanziellen Beitrag (vgl. dazu Abs. 1 lit. a und b). Von der Beitragspflicht befreit sind Personen, die Sozialhilfe beziehen oder wegen der Elternbeiträge sozialhilfeabhängig würden. Finanziell schlecht gestellte Eltern sollen so vor der Armutsfalle bewahrt werden.

§ 39b (neu) Einrichtungen; Aufsicht und Bewilligungen

Abs. 1 und 2: Die Bestimmung sieht eine generelle Bewilligungspflicht für sämtliche Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung vor. Die konkreten Bewilligungsvoraussetzungen werden in der Verordnung festgelegt. Zur inhaltlichen Ausgestaltung vgl. Ziff. 3.3. Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen. Der für die Bewilligungserteilung zuständigen Behörde obliegt zudem die Aufsicht.

Die Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) wird einer Totalrevision unterzogen. Der Bund will neu den Regelungsgegenstand in zwei separaten Verordnungen regeln (Kinderbetreuungsverordnung [KiBeV] und Adoptionsverordnung). Zur Zeit ist weder der Inhalt noch das geplante Inkraftsetzungsdatum der neuen eidgenössischen Kinderbetreuungsverordnung hinreichend bekannt. Vgl. dazu die Ausführungen in Ziff. 1.4.1. Je nach Ausgangslage beim Bund kann allenfalls auf § 39b verzichtet werden (vgl. Ziff. 3.3).

Neuer Titel vor § 40 (Weitere Massnahmen)

Der dritte Teil des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes betrifft die Massnahmen der sozialen Prävention. Das letzte Kapitel „F. Weitere Massnahmen“ des dritten Teils hat bisher je einen Paragrafen zur familienergänzenden Kinderbetreuung (§ 39), zu den Notunterkünften für Obdachlose (§ 40), zu den Beschäftigungsprogrammen (§ 41) sowie zur häuslichen Gewalt (§ 41a) enthalten. Die familienergänzende Kinderbetreuung wird neu in einem eignen Kapitel geregelt. Vor § 40 wird deshalb das Kapitel „G. Weitere Massnahmen“ eingefügt.

§ 51 Kanton

Abs. 2: Der Kanton beteiligt sich an den Kosten von anerkannten Einrichtungen der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Die familienergänzende Kinderbetreuung ist insbesondere im Vorschulbereich von Bedeutung. Einerseits ist dem Regie-

rungsrat die frühe Förderung der sozialen Entwicklung aller Kinder ein wichtiges Anliegen, andererseits soll vor allem das Bildungs- und Arbeitspotenzial junger Eltern erhalten bleiben. Der Kantonsbeitrag beläuft sich auf 20 Prozent der nach Abzug der Elternbeiträge und allfälliger Dritteleistungen (zum Beispiel Arbeitgeberbeiträge) ungedeckten Kosten. Massgebend sind die Vollkosten, sofern diese die Normkosten nicht überschreiten. Für jede Form der familienergänzenden Kinderbetreuung werden in der Verordnung Normkosten festgelegt. Die Normkosten entsprechen den zu erwartenden Vollkosten pro Platz und Tag und umfassen im Wesentlichen die Personal-, Verpflegungs-, Material- und Raumkosten, die Kosten für die Administration, die übrigen Betriebskosten sowie die kalkulatorischen Kapitalkosten. Die Normkosten werden so bemessen, dass ein gut geführter Betrieb die qualitativen Vorgaben einhalten und kostendeckend arbeiten kann. Für die einzelnen Betreuungsformen wird von folgenden Normkosten ausgegangen:

Kindertagesstätten	110 Franken pro Tag und Platz ¹⁵
Tagesstrukturen auf Kindergarten- und Primarstufe	62 Franken pro Tag und Platz ¹⁶
Tagesstrukturen für Sekundarstufe I durchschnittlich	40 Franken pro Tag und Platz ¹⁷
Tagesbetreuung in Familien für Vorschulkinder	80 Franken pro Tag und Platz ¹⁸
Tagesbetreuung in Familien für Schulkinder	48 Franken pro Tag und Platz ¹⁹

Der Kanton übernimmt maximal 20 Prozent der Differenz zwischen den Normkosten und den Elternbeiträgen zuzüglich allfälliger Dritteleistungen. Letztere können zum Beispiel Arbeitgeberbeiträge oder Schenkungen sein, wobei zweckgebundene Schenkungen nicht in Betracht fallen sollen.

Der Kantonsbeitrag berechnet sich demnach wie folgt:

Vollkosten, höchstens Normkosten der Vorschulstufe
– Elternbeiträge
– Leistungen Dritter
= <hr/> ungedeckte Kosten

Kantonsbeitrag: 20 Prozent der ungedeckten Kosten.

Die Bestimmung lehnt sich an die bisherige Kantonsbeitragsregelung an (vgl. Ziff. 1.3.3). Sie wurde aber in dem Sinne modifiziert, dass nicht nur private Institutionen, die eine Leistungsvereinbarung mit einer Gemeinde abgeschlossen haben, in den Genuss eines Kantonsbeitrags kommen. Neu sollen sämtliche staatlich anerkannten Einrichtungen mit Sitz im Kanton Aargau, welche Vorschulkinder aus dem Kanton Aargau betreuen, Kantonsbeiträge

¹⁵ Es wird von einer Betreuungsdauer von 11 Stunden ausgegangen.

¹⁶ Es wird von einer Betreuungsdauer von 11 Stunden ausgegangen.

¹⁷ Es wird von einer Betreuung über Mittag inkl. Mittagessen (CHF 10.–) und ca. 2 ½ Stunden Projektarbeit ausgegangen.

¹⁸ Es wird von einer Betreuungsdauer von 10 Stunden ausgegangen inkl. Mittagessen.

¹⁹ Es wird von einer Betreuungsdauer von 5 Stunden ausgegangen inkl. Mittagessen.

erhalten. Die öffentlichen Trägerschaften werden den privaten gleichgestellt. Auf das Erfordernis einer Leistungsvereinbarung wird verzichtet.

§ 52 Gemeinde

Abs. 1: Der Regelungsgegenstand des bisherigen Abs. 1 lit. d wird neu in zwei Literas unterteilt (lit. d und e).

lit. d: Die Gemeinden übernehmen die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss § 39. Berücksichtigt man die Elternbeiträge (§ 39a) sowie die Leistungen des Kantons im Vorschulbereich (§ 51 Abs. 2), reduziert sich die finanzielle Belastung der Gemeinden um diese Beträge. Im Weiteren ist den Gemeinden überlassen, ob sie allfällige Drittleistungen wie zum Beispiel Arbeitgeberbeiträge oder die Anstossfinanzierung des Bundes (vgl. Ziff. 1.3.3 und 1.4.2) berücksichtigen wollen. Zu den weiteren Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden vgl. Ziff. 3.2.1 und 3.2.2.

lit. e: Die Gemeinden tragen wie bisher die Kosten für die Notunterkünfte für Obdachlose gemäss § 40.

Abs. 2: Die Benützung der Betreuungseinrichtungen gemäss § 39 Abs. 1 ist freiwillig. Entspricht das Betreuungsangebot der Wohnsitzgemeinde den Eltern nicht beziehungsweise möchten diese ihr Kind in einer anderen Gemeinde (zum Beispiel Arbeitsort) betreuen lassen, hat sich die Wohnsitzgemeinde an den auswärtigen Betreuungskosten zu beteiligen. Vorausgesetzt wird, dass es sich um eine gemäss § 39b anerkannte Einrichtung handelt, die im Kanton Aargau ansässig ist. Die Wohnsitzgemeinde beteiligt sich aber höchstens im Umfang, wie sie eigene Einrichtungen unterstützen würde. Die ungedeckten Restkosten sind von den Eltern zusätzlich zum Elternbeitrag gemäss § 39a zu übernehmen. Bietet die Wohnsitzgemeinde beispielsweise Betreuung durch eine Tagesfamilie an (Normkosten für die Betreuung von Vorschulkindern: 80 Franken pro Tag) und besucht ein Kind eine auswärtige Kindertagesstätte (Normkosten 110 Franken pro Tag), so haben die Eltern die Differenz zusätzlich zum Elternbeitrag zu tragen. Werden in einer Gemeinde verschiedene Betreuungsformen für die gleiche Altersstufe angeboten, sind jene Kosten der vergleichbaren Betreuungsform massgebend. Wenn eine Gemeinde zum Beispiel Betreuung durch eine Tagesfamilie für Schulkinder anbietet (Normkosten von 48 Franken pro Tag) sowie eine Tagesstruktur für Kindergarten- und Primarstufe (Normkosten von 62 Franken pro Tag) und besucht ein Kind in einer anderen Gemeinde eine Tagesstruktur, sind für die Wohnsitzgemeinde die Vollkosten der eigenen Tagesstruktur, höchstens die Normkosten massgebend. Falls die Wohnsitzgemeinde über keine vergleichbare Einrichtung verfügt, sind die Normkosten für die Kostentragung ausschlaggebend.

§ 60a Übergangsrecht der Änderung vom ...

Die Revision des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes soll voraussichtlich auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten. Es wird eine Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkraftsetzung der vorgeschlagenen Änderungen vorgesehen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gemein-

den genügend Zeit zur Verfügung haben, um den Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung festzustellen und das entsprechende Angebot bereitzustellen.

Fremdänderungen

1. Schulgesetz vom 17. März 1981

§ 68a

Der noch geltende § 68a enthält eine Kostenregelung für Tagesschulen. Die Bestimmung erlaubt den Schulträgern, von den Inhabern der elterlichen Sorge Beiträge für die Verpflegung und unterrichtsunabhängige Betreuung ihrer Kinder zu verlangen, die höchstens kostendeckend sein dürfen. Die hier geregelten Inhalte werden neu umfassend in der Sozialhilfe- und Präventionsgesetzgebung geregelt (vgl. § 39a SPG). Eine Doppelnormierung ist weder angebracht noch sinnvoll.

5 Auswirkungen

5.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Kanton

Gegenwärtig beträgt die Kantonsbeteiligung an Angeboten von familienergänzender Kinderbetreuung 0,87 Mio. Franken jährlich. Die Gesamtkosten gemäss der Kostenschätzung unter Ziff. 3.2.4 betragen für den Kanton rund 7.6 Mio. Franken. Somit belaufen sich die Mehrkosten auf rund 6.7 Mio. Franken (7.6 Mio. abzüglich 0.87 Mio. Franken). Es ist nicht davon auszugehen, dass die Mehrkosten unmittelbar nach Inkraftsetzung der neuen Regelung anfallen werden. Vielmehr ist mit einem Anstieg dieser Kosten über mehrere Jahre zu rechnen, da das Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung bedarfsgerecht, das heisst der Nachfrage entsprechend aufgebaut werden muss. Die zu erwartenden Mehrkosten wurden in die Aufgaben- und Finanzplanung (AFP) aufgenommen.

Die Regelung betreffend Kostenbeteiligung des Kantons im Vorschulbereich wird zusätzliche Ressourcen fordern. Bisher sind nur private Einrichtungen im Vorschul- und Schulbereich in den Genuss von Kantonsbeiträgen gekommen. In Zukunft sollen alle Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich durch den Kanton mitfinanziert werden. Aktuell werden rund 50 Gesuche pro Jahr bearbeitet. Aufgrund der vorgeschlagenen Gesetzesänderung werden anfänglich ungefähr 250 Gesuche pro Jahr erwartet. Um diesen Mehraufwand zu bewältigen, sind zusätzliche 50 Stellenprozent notwendig.

Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung werden in Zukunft grundsätzlich bewilligungspflichtig sein (vgl. dazu Ziff. 3.3). Wie der Bund die neue Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV) ausgestalten wird und welche personellen und finanziellen Auswirkungen das auf den Kanton haben wird, kann zur Zeit noch nicht abgeschätzt werden.

5.2 Auswirkungen auf die Gemeinden

Über die Höhe der von den Gemeinden heute getragenen Kosten im Bereich familienergänzender Kinderbetreuung bestehen keine gesicherten Werte. Aufgrund einer stichprobenweisen Erhebung bei einigen Gemeinden kann aber davon ausgegangen werden, dass die Gemeinden bereits heute schätzungsweise 5–10 Mio. Franken in die familienergänzende Kinderbetreuung investieren. Eine umfangreichere und damit auch aussagekräftigere Umfrage ist zur Zeit noch im Gange. Auf das parlamentarische Verfahren hin werden diesbezüglich konsolidierte Angaben vorliegen.

Ausgehend vom bereits bestehenden Investitionsvolumen von 5–10 Mio. Franken und den unter Ziffer 3.2.4 geschätzten Gesamtkosten von ca. 73.6 Mio. Franken ergeben sich für die Gemeinden Mehrkosten für den Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung von ca. 63.6–68.6 Mio. Franken. Diese sind jedoch in der Gesamtwürdigung um Einiges zu relativieren. Der Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung wird einerseits zur Folge haben, dass sich die Sozialhilfekosten reduzieren, weil die Einkommen von Workingpoor und Ein-Elternfamilien steigen werden. Andererseits ist mit einer Reduktion der sozialen Investitionskosten zu rechnen (Stützunterricht, Schulsozialarbeit, Gewaltinterventionen), weil die Startchancen und damit Zukunftsperspektiven von Kindern verbessert werden. Genügend familienergänzende Betreuungsangebote werden aber auch höhere Steuereinnahmen generieren, da mehr Familienfrauen einer Erwerbsarbeit nachgehen können. Zudem muss berücksichtigt werden, dass bei der Kostenschätzung nur institutionalisierte Betreuungseinrichtungen berücksichtigt wurden (Kindertagestätten und Tagesstrukturen), deren Tagesansätze rund 20 Prozent höher liegen als bei der Betreuung durch Tagesfamilien. Insbesondere kleinere Gemeinden werden den Bedarf mit Tagesfamilien decken können, was sich insgesamt senkend auf die Gesamtkosten auswirken wird.

Weiter ist auch bei den Gemeinden mit einem gestaffelten Anstieg der Kosten zu rechnen, da das Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung dem Bedarf entsprechend bereitgestellt werden muss. Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen steht im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Haltung zur familienergänzenden Kinderbetreuung. Insbesondere in ländlichen Gebieten ist die Familien- oder Nachbarschaftshilfe noch weit verbreitet. Der Bedarf an institutionalisierten Betreuungsplätzen wird auf dem Land deshalb nur langsam, das heisst über mehrere Jahre hinweg wachsen. Demgegenüber verfügen die Städte und Agglomerationen bereits heute über verschiedene Betreuungseinrichtungen. Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf in diesen Gebieten nicht mehr stark ansteigen wird.

Gestützt auf der Kostenschätzung in Ziff. 3.2.4 haben die Gemeinden mit folgenden Kosten pro betreutem Kind zu rechnen²⁰:

²⁰ Die Kosten pro betreutem Kind pro Jahr wurden wie folgt berechnet: Total des Gemeindeanteils pro Altersstufe dividiert durch die Gesamtzahl der Kinder im Aargau der entsprechenden Altersgruppe. Die Zahlen sind den Tabellen in Ziff. 3.2.4 zu entnehmen.

Vorschulbereich (Kindertagesstätte)	5'184 Franken pro Jahr
Kindergarten und Primarschule (Tagesstruktur)	3'460 Franken pro Jahr
Sekundarstufe I (Tagesstruktur)	2'076 Franken pro Jahr

Der Kostenschätzung wurde zugrunde gelegt, dass im Durchschnitt ca. 20 Prozent aller Kinder eine Einrichtung der familienergänzenden Kinderbetreuung besuchen werden. Aktuell unterscheidet sich die Nachfrage nach Betreuungsplätzen in städtischen und ländlichen Gebieten aufgrund der gesellschaftlichen Haltung. Geht man in der Stadt von einer Bedarfsziffer von 25 Prozent aus, liegt der Bedarf in ländlichen Gemeinden in der Regel tiefer und wird auf rund 15 Prozent geschätzt.

Die verschiedenen Gemeinden werden aufgrund ihrer Wohnbevölkerung sehr unterschiedlich belastet werden. Der horizontale Ausgleich zwischen den Gemeinden soll über die bestehenden Finanz- und Lastenausgleichsinstrumente erfolgen.

5.3 Auswirkungen auf die Anbieter familienergänzender Kinderbetreuung

Neu sollen Einrichtungen, die von der Gemeinde selber betrieben werden, hinsichtlich der kantonalen Subventionierung gegenüber privaten Institutionen nicht mehr benachteiligt sein. Sie müssen in Zukunft nicht mehr den Umweg über die Schaffung eines privaten Vereins als Trägerschaft wählen, um den Kantonsbeitrag zu erhalten. Weiter wird der Zugang zu Anstossfinanzierungen vom Bund für familienergänzende Kinderbetreuung erleichtert, denn eine Bedingung für diese Hilfe ist, dass die Finanzierung langfristig gesichert sein muss. Zudem erfolgt eine bessere Qualitätssicherung der Einrichtungen durch kantonal festgelegte Qualitätsstandards. Damit verbunden sind allerdings auch Aufwendungen der Anbieter, die je nachdem ihr Angebot den neuen Standards anpassen müssen. Die gesetzlich verankerten Grundsätze in Bezug auf die Kostenbeteiligung der Eltern führt zu einer besseren sozialen Durchmischung der Kinder in den Institutionen.

5.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die familienergänzende Kinderbetreuung verhindert, dass immer mehr Familien trotz ihres regelmässigen Erwerbseinkommens ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten können. Workingpoor und Einzelternfamilien werden deshalb in ihrer Eigenverantwortung gestärkt. Ausserdem wird eine bessere und frühe soziale Integration von Kindern aus Kleinstfamilien, Migrationsfamilien und wirtschaftlich schwachen Familien ermöglicht. Die frühe spielerische Förderung von Kindern kann die Chancenungleichheiten zwischen Kindern aus bildungsfernen und bildungsorientierten Familien vermindern. Sie vergrössert damit die Chancen aller Kinder auf eine erfolgreiche Schulkarriere und auf einen guten Berufseinstieg.

5.5 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Mit einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung kann das Bildungs- und Arbeitspotenzial der Familienfrauen im Kanton besser ausgeschöpft werden. Bei Familiengründungen können damit längere Arbeitsunterbrüche verhindert werden und es

verbessert sich grundsätzlich die Verfügbarkeit der Arbeitnehmenden. Insgesamt steigert der Kanton damit auch seine Attraktivität, sowohl als Wohn- und Arbeitsort für qualifizierte Arbeitskräfte als auch als Standort für Unternehmungen.

Neu sollen sämtliche staatlich anerkannten Einrichtungen mit Sitz im Kanton Aargau, die Vorschulkinder mit Wohnsitz im Kanton Aargau betreuen, in den Genuss von Kantonsbeiträgen kommen (vgl. Kommentar zu § 51 Abs. 2 SPG). Nach geltendem Recht werden lediglich private Einrichtungen, die eine Leistungsvereinbarung mit einer Gemeinde abgeschlossen haben, vom Kanton subventioniert. Von der neuen Regelung werden Einrichtungen der Arbeitgeber profitieren. Ebenso werden sie Beiträge der Wohnsitzgemeinden der betreuten Kinder erhalten, da die Gemeinden verpflichtet werden, auswärtige Einrichtungen zu unterstützen (vgl. Kommentar zu § 52 Abs. 2 SPG).

6 Weiteres Vorgehen; Zeitplan

25. Juni bis 25. September 2010	Anhörung
Dezember 2010	Genehmigung Botschafts- und Gesetzesentwurf 1. Beratung durch Regierungsrat
Januar 2011	Beratung in der Kommission GSW
1. Quartal 2011	1. Beratung durch Grossen Rat
2./3. Quartal 2011	Genehmigung Botschafts- und Gesetzesentwurf 2. Beratung durch Regierungsrat
3./4. Quartal 2011	2. Beratung durch Grossen Rat
4. Quartal 2011	Redaktionskommission
17. Juni 2012	Volksabstimmung
1./2. Quartal 2012	Verordnungsrecht
1. Januar 2013	Inkrafttreten

Beilagen:

1. Gesetzesentwurf (Synopsis)
2. Fragebogen